

§!

Anwälte
machen
Schule!

Unterrichtsmaterialien zu Rechtsthemen,
die für Schüler/-innen wichtig sind

§!

Inhalt

I **Strafmündigkeit und Geschäftsfähigkeit**

II **Justiz und Exekutive – deine Rechte und Pflichten**

III **Jugendschutz**

IV **Facebook und Internet – alle Chancen sicher nutzen**

V **Berufsbild “Rechtsanwalt”**

Glossar

Brettspiel

I

II

III

IV

V



Impressum

Anwälte machen Schule

Unterrichtsmaterialien zum Thema Recht
© Beck Krist Bubits & Partner
1. Auflage 2012
Alle Rechte vorbehalten

Medieninhaber und Herausgeber:

Beck Krist Bubits & Partner
Elisabethstraße 2
2340 Mödling

Kooperationspartner:

Rechtsanwaltskammer Niederösterreich
Andreas-Hofer-Straße 6
3100 St. Pölten

Idee, Konzeption und Redaktion:

Jürgen H. Gangoly / Karin Resch
The Skills Group GmbH
Margaretenstraße 70
1050 Wien
www.skills.at

Autorinnen und Autoren:

Mag. Jelena Brynzak
Mag. Richard Galambos
Mag. Thomas Markom

Pädagogische und didaktische Bearbeitung:

DI Barbara Buchegger (ÖIAT / Saferinternet.at)
Mag. Heribert Pröbstl

Grafische Gestaltung:

lucdesign (Lukas Drechsel-Burkhard), 1050 Wien

Herstellung:

Digital Laut GmbH, 1050 Wien

Rückfragen und Nachbestellungen:

Organisationsbüro „Anwälte machen Schule“
c/o Beck Krist Bubits & Partner
Elisabethstraße 2
2340 Mödling
Telefon: +43 (0)2236 422 10-10
E-Mail: conny.bendl@bkb-partner.at
Website: www.anwaltszentrum.at/schule

Die nichtkommerzielle Vervielfältigung und Verbreitung
ist – unter Angabe der Quelle – ausdrücklich erlaubt.

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Eine Haftung der Autorinnen und Autoren oder von
Beck Krist Bubits & Partner ist ausgeschlossen.

Strafmündigkeit & Geschäftsfähigkeit

Lernziele

Die Schülerinnen und Schüler sollen

- lernen, was man unter Geschäftsfähigkeit/Strafmündigkeit/Religionsmündigkeit versteht
- ihre Rechte und Pflichten kennenlernen
- das gelernte Wissen mit Hilfe von Praxisbeispielen und Übungen anwenden und festigen

Wenn man erwachsen wird, möchte man immer selbstständiger und auch in finanzieller Hinsicht von den Eltern unabhängig werden. Dazu gehört der erste Job, die erste Wohnung, Abschluss diverser Verträge und das eigene Konto. Doch darf man das auch alles?

Ab dem vierzehnten Lebensjahr sind Jugendliche mit einer Fülle an Rechten und Pflichten konfrontiert. Dessen sind sie sich jedoch oft gar nicht bewusst. Doch nur wer diese kennt, kommt auch zu seinem Recht. Dieses Kapitel soll daher einen kompakten Überblick über den ständig wachsenden Gesetzes-Dschungel geben.

1. Was versteht man unter der Strafmündigkeit?

- **Bis zum 14. Lebensjahr** ist man **strafunmündig**. Dies bedeutet, dass man für eine begangene strafbare Handlung nicht bestraft wird. Allerdings bedeutet das nicht, dass die Handlung keine Folgen hat. Es kann zivilrechtliche Folgen geben und es können andere Maßnahmen getroffen werden – zum Beispiel eine **Belehrung**.
- **Zwischen dem 14. und dem 18. Lebensjahr** ist man vor dem Gesetz „**Jugendlicher**“. In diesem Alter ist man für seine Handlungen verantwortlich und daher **strafbar**. Es kommt das Jugendgerichtsgesetz (JGG) zur Anwendung. Das bedeutet, die Urteile werden gemildert. **Geld- und Freiheitsstrafen** haben oft nur das halbe Ausmaß einer Erwachsenenstrafe. In den meisten Verfahrensschritten und auch im Prozess selbst erleben Jugendliche Erleichterungen gegenüber den Erwachsenen.
- **Zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr** ist man schließlich „**junger Erwachsener**“. Man ist weiterhin für seine Handlungen verantwortlich und strafbar. Das JGG kommt jedoch noch immer zur Anwendung, allerdings mit erheblichen Einschränkungen. Während viele Milderungen nicht mehr berücksichtigt werden, ist das Strafausmaß trotzdem noch geringer als bei Erwachsenen.

→ Was sind strafbare Handlungen?

Was strafbar ist, wird in erster Linie im **Strafgesetzbuch (StGB)** geregelt. Das Strafgesetzbuch unterscheidet vornehmlich zwischen der **vorsätzlichen** und der **fahrlässigen Begehung** einer Tat. Im Strafgesetzbuch werden beispielsweise **Körperverletzung, Sachbeschädigung, gefährliche Drohung, Diebstahl**, Besitz von **Suchtmitteln**, Besitz von Waffen und vieles mehr geregelt. Außerdem kommen noch viele Nebengesetze zur Anwendung. So beispielsweise das **Suchtmittelgesetz (SMG)**.

→ Was ist eine Verwaltungsrechtsübertretung?

Das Verwaltungsrecht hat sämtliche Regelungen zum Inhalt, die die Staatsfunktion „Verwaltung“ betreffen. Verwaltungsrechtsübertretungen passieren zum Beispiel dann, wenn man Verkehrsregeln missachtet oder gegen das Jugendschutzgesetz (vgl. Kapitel III „Jugendschutz“) verstößt. Auch hier gilt die Altersgrenze der Strafmündigkeit.

Als Strafe für den Verstoß gegen Verwaltungsvorschriften kommen unter anderem die Abmahnung, der **Verfall** und sogar die Geld- oder Ersatzfreiheitsstrafe in Frage.

→ **Strafverfahren, wie funktioniert das?**

Ein Strafverfahren beginnt für die Beschuldigte bzw. den Beschuldigten meistens bei der Polizei mit einer Einvernahme wegen einer, durch ein Opfer erstatteten, Strafanzeige. Hierzu wird man im Normalfall schriftlich geladen. Nach abgelegter Aussage und Durchführung weiterer Ermittlungen durch die Polizei wird die Angelegenheit an die zuständige Staatsanwaltschaft überreicht.

Danach entscheidet der Staatsanwalt, ob das Verfahren weitergeführt wird und es somit zu einer Anklage kommt. Wird das Verfahren eingestellt, erhält der/die Beschuldigte eine Benachrichtigung. Wird das Verfahren jedoch weitergeführt, dann kommt es zu einer **Anklageschrift** und zur Durchführung des Strafverfahrens.

Im Strafverfahren müssen Jugendliche stets von einem Anwalt vertreten werden. Hat man selbst keine ausreichenden finanziellen Mittel, um sich von einem Anwalt vertreten zu lassen, kann **Verfahrenshilfe** beantragt werden. In diesem Fall wird man vorläufig ganz oder teilweise von der Pflicht zur Zahlung der Prozesskosten befreit. Der Umfang der Verfahrenshilfe richtet sich nach dem Vermögen des Antragstellers und wird immer individuell festgelegt. Mehr dazu im Kapitel II „Justiz und Exekutive – deine Rechte und Pflichten“.

Auch vor einer Beweisaufnahme und Durchführung eines Strafverfahrens können sich sowohl der zuständige **Richter** als auch der Staatsanwalt dazu entschließen, das Verfahren einzustellen. Dies ist der Fall, wenn keine schwere Straftat (der/die Beschuldigte hat seine Tat wieder gut gemacht, kein schweres Verschulden etc.) begangen wurde und eine Strafe bzw. das Verfahren weder aus sozial- noch generalpräventiven Gründen notwendig erscheint.

Wird das Verfahren fortgeführt, erfolgt die Beweisaufnahme durch den Richter. Das passiert in Form von Zeugeneinvernahmen, **Lokalaugenschein**, **Sachverständigengutachten** etc. Dabei soll geklärt werden, ob der/die Beschuldigte in der ihm/ihr vorgeworfenen Sache schuldig oder unschuldig ist. Nach einer durchgeführten **Hauptverhandlung** folgt am Ende des Strafverfahrens die Urteilsverkündung oder die Annahme einer **Diversion** – d. h. das Verfahren wird beendet, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Die Diversionsmaßnahmen laut Gesetz sind: Zahlung eines Geldbetrages, gemeinnützige Leistungen, **Probezeit** und **Tatausgleich**.

Das Urteil kann lauten auf

- Geldstrafe,
- Freiheitsstrafe,
- „bedingte Strafe“ oder
- Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe.

Die letzteren zwei Punkte bedeuten, dass zwar eine Strafe ausgesprochen wird, diese jedoch für eine gewisse Zeit nicht zu vollziehen ist. Diese Zeit nennt man auch Probezeit. In dieser darf keine weitere strafbare Handlung gesetzt werden, da die Strafe sonst wieder in Kraft tritt.

Eine letzte Möglichkeit besteht im „Schuldspruch ohne Strafe“. Wenn weder schweres Verschulden noch eine schwere Straftat vorliegen, kann der Richter zwar eine Verurteilung aussprechen, gleichzeitig aber auch keine Strafe verhängen. Man ist dann zwar verurteilt, hat aber weder eine Geldstrafe zu bezahlen noch eine Freiheitsstrafe anzutreten.

→ Was ist ein Strafregister?

Im **Strafregister** werden sämtliche strafrechtliche Verurteilungen eingetragen, jedoch keine **Verwaltungsstrafen**. Der Strafregisterauszug ist mittlerweile bei vielen Arbeitgebern eine Voraussetzung für den Antritt einer Arbeits- oder Lehrstelle.

Jugendstrafen von bis zu sechs Monaten scheinen im Strafregisterauszug nicht auf. Darüber hinausgehende Strafen haben aufzuscheinen. Nach Ablauf von sogenannten **Tilgungsfristen**, welche von unterschiedlicher Dauer sein können, ist die Verurteilung zu löschen. Diese gelöschte Verurteilung darf in weiterer Folge bei den Strafregisterauszügen nicht mehr aufscheinen.

2. Was ist die zivilrechtliche Geschäftsfähigkeit?

- **Zwischen dem 7. und 14. Lebensjahr** ist man **unmündiger Minderjähriger** und **beschränkt geschäftsfähig**. Man darf dabei Geschäfte abschließen, die geringfügige Angelegenheiten des alltäglichen Lebens darstellen. Beispielsweise ist es erlaubt, ein Wurstbrot zu kaufen oder einen Fahrschein zu erwerben. In alle Geschäfte, die darüber hinausgehen, müssen die Erziehungsberechtigten (Eltern) einwilligen. Willigen die Eltern in ein bereits eingegangenes Geschäft nicht ein (z. B. beim Kauf eines Handys), dann muss der/die Verkäufer/-in die verkaufte Sache wieder zurücknehmen. Das Geschäft ist in diesem Fall nicht wirksam zustande gekommen.
- **Zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr** ist man **mündiger Minderjähriger** und hat eine **erweiterte Geschäftsfähigkeit**. Man darf daher über sein Geld frei verfügen. Dabei dürfen jedoch die Lebensbedürfnisse und der Lebensunterhalt nicht gefährdet werden. Das bedeutet, man darf z. B. kein Moped oder Auto ohne Zustimmung der Eltern kaufen. Auch der Handyvertrag kann nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten abgeschlossen werden.

Als mündiger Minderjähriger darf man sich auch zu Dienstleistungen verpflichten, so beispielsweise in Form eines Ferienjobs. Dies gilt jedoch nicht für Lehr- und sonstige Ausbildungsverträge. Hierbei ist die Zustimmung der Eltern zwingend erforderlich. Dabei ist jedoch besondere Vorsicht geboten: Nach dem **Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz (KJBG)** dürfen Kinder generell keiner Beschäftigung nachgehen. Laut Gesetz sind dies Minderjährige bis zum vollendeten 15. Lebensjahr bzw. bis zur späteren Beendigung der Schulpflicht.

Leichte Beschäftigungen wie Nachhilfeunterricht, Hundesitting oder Hilfe im elterlichen Betrieb sind jedoch in sehr eingeschränktem Maß erlaubt. Dies darf aber weder die Gesundheit noch die Schulausbildung des Kindes gefährden und ist daher auf einige wenige Stunden pro Woche zu begrenzen. Ab dem 15. Lebensjahr gilt man dann auch nach dem KJBG als Jugendlicher. Man darf einen Ferienjob nun auch selbstständig ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten annehmen – solange es kein Ausbildungsverhältnis darstellt.

Als mündiger Minderjähriger hat man weiters auch ein Mitbestimmungsrecht bei medizinischen Behandlungen und kann ein **Testament** unter Wahrung bestimmter Formerfordernisse aufsetzen. Bei Vorliegen eines regelmäßigen Einkommens (z. B. als Lehrling) darf man auch ein Konto eröffnen. Eine Belastung des Kontos, das umgangssprachliche „Überziehen“, ist hiervon allerdings nicht umfasst.

- Mit **18 Jahren** ist man dann vollkommen **geschäftsfähig und volljährig**.

Praktische Beispiele zur Frage der Geschäftsfähigkeit

1.

Anna ist 15 Jahre alt und möchte während der Sommerferien etwas zu ihrem Taschengeld dazu verdienen und daher einen Ferienjob machen. Welche Arbeiten darf sie ausführen? Darf sie einen Vertrag unterschreiben?

Da Anna schon das fünfzehnte Lebensjahr erreicht hat und somit nicht nur eine erweiterte Geschäftsfähigkeit besitzt, sondern auch nach dem KJBG bereits als Jugendliche zu behandeln ist, darf sie einen Ferienjob eingehen und diesbezüglich auch einen Vertrag eigenständig unterschreiben. Dies gilt jedoch nur dann, wenn sie damit kein **Ausbildungsverhältnis** eingeht.

Nach dem KJBG darf ein Jugendlicher maximal 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche arbeiten. Es besteht auch ein **Nachtarbeitsverbot**, sodass Anna keinen Job annehmen darf, bei welchem die Arbeitszeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr liegt. Eine Ausnahme stellt z. B. die Tätigkeit des Bäckers bzw. das Arbeiten im Gastronomiebereich dar. An Sonn- und Feiertagen dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nicht arbeiten. Wobei auch hier spezielle Ausnahmen, beispielsweise im Gastronomiebereich, zu beachten sind.

Weiters darf Anna auch keinen Job annehmen, welcher in Verbindung mit der Beförderung von Geld- und Sachwerten steht oder in der Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche verzeichnet ist.

2.

Anna ist im Sommer 16 Jahre alt geworden, hat den Mopedführerschein gemacht und durch den Ferienjob ein wenig Geld verdient. Nun möchte sie sich einen Roller kaufen. Im Internet findet sie schnell ein Modell, das für sie leistbar ist. Sie kauft diesen Roller am nächsten Tag. Darf Anna das?

Da Anna bereits das 16. Lebensjahr erreicht hat, ist sie teilweise geschäftsfähig und darf bestimmte Geschäfte selbst abschließen, sowie über ihr eigenes Vermögen (Taschengeld, Einkommen) frei verfügen. Dies jedoch nur dann, wenn dadurch ihre Lebensbedürfnisse bzw. ihr Lebensunterhalt nicht gefährdet werden.

Da mit dem Kauf des Rollers jedoch weitere Pflichten verbunden sind, wie beispielsweise die Versicherung, sonstige Erhaltungspflichten etc. stellt der Erwerb des Rollers eine finanzielle Belastung und Gefährdung der Lebensbedürfnisse der Minderjährigen dar. Das Geschäft kann somit nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten tatsächlich zustande kommen. Sind die Eltern daher mit dem Kauf nicht einverstanden, muss der Verkäufer den Roller wieder zurücknehmen.

Eine ähnliche Situation liegt beispielsweise auch beim Abschluss eines Mietvertrages durch Minderjährige vor.

3. Was ist die Religionsmündigkeit?

Bis zum 14. Lebensjahr bestimmen die Erziehungsberechtigten über das Religionsbekenntnis des Kindes. Ab dem 14. Lebensjahr ist es jedoch Minderjährigen selbst überlassen zu entscheiden, welcher Religion sie angehören möchten.

Weiterführende Informationen und rechtliche Grundlagen:

Rechtsinformationssystem des Bundes: www.ris.bka.gv.at

Wichtige Gesetze: JGG (Jugendgerichtsgesetz)
StGB (Strafgesetzbuch)
ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch)
KJGB (Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen)
KJGB-VO (Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche)

Informationen zum Arbeitsrecht für Jugendliche/Kinder:

Arbeiterkammer: www.arbeiterkammer.at

Arbeitsinspektion: www.arbeitsinspektion.gv.at

Arbeitsblatt

Strafmündigkeit & Geschäftsfähigkeit: Übung 1

Arbeitsauftrag: Kreuze bei jeder Frage die richtige Antwort an.

	richtig	falsch
Mit 18 Jahren ist man voll geschäftsfähig.		
Verwaltungsstrafen werden im Strafregister eingetragen.		
Ab 14 Jahren ist man strafmündig.		
Ab 14 Jahren ist man ein unmündiger Minderjähriger und teilweise geschäftsfähig.		
Mit 15 Jahren darf man ein Ausbildungsverhältnis (z. B. Lehre) auch ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten eingehen.		
Bis zum 18. Lebensjahr entscheiden stets die Erziehungsberechtigten über das Religionsbekenntnis ihrer Kinder.		
Mit 16 Jahren darf man bereits selbstständig – ohne Einwilligung der Eltern – einen Roller kaufen.		
Eine strafrechtliche Verurteilung enthält immer eine Geld- oder Freiheitsstrafe.		
Als Jugendlicher braucht man im Strafverfahren keine Rechtsvertretung.		
Im Strafregisterauszug scheinen Jugendstrafverurteilungen grundsätzlich nicht auf.		
Mit 14 Jahren darf man ohne Zustimmung der Eltern eine Lehre beginnen.		
Als Jugendlicher darf man immer an Sonn- und Feiertagen arbeiten.		
Bis zum 15. Lebensjahr ist man im Sinne des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes (KJBG) ein Kind.		
Erst mit 18 Jahren ist man strafmündig.		

Arbeitsblatt

Strafmündigkeit & Geschäftsfähigkeit: Übung 2

Arbeitsauftrag: Suche die angegebenen Begriffe, die sowohl von oben nach unten, von unten nach oben, von rechts nach links als auch von links nach rechts angeordnet sein können, aus dem Buchstabenmix heraus. Im Anschluss erkläre sie kurz.

Diversion – ABGB – Strafmündiger – geschäftsfähig – fahrlässig – Strafreger – Geldstrafe – Verfall – Abmahnung – Vorsatz

A	S	D	I	V	E	R	S	I	O	N	L	K	O	P	F
B	Z	Ä	N	J	U	R	O	L	L	E	H	N	J	I	L
G	K	N	I	G	B	T	D	V	U	I	I	O	N	G	Z
B	I	G	I	H	Ä	F	S	T	F	Ä	H	C	S	E	G
G	Ö	L	O	O	G	I	Ä	Ä	N	G	T	V	X	Y	R
N	K	J	I	Z	G	I	S	S	Ä	L	R	H	A	F	P
N	E	L	U	I	B	E	F	A	R	T	S	D	L	E	G
O	R	T	G	J	K	B	K	R	E	V	D	E	X	A	Y
S	T	R	A	F	M	Ü	N	D	I	G	E	R	K	L	O
Ö	N	V	F	Ä	M	H	D	S	O	N	U	D	H	K	V
H	J	G	D	W	C	N	I	T	W	Q	T	Z	R	I	E
P	S	T	R	A	F	R	E	G	I	S	T	E	R	Z	R
Q	W	D	S	G	B	A	R	Z	K	I	O	P	Ü	A	F
C	B	R	S	T	R	A	Z	T	A	S	R	O	V	N	A
P	A	B	M	A	H	N	U	N	G	K	J	H	B	D	L
A	Q	U	A	T	H	N	V	S	G	R	N	K	U	R	L

Lösungsblatt

Strafmündigkeit & Geschäftsfähigkeit: Übung 1

	richtig	falsch
Mit 18 Jahren ist man voll geschäftsfähig.	X	
Verwaltungsstrafen werden im Strafregister eingetragen.		X
Ab 14 Jahren ist man strafmündig.	X	
Ab 14 Jahren ist man ein unmündiger Minderjähriger und teilweise geschäftsfähig.	X	
Mit 15 Jahren darf man ein Ausbildungsverhältnis (z. B. Lehre) auch ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten eingehen.		X
Bis zum 18. Lebensjahr entscheiden stets die Erziehungsberechtigten über das Religionsbekenntnis ihrer Kinder.		X
Mit 16 Jahren darf man bereits selbstständig – ohne Einwilligung der Eltern – einen Roller kaufen.		X
Eine strafrechtliche Verurteilung enthält immer eine Geld- oder Freiheitsstrafe.		X
Als Jugendlicher braucht man im Strafverfahren keine Rechtsvertretung.		X
Im Strafregisterauszug scheinen Jugendstrafverurteilungen grundsätzlich nicht auf.		X
Mit 14 Jahren darf man ohne Zustimmung der Eltern eine Lehre beginnen.		X
Als Jugendlicher darf man immer an Sonn- und Feiertagen arbeiten.		X
Bis zum 15. Lebensjahr ist man im Sinne des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes (KJBG) ein Kind.	X	
Erst mit 18 Jahren ist man strafmündig.		X

Lösungsblatt

Strafmündigkeit & Geschäftsfähigkeit: Übung 2

A	S	D	I	V	E	R	S	I	O	N	L	K	O	P	F
B	Z	Ä	N	J	U	R	O	L	L	E	H	N	J	I	L
G	K	N	I	G	B	T	D	V	U	I	I	O	N	G	Z
B	I	G	I	H	Ä	F	S	T	F	Ä	H	C	S	E	G
G	Ö	L	O	O	G	I	Ä	Ä	N	G	T	V	X	Y	R
N	K	J	I	Z	G	I	S	S	Ä	L	R	H	A	F	P
N	E	L	U	I	B	E	F	A	R	T	S	D	L	E	G
O	R	T	G	J	K	B	K	R	E	V	D	E	X	A	Y
S	T	R	A	F	M	Ü	N	D	I	G	E	R	K	L	O
Ö	N	V	F	Ä	M	H	D	S	O	N	U	D	H	K	V
H	J	G	D	W	C	N	I	T	W	Q	T	Z	R	I	E
P	S	T	R	A	F	R	E	G	I	S	T	E	R	Z	R
Q	W	D	S	G	B	A	R	Z	K	I	O	P	Ü	A	F
C	B	R	S	T	R	A	Z	T	A	S	R	O	V	N	A
P	A	B	M	A	H	N	U	N	G	K	J	H	B	D	L
A	Q	U	A	T	H	N	V	S	G	R	N	K	U	R	L



Justiz und Exekutive – deine Rechte und Pflichten

Lernziele

Die Schülerinnen und Schüler sollen

- einen Überblick über die Staatsgewalten und Gerichte in Österreich erhalten
- lernen, welche Verfahren es in Österreich gibt und wie diese ablaufen
- sich ihrer Rechte und Pflichten als gerichtlich geladene Zeuginnen und Zeugen sowie bei Kontakt mit der Exekutive bewusst werden



Staatsgewalt und Gewaltentrennung

Unter „Staatsgewalt“ versteht man die Macht, die ein Staat ausüben muss, um die innere Ordnung und den Schutz nach außen zu sichern. Die **Staatsgewalt** wird in drei klassische Staatsfunktionen unterteilt:

- **Gesetzgebung** (*Legislative*)
- **Verwaltung** (*Exekutive*)
- **Gerichtsbarkeit** (*Justiz*)

Die **Aufgabe der Gesetzgebung** ist das Erlassen von Gesetzen. In den Gesetzen werden sogenannte „allgemeine Tatbestände“ (also mögliche Gesetzesverstöße) formuliert, an die bestimmte Rechtsfolgen (Strafen) geknüpft sind (z. B.: „Wer jemanden tötet, muss für eine bestimmte Anzahl von Jahren ins Gefängnis gehen.“). Außerdem sind in den Gesetzen die Voraussetzungen festgelegt, unter denen ein bestimmter Erfolg (z. B. der Abschluss eines Vertrages) eintreten kann.

Die **Aufgabe der Vollziehung** ist es, die Gesetze im Einzelfall durchzusetzen und anzuwenden – notfalls auch mit Zwang. Zur Vollziehung gehören die **Verwaltung** und die **Gerichtsbarkeit**.

Der große Unterschied zwischen diesen beiden Staatsgewalten liegt in der Stellung ihrer Organe (also Personen oder Institutionen, die Gesetze auch tatsächlich durchsetzen). Dazu zählen zum Beispiel der Bundespräsident und die Bundesregierung, aber auch Verwaltungsbeamte und -beamtinnen sowie Richter/-innen.

Während die Verwaltung weisungsgebunden ist, sind die Gerichte bei ihrer Entscheidung vollkommen unabhängig. Das bedeutet, dass sich Verwaltungsbeamte und -beamtinnen an die Anordnungen ihrer Vorgesetzten (bis hinauf zum Bundespräsidenten) halten müssen, während Richter/-innen selbstständig entscheiden können.

In der österreichischen Bundesverfassung ist das Prinzip der **Gewaltentrennung** festgelegt. Das heißt, dass die Gesetzgebung, die Gerichtsbarkeit und die Verwaltung voneinander getrennt sein müssen und sich diese Bereiche nicht überschneiden dürfen. Dieses Prinzip hat den Zweck, dass Funktionen klar aufgeteilt sind und dadurch eine gegenseitige Kontrolle ermöglicht wird. Eine Behörde darf also z. B. immer nur entweder Verwaltungsaufgaben erfüllen oder als Gericht tätig sein.



Ordentliche Gerichtsbarkeit in Österreich

Die ordentliche Gerichtsbarkeit ist für die Vollziehung in **Zivilrechtsstreitigkeiten** (das heißt, wenn ein/e Bürger/-in eine/n andere/n Bürger/-in verklagt) und in allen **Strafsachen** (dort ist der Staat der Kläger) zuständig, die nicht in einem Verwaltungsverfahren geregelt werden können. In der österreichischen Gerichtsbarkeit gibt es einen vierstufigen **Instanzenzug**.

In Österreich haben alle Gerichte (außer dem Obersten Gerichtshof) ein übergeordnetes Gericht, an das man sich notfalls wenden kann. Unter Instanzenzug versteht man also die Anrufung des nächsthöheren Gerichtes mit dem Ziel der Änderung oder Aufhebung der Entscheidung einer untergeordneten Instanz. Ein Beispiel: Wenn ein Angeklagter oder eine Angeklagte von einem Bezirksgericht (siehe unten) schuldig gesprochen wird und er oder sie überzeugt ist, dass das Gericht falsch oder ungerecht entschieden hat, kann er oder sie das Urteil anfechten. Dann würde der Fall vor einem Landesgericht noch einmal verhandelt werden. Die **ordentlichen Gerichte** sind in Österreich also in vier „aufsteigenden“ Stufen organisiert (Instanzenzug):

- Bezirksgerichte (können immer nur in erster Instanz tätig sein)
- Landesgerichte (sind entweder in erster oder zweiter Instanz tätig)
- Oberlandesgerichte (sind nur in zweiter Instanz tätig)
- Oberster Gerichtshof (ist nur in dritter Instanz tätig)

1. Bezirksgerichte (BG)

In Österreich gibt es derzeit (noch) 192 Bezirksgerichte. Diese können ganz unterschiedliche Größen haben. Gerade im ländlichen Raum gibt es Bezirksgerichte, die nicht einmal eine/n Richter/-in wirklich auslasten. Deshalb sind manche Richter/-innen gleichzeitig bei zwei Gerichten tätig und müssen hin und her pendeln. Immer wieder wird darüber diskutiert, ob man einzelne Bezirksgerichte aus Kostengründen zusammenlegen oder sogar ganz schließen soll.

Zuständigkeit: Bezirksgerichte sind bei einem Streitwert von bis zu einschließlich 10.000 Euro und – unabhängig vom Streitwert – für bestimmte Rechtssachen zuständig. Dazu gehören z. B. Familienrecht (Scheidungen, Unterhaltszahlungen), Bestandsrecht (Miete) und Exekutionen (Zwangspfändungen). In strafrechtlichen Angelegenheiten entscheiden Bezirksgerichte bei „kleineren“ Delikten, die ausschließlich mit Geldstrafen oder mit Freiheitsstrafen bis zu maximal einem Jahr bestraft werden.



2. Landesgerichte (LG)

In Österreich gibt es 21 Landesgerichte. Sie werden auch Gerichtshöfe erster Instanz (obwohl sie auch in 2. Instanz tätig sind) genannt. Obwohl die Bezeichnung „Landesgericht“ anderes vermuten lässt, befinden sich diese nicht nur in den Landeshauptstädten.

Derzeit sind bei den Landesgerichten zirka 720 Berufsrichter/-innen tätig. Je nach der Art und Schwere des Gesetzesverstoßes entscheidet entweder

- ein/e **Einzelrichter/-in** (was bei einem Großteil der Verfahren der Fall ist),
- ein sogenannter **(Schöffen-)Senat** (bestehend aus einem Richter oder einer Richterin und zwei Schöffen, also Bürger/-innen, die – ähnlich wie Geschworene – nach dem Zufallsprinzip ausgesucht werden)
- oder bei schwersten Delikten ein **Geschworenengericht** (bestehend aus drei Berufsrichtern oder Berufsrichterinnen und acht Geschworenen).

Zuständigkeit: In erster Instanz sind die Landesgerichte für alle Rechtssachen zuständig, die nicht vor Bezirksgerichten verhandelt werden können (z. B. Arbeits- und Sozialrecht), oder wenn der Streitwert 10.000 Euro überschreitet. In den Aufgabenbereich der Landesgerichte fallen auch (Neu-)Verhandlungen (in zweiter Instanz), wenn Urteile oder Entscheidungen der Bezirksgerichte angefochten wurden.

3. Oberlandesgerichte (OLG)

In Österreich gibt es vier Oberlandesgerichte, die jeweils für mehrere Bundesländer zuständig sind. Sie werden auch Gerichtshöfe zweiter Instanz genannt. Die Oberlandesgerichte (OLG) befinden sich in

- **Wien** (für Wien, Niederösterreich und Burgenland)
- **Graz** (für Steiermark und Kärnten)
- **Linz** (für Oberösterreich und Salzburg)
- **Innsbruck** (für Tirol und Vorarlberg)

Zuständigkeit: Die Oberlandesgerichte sind zuständig, wenn Urteile oder Entscheidungen der Landesgerichte (egal ob in Zivil- und Strafsachen) angefochten wurden und neu verhandelt werden.



4. Der Oberste Gerichtshof (OGH)

Der Oberste Gerichtshof ist die höchste gerichtliche Instanz und wird deshalb auch (neben dem **Verfassungsgerichtshof** und dem **Verwaltungsgerichtshof**) als Höchstgericht bezeichnet.

Zuständigkeit: Der OGH entscheidet (in Zivil- und Strafsachen) innerhalb von Österreich als letzte Instanz. Wer eine Entscheidung des OGH anfechten will, kann sich deshalb nur noch an die (überstaatlichen Instanzen) „Kommission für Menschenrechte“ und den „Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte“ wenden – das geht jedoch nur bei einem Verstoß gegen ein Menschenrecht.

Darüber hinaus hat der OGH eine besondere Bedeutung für die Auslegung der Gesetze in Österreich. Die unteren Instanzen orientieren sich an den Entscheidungen des OGH, die bei ähnlichen Fällen getroffen wurden (Präzedenzfälle). Allerdings sind die Gerichte – anders als in Amerika – nicht verpflichtet, sich an diese Urteile zu halten. Diese dienen aber als Entscheidungshilfen.



Grundsätze des Gerichtsverfahrens

Bevor der Richter oder die Richterin bei einem Urteil „im Namen der Republik“ entscheiden kann, muss er oder sie zuerst den Sachverhalt erheben. Das heißt, er oder sie muss feststellen, was eigentlich geschehen ist. Dazu gibt es das gerichtliche Verfahren. Der Richter oder die Richterin kann im Gerichtsverfahren jedoch nicht willkürlich vorgehen, sondern muss sich an genau festgelegte Regeln halten. Diese Regeln werden in sechs Prinzipien zusammengefasst:

1. Der Grundsatz der festen Geschäftsverteilung

Dieser Grundsatz besagt, dass schon im Vorhinein festgelegt werden muss, welcher Richter oder welche Richterin welches Aufgabengebiet hat. Das wird mit der sogenannten Geschäftsverteilung festgelegt, in der (meist nach Buchstaben der Namen der Prozessparteien geordnet) bestimmte Akten bestimmten Richter/-innen zugeteilt werden. Die Parteien (also Kläger/-innen und Angeklagte) können sich daher den Richter oder die Richterin **nicht selbst aussuchen**. Auf diesem Weg soll die Unabhängigkeit der Richter/-innen gewährleistet werden.

2. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs

Dieser Grundsatz bietet den Parteien die Gelegenheit, ihren eigenen Standpunkt im Prozess darzulegen. So wird gewährleistet, dass sie **in ihrer Sache angehört** werden. Aber: Als Prozesspartei kann man nicht zu einer Aussage gezwungen werden.

3. Der Grundsatz der Mündlichkeit

Dieser Grundsatz besagt, dass das Gericht ein Urteil nicht nur auf Grund der Aktenlage fällen darf. Zuvor muss eine **mündliche Verhandlung** stattfinden, damit alle wichtigen Umstände erhoben werden, die zur Feststellung des Sachverhalts nötig sind. In dieser Verhandlung muss der Richter oder die Richterin beide Parteien anhören, Zeugen bzw. Zeuginnen vernehmen, Urkunden verlesen oder Sachverständige befragen. Auch die Parteien oder ihre Rechtsanwälte bzw. -anwältinnen dürfen in diesen Verhandlungen den vernommenen Personen Fragen stellen. Der Zweck dieses Grundsatzes ist, dass sich Richter/-innen einen persönlichen Eindruck machen können und dass sich die Parteien auch zu den



einzelnen Beweisergebnissen äußern können. Damit soll also ein faires Verfahren gewährleistet werden.

4. Der Grundsatz der Öffentlichkeit

Verhandlungen in Zivil- und Strafsachen sind öffentlich – das bedeutet, dass jeder bei einer Gerichtsverhandlung **zusehen bzw. dabei sein** kann. Allerdings können hier auch Ausnahmen festgelegt werden (z. B. zum Schutz von Minderjährigen).

5. Der Grundsatz des Anklageprozesses (Strafverfahren)

Richter/-innen dürfen **niemals gleichzeitig Richter/-in und Ankläger/-in** sein. Ankläger im Strafverfahren ist immer der Staat, der durch die Staatsanwaltschaft vertreten wird. Damit soll sichergestellt werden, dass der Richter oder die Richterin objektiv entscheiden kann.

6. Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung

Dieser Grundsatz besagt, dass es keine bestimmten Regeln gibt, wie der Richter oder die Richterin einen Beweis bewerten muss. Richter/-innen müssen **alle Beweisergebnisse würdigen** und sorgfältig abwägen. Das bedeutet, dass erklärt werden muss, was FÜR und was GEGEN einen bestimmten Standpunkt spricht. Darüber hinaus müssen Richter/-innen im Urteil begründen, warum bestimmte Tatsachen als bewiesen angesehen werden – und weshalb andere nicht. Damit soll sichergestellt werden, dass es auch bei (Neu-)Verhandlungen in zweiter Instanz möglich ist, diese Überlegungen nachzuvollziehen.



Wie läuft ein Zivilverfahren ab?

In einem Zivilverfahren geht es grundsätzlich darum, dass Person A (Kläger/-in) gegen Person B (Beklagte/-r) einen (privatrechtlichen) Anspruch durchsetzen möchte. Dazu muss Person A eine **Klage** gegen Person B beim zuständigen Gericht einbringen. Der Kläger oder die Klägerin muss in der Klage erklären,

- gegen wen er oder sie sich wendet, wer also Beklagte/-r des Verfahrens ist,
- was passiert ist und
- welche Ansprüche er oder sie geltend machen möchte.

Ein Beispiel: Der Kläger oder die Klägerin behauptet, dass er oder sie dem oder der Beklagten etwas verkauft hat und kein Geld bekommen hat. Das Ziel des Klägers oder der Klägerin ist also, den Beklagten oder die Beklagte zur Zahlung zu zwingen.

Bei Geldbeträgen bis zu 75.000 Euro erlässt das Gericht – ohne dass es zu einer Verhandlung kommt – einen bedingten Zahlungsbefehl. Dieser wird dem oder der Beklagten zugestellt. Der oder die Beklagte kann diesen Zahlungsbefehl außer Kraft setzen, indem er oder sie binnen vier Wochen einen Einspruch bei Gericht einbringt.

Der Einspruch bewirkt, dass das ordentliche Verfahren eingeleitet wird, indem der Richter oder die Richterin einen Verhandlungstermin ansetzt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, ist der Zahlungsbefehl rechtskräftig. Sollte dann noch immer nicht gezahlt werden, kann der Kläger oder die Klägerin mit einer Exekution (z. B. Gehaltspfändung, Versteigerung eines Grundstücks usw.) gegen den Beklagten oder die Beklagte vorgehen.

Wenn ein Zivilprozess nicht einfach in einem solchen „Mahnverfahren“ erledigt werden kann, bekommt der oder die Beklagte eine Klage vom Gericht zugestellt und es wird ein Verhandlungstermin vereinbart.

In der mündlichen Verhandlung werden alle wichtigen Beweise aufgenommen (das heißt z. B., dass Parteien und Zeugen oder Zeuginnen vernommen, Urkunden vorgelegt und Sachverständigengutachten erstellt werden), die für den jeweiligen Fall von Bedeutung sind. Welche Beweise in einem Zivilverfahren aufgenommen werden, entscheiden grundsätzlich die Parteien des Verfahrens.

Somit bestimmen sie auch den Umfang und die Länge eines Zivilverfahrens. Je mehr Beweise vorgelegt werden, desto länger dauert das Verfahren. Wenn alle



Beweise aufgenommen wurden und sich der Richter oder die Richterin ein Bild machen konnte, wird das Verfahren geschlossen und das Urteil verkündet.

Auch die Parteien selbst haben jederzeit die Möglichkeit, ein Zivilverfahren zu beenden, indem sie sich (z. B. auf einen gerichtlichen Vergleich) schon vor dem Urteil einigen.

Wie wird das Urteil getroffen und durchgesetzt?

Im Zivilverfahren wird das Urteil normalerweise nicht gleich bei der Verhandlung verkündet, sondern schriftlich ausgearbeitet und den Parteien zugestellt. Bei gerichtlichen Urteilen gibt es mehrere Möglichkeiten: Entweder wird der Klage komplett bzw. zum Teil gefolgt, oder diese wird ganz abgewiesen. In der Beweiswürdigung muss der Richter oder die Richterin genau erklären, welchen Aussagen oder Urkunden er oder sie gefolgt ist und welche Beweismittel ihn oder sie nicht überzeugt haben. Mit dem Urteil wird auch entschieden, welche Partei die Kosten des Verfahrens übernehmen muss.

Was kann man gegen ein Urteil unternehmen?

Nach der Zustellung des Urteils haben die Parteien vier Wochen Zeit, Berufung einzulegen. Wenn das passiert, wird der Fall dem nächsthöheren Gericht (siehe Instanzenzug) vorgelegt. Wenn es kein höheres Gericht mehr gibt, ist das Verfahren rechtskräftig entschieden.

Wer übernimmt welche Verfahrenskosten?

In jedem Verfahren entstehen Kosten für Gericht, Parteien, Zeugen und Zeuginnen, Sachverständige und Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen.

Der Kläger oder die Klägerin muss schon beim Einreichen der Klage eine **Pauschalgebühr** an das Gericht zahlen. Wie hoch diese Gebühr ist, hängt immer von der Höhe des Streitwerts ab, um den es im Verfahren geht.

Die **Kosten des Rechtsanwalts bzw. der Rechtsanwältin** sind ebenfalls vom Streitwert abhängig. Normalerweise rechnen Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwältinnen nach Einzelleistungen (also pro Verhandlungsstunde und Schriftsatz)



ab. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem Rechtsanwaltsstarifgesetz (RATG). Mehr dazu im Kapitel V „Berufsbild „Rechtsanwalt““.

Besonders hohe Kosten fallen bei einem Zivilprozess für die Partei an, die verloren hat: Diese muss nämlich nicht nur ihre eigenen Prozess- und Anwaltskosten, sondern auch die der gegnerischen Partei zahlen. Dieses Risiko sollte man immer berücksichtigen.

Muss man sich bei einem Zivilverfahren von einem Anwalt bzw. einer Anwältin vertreten lassen?

Grundsätzlich kann man auch auf die Vertretung verzichten. In zwei Fällen ist diese jedoch zwingend notwendig:

- Wenn der Streitwert vor den Bezirksgerichten 5.000 Euro übersteigt
- Bei Verhandlungen vor allen höheren Gerichten

Was ist, wenn man sich bei einem Zivilverfahren keinen Anwalt / keine Anwältin leisten kann?

Die sogenannte Verfahrenshilfe ermöglicht jedem oder jeder – unabhängig von seiner oder ihrer finanziellen Situation – eine Klage einzubringen oder sich gegen eine Klage zu wehren. Verfahrenshilfe wird dann von einem Gericht bewilligt, wenn eine Partei die Kosten für das Verfahren nicht alleine aufbringen kann. Dazu muss der oder die Betroffene seine oder ihre Vermögens- und Einkommenssituation offenlegen. Die Verfahrenshilfe befreit die Partei jedoch **nur vorläufig** von der Bezahlung der **eigenen** Verfahrenskosten und nicht von der Verpflichtung, die Kosten der gegnerischen Partei zu übernehmen, wenn sie den Prozess verliert.

Wie kann man Verfahrenshilfe beantragen?

Den Antrag auf Verfahrenshilfe kann man bequem aus dem Internet (**www.help.gv.at**) herunterladen. Diesen Antrag muss man ausfüllen und gemeinsam mit den notwendigen Unterlagen (z. B. Einkommensnachweis, Hinweis auf ein bereits laufendes Verfahren, Vermögensverzeichnis) beim Bezirksgericht abgeben. Am besten ist es, zu dem Bezirksgericht in der Nähe des Wohnsitzes zu gehen.



Wenn das Verfahren allerdings schon läuft, muss man den Antrag beim dafür zuständigen Bezirksgericht abgeben.

Der Antrag kann entweder am sogenannten Amtstag (jeden Dienstag) bei jedem Bezirksgericht oder in der Einlaufstelle des Gerichtes abgegeben werden.

Die Verfahrenshilfe kann immer nur für einen Rechtsstreit oder ein sogenanntes Vollstreckungsverfahren (Exekution bzw. Pfändung) gestellt werden. Bei der Antragstellung muss man angeben, ob man die Verfahrenshilfe nur für die Rechtsvertretung (Anwalt oder Anwältin) oder auch für alle anderen Verfahrenskosten (Gebühren etc.) beantragt.

Wofür wird Verfahrenshilfe bereitgestellt?

Die Verfahrenshilfe wird vom Gericht entweder bewilligt oder abgelehnt. Wenn die Verfahrenshilfe abgelehnt wird, kann man sich mit einem sogenannten Rekurs gegen diesen Beschluss wehren.

Wie hoch die Verfahrenshilfe wirklich ist, hängt von vielen Faktoren ab und ist von Fall zu Fall unterschiedlich. Ein sehr wichtiges Kriterium sind Vermögen und Einkommen des oder der Angeklagten.

Wenn über den Verfahrenshilfeantrag positiv entschieden wird, ist man (vorübergehend) von Gerichtsgebühren oder sonstigen Gebühren (z. B. Gebühren von Zeugen und Zeuginnen, Sachverständigen oder Dolmetscher/-innen, notwendigen Barauslagen) befreit. Außerdem kann die Verfahrenshilfe auch für eine Rechtsvertretung (Kosten für Anwalt oder Anwältin) gewährt werden, z. B. im Strafverfahren.

Wichtig: Die Verfahrenshilfe gilt immer nur für die eigenen Kosten und niemals für die Kosten der gegnerischen Partei. Wenn man das Verfahren verliert, muss man zwar nicht die eigenen Kosten (weil Verfahrenshilfe gestattet wurde), aber sehr wohl die Kosten der gegnerischen Partei übernehmen.

Achtung: Wenn sich innerhalb von drei Jahren nach dem Ende des Verfahrens die Einkommens- und Vermögenslage der Person, die Verfahrenshilfe beantragt hat, ändert, dann muss die Verfahrenshilfe unter Umständen komplett oder teilweise zurückgezahlt werden.



Wie läuft ein Strafverfahren ab?

Im Strafverfahren wird geklärt, ob eine Person einen **gerichtlich strafbaren** Gesetzesverstoß begangen hat und welche Strafe dafür verhängt wird. Die Regeln über den Ablauf sind in der **Strafprozessordnung (StPO)** festgelegt. Für **jugendliche Straftäter/-innen** finden sich Sonderbestimmungen im **Jugendgerichtsgesetz**.

Je nach Schwere des Gesetzesverstoßes sind unterschiedliche Gerichte zuständig:

- Bei Delikten mit einem Strafrahmen von bis zu einem Jahr wird das Verfahren an einem **Bezirksgericht** durchgeführt.
- Bei einem Strafrahmen von bis zu drei Jahren ist in der Regel ein **Einzelrichter oder eine Einzelrichterin** am Landesgericht zuständig.
- Geht die Strafdrohung über drei Jahre hinaus, entscheidet der **Schöffensenat**.
- Für die schwersten Verbrechen mit einem Strafrahmen von 10 bis 20 Jahren oder lebenslanger Gefängnisstrafe bzw. bei politischen Delikten ist das **Geschworenengericht** zuständig.

Der **Staatsanwalt oder die Staatsanwältin** prüft im Vorfeld, ob überhaupt eine strafbare Handlung vorliegt und ob eine ausreichende Grundlage für eine Anklage vorhanden ist. Dabei hat er oder sie auch Umstände zu berücksichtigen, die den Beschuldigten oder die Beschuldigte entlasten.

Für Beschuldigte oder Angeklagte in einem Strafverfahren gilt immer die **Unschuldsvermutung**. Das bedeutet, dass der oder die Angeklagte so lange als unschuldig gilt, bis seine oder ihre Schuld erwiesen ist. Ein Schuldspruch darf nur dann erfolgen, wenn das Gericht zur Überzeugung gelangt ist, dass der oder die Angeklagte die Tat wirklich begangen hat. Bleiben Zweifel an seiner oder ihrer Täterschaft, muss das Gericht einen Freispruch fällen (Grundsatz „**in dubio pro reo**“ – „im Zweifel für den Angeklagten“).

Unter bestimmten Umständen können Beschuldigte schon vor dem Urteil in Untersuchungshaft genommen werden (z.B. bei Fluchtgefahr). Darüber entscheidet der Untersuchungsrichter oder die Untersuchungsrichterin. Wenn die vorläufigen Ergebnisse nicht ausreichen, wird das Verfahren eingestellt. Ansonsten erhebt der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin die Anklage und es kommt zum Hauptverfahren.

Zu Beginn trägt der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin **die Anklage** vor. Hierauf erwidert die Verteidigung. Dann wird der oder die Angeklagte vernommen, wobei



er oder sie nicht zu einer Aussage gezwungen werden darf. Im Anschluss daran wird das **Beweisverfahren** (z. B. Anhörung der Zeugen oder Sachverständigen) durchgeführt. Nach Abschluss des Beweisverfahrens erhalten die Parteien noch einmal Gelegenheit, sich in den **Schlussplädoyers** zur Sache und zum Beweisverfahren zu äußern. Das letzte Wort hat der oder die Angeklagte. Anschließend verkündet das Gericht das **Urteil** und begründet es mündlich.

Wie wird ein Urteil getroffen und durchgesetzt?

Grundsätzlich muss das Gericht feststellen, ob der oder die Angeklagte schuldig ist. Bei der Urteilsfindung muss das Gericht aber zusätzlich sogenannte „general- und spezialpräventive“ Überlegungen einfließen lassen. Das heißt, dass die Strafe auf der einen Seite die Allgemeinheit vor solchen Gesetzesverstößen abschrecken und das Vertrauen der Gesellschaft in die Rechtsordnung stärken muss. Andererseits muss das Urteil auch den Täter oder die Täterin vor einer neuerlichen Straftat abschrecken. Es soll ihm oder ihr aber gleichzeitig auch ermöglichen, sich wieder in die Gesellschaft zu integrieren. Außerdem muss das Gericht beim Urteil auch noch sogenannte Milderungs- (z. B. wenn man zum ersten Mal gegen das Gesetz verstoßen hat) und Erschwerungsgründe (z. B. bei einer besonders grausamen Tat) berücksichtigen.

Was kann man gegen ein Urteil unternehmen?

Auch bei Strafurteilen gibt es die Möglichkeit, sich gegen ein Urteil zu wehren. Wird man von einem sogenannten **Kollegialgericht** (dazu gehören der Schöffenrat und das Geschworenengericht) verurteilt, kann man eine **Nichtigkeitsbeschwerde** (dann entscheidet im nächsten Schritt der Oberste Gerichtshof) oder eine **Berufung** (dann entscheidet das Oberlandesgericht) einbringen. Bei Urteilen von Bezirksgerichten und Einzelrichterurteilen am Landesgericht gibt es die sogenannte **volle Berufung** (dann entscheidet der „Drei-Richter-Senat“ am Oberlandesgericht). Alle drei Rechtsmittel müssen innerhalb von drei Tagen nach der Verkündung des Urteils angemeldet werden.

Wer übernimmt welche Verfahrenskosten?

Wenn der oder die Angeklagte schuldig gesprochen wird, muss er oder sie die Kosten des Strafverfahrens übernehmen. Wenn der oder die Angeklagte wegen mehrerer Straftaten angeklagt war und teilweise schuldig bzw. teilweise freige-



sprochen wird, müssen nur die Kosten übernommen werden, die sich auf den Schuldspruch beziehen. Wird der oder die Angeklagte freigesprochen, muss der Bund die Kosten des Verfahrens übernehmen.

Muss man sich bei einem Strafverfahren von einem Anwalt bzw. einer Anwältin vertreten lassen?

Grundsätzlich hat der oder die Angeklagte auch das Recht, sich selbst zu verteidigen. In folgenden Fällen muss man sich allerdings durch einen Anwalt oder eine Anwältin vertreten lassen:

- Im gesamten Verfahren, wenn der oder die Beschuldigte in Untersuchungshaft ist,
- wenn es im Verfahren darum geht, den oder die Beschuldigte/-n in eine Anstalt für geistig abnorme bzw. entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher/-innen und gefährliche Rückfallstäter/-innen einzuweisen,
- in den Verfahren vor dem Schöffengericht oder Geschworenengericht,
- im Verfahren vor dem Landesgericht als Einzelrichter, wenn für die Straftat eine Gefängnisstrafe von über drei Jahren angedroht ist (Ausnahme: Einbruchsdiebstahl und Hehlerei) und
- im Rechtsmittelverfahren gegen ein Urteil des Schöffengericht oder Geschworenengerichtes.

Was ist, wenn man sich bei einem Strafverfahren keinen Anwalt / keine Anwältin leisten kann?

Wenn der oder die Beschuldigte die Kosten seines Verteidigers oder seiner Verteidigerin nicht ohne Gefährdung des Unterhalts für sich oder seine Familie übernehmen kann, muss ihm oder ihr ein/-e Verfahrenshilfeverteidiger/-in zur Seite gestellt werden. Dazu kann jeder eingetragene Rechtsanwalt bzw. jede eingetragene Rechtsanwältin ernannt werden. Diese bekommen von dem oder der Beschuldigten kein Honorar sondern können vom Staat nur die Barauslagen verlangen.

Wie kann man Verfahrenshilfe beantragen?

Siehe „Wie läuft ein Zivilverfahren ab?“



Wofür wird Verfahrenshilfe bereitgestellt?

Siehe „Wie läuft ein Zivilverfahren ab?“

Exkurs: Rechte und Pflichten als Zeuge bzw. Zeugin

Mittlerweile ist es keine Seltenheit mehr, dass man als Zeuge oder Zeugin vor Gericht geladen wird, weil man ein bestimmtes Ereignis beobachtet hat (z. B. Verkehrsunfall, Schlägerei). Deshalb ist es wichtig, Bescheid zu wissen, welche Rechte und Pflichten man als geladener Zeuge oder geladene Zeugin hat.

Prinzipiell muss man sowohl im Zivil- als auch im Strafprozess als Zeuge oder Zeugin vor Gericht aussagen. Allerdings gibt es Ausnahmen.

Folgende Personen **dürfen nicht als Zeugen oder Zeuginnen vernommen werden**:

- Personen mit beschränkter Wahrnehmung (z. B. paranoid geistesranke Personen)
- Geistliche bei allen Aussagen, die sie unter dem Beichtgeheimnis erfahren haben
- Staatsbeamte und -beamtinnen, wenn sie das Amtsgeheimnis verletzen müssten
- eingetragene Mediatoren oder Mediatorinnen

Außerdem gibt es bestimmte Voraussetzungen, unter denen Zeugen bzw. Zeuginnen die **Aussage verweigern** dürfen. Dies ist der Fall,

- wenn die Beantwortung einer Frage den Zeugen oder die Zeugin selbst oder seine bzw. ihre nahen Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung aussetzen würde,
- wenn die Beantwortung ihnen oder ihren nahen Angehörigen einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Nachteil beschereu würde,
- bei Angelegenheiten, die einem Zeugen oder einer Zeugin in seiner oder ihrer Funktion als Arzt oder Ärztin bzw. Anwalt oder Anwältin anvertraut wurden (Schweigepflicht),
- bei Fragen, die unter das Berufs- bzw. Geschäftsgeheimnis fallen und
- bei Inhalten von Rechtsgeschäften, bei denen der Zeuge oder die Zeugin als Urkundsperson dabei war (z. B. als Testamentszeuge oder -zeugin).

Als Zeuge oder Zeugin bekommt man in einem ersten Schritt eine **gerichtliche Ladung** zugestellt. Dort werden die jeweiligen Parteien bzw. der Vernehmungs-



gegenstand genannt und der Zeuge oder die Zeugin wird aufgefordert, zum angegebenen Termin vor Gericht zu erscheinen.

Als Zeuge oder Zeugin ist man **verpflichtet**, dieser **Ladung Folge zu leisten, außer wenn man sich aus bestimmten Gründen (z. B. Krankheit, Urlaub, den man schon vor langem gebucht hat) entschuldigen lässt.**

Die Kosten, die für die Anreise zum Gericht entstehen, werden den Zeugen und Zeuginnen erstattet. Außerdem bekommt man eine finanzielle Entschädigung für den Zeitaufwand, z. B. wenn man aufgrund der Zeugenaussage einen Arbeitstag verpasst.

Wenn ein Zeuge oder eine Zeugin unentschuldigt nicht erscheint, muss er oder sie in den meisten Fällen eine Ordnungsstrafe zahlen und die Kosten, die durch das Fernbleiben entstanden sind, übernehmen. Sollte der Zeuge oder die Zeugin öfters ohne Rechtfertigung nicht erscheinen, kann das Gericht die zwangsweise Vorladung durch die Polizei anordnen.

Man ist dazu verpflichtet, alle Fragen des Gerichts **wahrheitsgemäß** zu beantworten. Eine Falschaussage ist gerichtlich strafbar. Man darf dem Gericht auch nicht absichtlich Tatsachen verschweigen. Verweigert man als Zeuge oder Zeugin unberechtigt die Aussage, kann das Gericht eine Geldstrafe oder eine Haftstrafe von bis zu sechs Wochen verhängen.



Rechte und Pflichten beim Kontakt mit Exekutivbeamten und -beamtinnen

Feststellung der Identität

Man kann an den unterschiedlichsten Orten von Exekutivbeamten und -beamtinnen (Angehörige der Polizei oder Justizwache) zur Durchführung einer Amtshandlung angehalten werden, z. B. bei einer Verkehrskontrolle, auf öffentlichen Plätzen oder bei Großveranstaltungen. Jeder und jede hat die Pflicht, an dieser Identitätsfeststellung mitzuwirken, also Namen, Geburtsdatum und Wohnadresse bekannt zu geben. Zwar muss ein/-e österreichische/-r Staatsbürger/-in keinen Ausweis bei sich haben, allerdings erleichtert ein Ausweis die Feststellung der Identität.

Ausländische Staatsbürger/-innen müssen in Österreich ihren Pass mit sich führen, **Nicht-EU-Ausländer/-innen** zusätzlich ihr Visum.

Im Gegenzug sind Exekutivbeamte und -beamtinnen verpflichtet, den Grund dieser Amtshandlung sowie (wenn man es verlangt) ihre Dienstnummer (aber nicht ihren Namen) mitzuteilen.

Festnahme bzw. Anhaltung

Eine Festnahme (oder Anhaltung) darf nur mit einem richterlichen Haftbefehl erfolgen. Allerdings gibt es eine Ausnahme, wenn „Gefahr im Verzug“ (z. B. wenn der Täter oder die Täterin auf frischer Tat ertappt wird oder wenn Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr oder Tatwiederholungsgefahr besteht) ist – nur dann kann die Festnahme auch ohne Haftbefehl erfolgen. Es muss jedoch innerhalb von 24 Stunden ein schriftlicher Haftbefehl ausgestellt werden.

Eine Festnahme bzw. Anhaltung darf

- bei Verdacht auf gerichtlich strafbare Handlungen (z. B. Körperverletzung, Drogendelikte) höchstens 48 Stunden und
- bei Festnahmen nach § 35 VStG (darunter versteht man z. B. Ruhestörung, Verstöße gegen das Versammlungsgesetz etc.) höchstens 24 Stunden

dauern.



Verkehrskontrolle

Exekutivbeamte oder -beamtinnen dürfen

- den Führerschein und die Zulassung verlangen,
- das Fahrzeug auf seine Verkehrssicherheit überprüfen,
- entlang der vom internationalen Durchzugsverkehr benutzten Verkehrswege Fahrzeuge und Personen durchsuchen, wenn gerichtlich strafbare Handlungen angenommen werden (z. B. Suchtgifthandel, Schlepperei etc.) und
- Alkoholtests durchführen.

Exekutivbeamte und -beamtinnen dürfen nicht

- das Auto ohne einen begründeten Verdacht durchsuchen,
- klinische (also medizinische) Tests durchführen und
- Körperflüssigkeiten verlangen.

Untersuchung durch einen Amtsarzt oder eine Amtsärztin bei Verkehrskontrollen

Amtsärzte und -ärztinnen dürfen eine klinische Untersuchung zur Feststellung der Fahrtauglichkeit durchführen. Sie können z. B. den Fahrer oder die Fahrerin auffordern,

- mit dem Zeigefinger die Nasenspitze zu treffen,
- eine Linie ohne zu Schwanken entlang zu laufen,
- mit dem rechten Zeigefinger den linken Zeigefinger zu treffen und
- die Pupillenreaktion überprüfen zu lassen.

Wenn der Arzt oder die Ärztin Fahruntüchtigkeit feststellt und der Verdacht besteht, dass das aufgrund von Drogenkonsum der Fall ist, muss sich der Fahrer oder die Fahrerin Blut abnehmen lassen. Wenn man sich dagegen wehrt, bedeutet das, dass man seine Schuld gesteht! Trotzdem darf man nicht zur Blutabgabe oder zur Abgabe eines Urintests gezwungen werden.



Exkurs: Darf man betrunken Fahrrad fahren?

Klar: Wer betrunken mit dem Auto, Motorrad oder Moped fährt, muss mit hohen Strafen bis hin zum Führerscheinentzug rechnen. Aber wie sieht es aus, wenn man in alkoholisiertem Zustand auf dem Rad angehalten wird?

Grundsätzlich gilt die Grenze von 0,5 Promille (bzw. 0,1 Promille für Besitzer/-innen eines Probeführerscheins) für Fahrradfahrer/-innen nicht. Diese Regel gilt nur für Kraftfahrzeuge, zu denen Fahrräder nicht gehören.

Da man allerdings auch mit dem Fahrrad (meistens) auf öffentlichen Straßen unterwegs ist, muss man sich an die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) halten. Dort steht, dass man ein Fahrzeug (und dazu zählen auch Fahrräder) bei einem Alkoholgehalt im Blut von 0,8g/l (das heißt 0,8 Promille) nicht mehr **lenken** darf.

„Lenken“ setzt nach dem Gesetz immer voraus, dass das Fahrzeug in Bewegung ist und auch so benutzt wird, wie es vorgesehen ist. Bei einem Fahrrad würde das bedeuten, dass man auf dem Sattel sitzt, fährt und lenkt. Wer ein Fahrzeug schiebt, ist kein/-e Radfahrer/-in und somit auch kein/-e Lenker/-in eines Fahrrades. Das Schieben eines Fahrrades oder auch eines Mopeds ist also auch in alkoholisiertem Zustand erlaubt.

Wer sein Fahrrad allerdings betrunken **lenkt**, begeht damit eine Verwaltungsübertretung. Wird man dabei erwischt, muss man mit einer Geldstrafe von 581 Euro bis 3.633 Euro rechnen.

Außerdem kann man unter bestimmten Umständen auch noch den Führerschein verlieren: Wenn befürchtet wird, dass jemand übermäßig viel Alkohol trinkt und deshalb regelmäßig nicht in der Lage ist, die Risiken des Verkehrs richtig einzuschätzen, kann der Führerschein abgenommen werden.

Diese Regelmäßigkeit wird so überprüft: Wenn eine betrunkene Person auf dem Rad angehalten wird und er oder sie einen Führerschein hat, bekommt er oder sie einen Vermerk bei der Führerscheinstelle. Wenn die betroffene Person dort schon ältere Einträge wegen Alkohol im Straßenverkehr hat, ist klar, dass er oder sie regelmäßig betrunken fährt. Dann wird ihm oder ihr auch der Führerschein entzogen.



Kontrolle durch die Polizei im Zollauftrag (Zollbeamte und -beamtinnen)

Exekutivbeamte und -beamtinnen dürfen

- die Identität von Personen feststellen,
- das Fahrzeug, Behältnisse und Personen – auch ohne begründeten Verdacht – innerhalb der Schengen-Zone (bis 15 km zur EU-Außengrenze) durchsuchen,
- an Verkehrswegen, in Verkehrseinrichtungen (z. B. Bahnhöfen oder Flugplätzen) und Umschlagseinrichtungen Fahrzeuge und Personen anhalten und durchsuchen (inkl. Behältnisse und Waren) – wenn angenommen wird, dass Waren transportiert werden, die zollamtlich überwacht werden (z. B. Zigaretten, Alkohol, Mineralöle etc.) sowie
- außerhalb der oben genannten Orte Fahrzeuge und Personen anhalten und durchsuchen (inkl. Behältnisse und Waren) – wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass Waren transportiert werden, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen (z. B. Zigaretten, Alkohol, Mineralöle etc.).

Aber: Die körperliche Durchsuchung von Personen und deren Kleidung ist nur dann erlaubt, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass diese Personen Gegenstände oder Waren verbergen, die zollamtlich überwacht werden!

Exekutivbeamte und -beamtinnen dürfen nicht

- Urintests vornehmen,
- Körperöffnungen durchsuchen (das darf nur ein Arzt oder eine Ärztin machen!),
- Fingerabdrücke verlangen und
- Hausdurchsuchungen durchführen (außer, wenn davor eine verbotene Substanz oder zollrechtlich zu überprüfende Waren gefunden wurden).

Großveranstaltungen (z. B. Konzerte, Festivals, Fußballspiele etc.)

Die Polizei hat das Recht, nur Personen den Zutritt zu Großveranstaltungen zu gestatten, bei denen sie Kleidung und Behältnisse durchsucht hat.



Exkurs: Darf man festgenommen werden, weil man an einer Demonstration teilnimmt?

Da eine Demonstration unter den Versammlungsbegriff fällt, gilt hier das Versammlungsgesetz (VersG). Von einer Versammlung spricht man dann, wenn mehrere Menschen in der Absicht zusammenkommen, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken zu bringen, sodass eine gewisse Assoziation der Zusammengekommenen entsteht (z. B. Protestversammlungen, Kundgebungen, Demonstrationen etc.).

Hier ist zu beachten, dass die Teilnehmer/-innen einer Versammlung ihre Gesichtszüge nicht mit Kleidungsstücken oder Gegenständen verdecken dürfen (Vermummungsverbot). Ausdrücklich verboten ist darüber hinaus das Mitführen von Waffen und Gegenständen, die zur Anwendung von Gewalt gegen Menschen oder Sachen geeignet sind. Wer an einer Versammlung vermummt oder bewaffnet teilnimmt, kann gerichtlich bestraft werden.

Die Behörde kann eine Versammlung auflösen,

- wenn sie gegen die Vorschriften des VersG veranstaltet wird,
- wenn sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder
- wenn sie einen bedrohenden Charakter annimmt.

Sobald den Teilnehmer/-innen verkündet wird, dass die Versammlung aufgelöst wird, müssen diese den Versammlungsort verlassen. Bei Nichtbefolgen der Teilnehmer/-innen kann der Befehl mit unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Zwangsgewalt durchgesetzt werden (z. B. Auseinandertreiben, Wegtragen, Abdrängen). Es kann auch der Einsatz verhältnismäßiger physischer Gewalt gerechtfertigt sein. Ein Verharren der Versammlungsteilnehmer/-innen am Versammlungsort stellt eine Verwaltungsübertretung nach dem VersG dar. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind daher – falls notwendig – auch zur Festnahme ermächtigt.



Ich wurde unfair behandelt – wo kann ich mich beschweren?

Gegen Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (z. B. Festnahmen), aber auch gegen Maßnahmen des sogenannten „schlichten“ Polizeihandelns (z. B. bei unterlassener Hilfeleistung) können Betroffene Beschwerde beim UVS (Unabhängiger Verwaltungssenat) einlegen. Diese Behörde hat die Aufgabe, alle Verwaltungstätigkeiten (also z. B. auch das Handeln der Polizei) zu überprüfen. In Österreich gibt es insgesamt neun Unabhängige Verwaltungssenate (einen pro Bundesland).

Bei Verstößen gegen die „Richtlinie für das Einschreiten“ – z. B. wenn man bei einer Kontrolle von einem Polizist oder einer Polizistin ohne Erlaubnis „geduzt“ wird – kann man innerhalb von sechs Wochen eine Beschwerde bei der Dienstaufsichtsbehörde einbringen.

Weiterführende Links:

www.justiz.gv.at
Website des Justizministeriums

www.ris.bka.gv.at
Rechtsinformationssystem des Bundes



Jugendschutz in Österreich

Lernziele

Die Schülerinnen und Schüler sollen

- die verschiedenen Begriffe des Jugendschutzes kennenlernen
- sich mit Hilfe praktischer Beispiele mit den wichtigsten Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes auseinandersetzen
- mögliche Konsequenzen bei Missachtung des Jugendschutzgesetzes verstehen
- die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Auszug aus der elterlichen Wohnung erfahren
- sich ihrer Rechte bei der Scheidung der Eltern bewusst werden
- Hinweise erhalten, an wen sie sich bei Fragen und Problemen wenden können



1. Einführung – Wozu sind Jugendschutzgesetze gut, und wer macht sie?

Das **Jugendschutzgesetz** soll Kinder und Jugendliche schützen, indem es

- den Zugang zu gesundheitsgefährdenden Produkten wie Alkohol oder Tabak,
- den Aufenthalt an bestimmten Orten in der Öffentlichkeit und
- den Konsum von Medien, welche z. B. Gewalt fördern,

an bestimmte Altersstufen bindet.

Die Gesetze sollen auch Eltern bei der verantwortungsbewussten Erziehung ihrer Kinder unterstützen.

Jugendschutz ist in Österreich Ländersache, d.h. es gibt neun verschiedene Jugendschutzgesetze – jedes Bundesland hat sein eigenes Gesetz. Während die Gesetze in den westlichen Bundesländern eher strikt sind, sind die Gesetze in Wien, Niederösterreich und im Burgenland eher locker gestaltet.

2. Die wichtigsten Begriffe im Zusammenhang mit dem Jugendschutz

Als **junge Menschen** werden alle Personen bezeichnet, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausgenommen davon sind Verheiratete, Angehörige des Bundesheeres und Zivildienstler.

Erziehungsberechtigte sind die Eltern sowie sonstige Personen und Institutionen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht zukommt, sowie Personen, die im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten die Erziehung über längere Zeit oder auf Dauer ausüben.

Begleitpersonen sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder über 18-Jährige, denen die Aufsicht über junge Menschen übertragen wurde, sowie Personen, die im Rahmen von Jugendorganisationen junge Menschen beaufsichtigen. Eine Begleitperson kann auch mehrere junge Menschen beaufsichtigen und muss gegenüber Polizisten seine Identität nachweisen können.

Unter **allgemein zugänglichen Orten** versteht man insbesondere öffentliche Straßen, Plätze und öffentliche Verkehrsmittel (z. B. Bus oder Straßenbahn) sowie Gaststätten und sonstige Lokale, sofern für diese nicht besondere gesetzliche Regelungen gelten.

Öffentliche Veranstaltungen sind allgemein zugänglich und nicht von vornherein auf einen in sich geschlossenen und nach außen abgegrenzten Personenkreis beschränkt. Zur Religionsausübung dienende Veranstaltungen sind hier allerdings ausgeschlossen.

3. Das Jugendschutzgesetz praktisch angewendet – am Beispiel von Wien, Niederösterreich und Burgenland

Anmerkung: Da das Jugendschutzgesetz in Niederösterreich, Wien und Burgenland weitgehend identisch ist, gelten die folgenden Regelungen für alle drei Bundesländer – es sei denn, es ist etwas anderes angegeben. Einen Überblick zu den Regelungen in den anderen Bundesländern finden Sie im Anschluss an dieses Kapitel.

Bei den nachfolgenden Beispielen ist es empfehlenswert, die Fragen, die nach den Fallbeispielen angeführt sind, zuerst in der Gruppe zu diskutieren – und erst danach den Fall aufzulösen.

a) Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten – mit und ohne Begleitpersonen

Im Sommer findet in Lenas Stadt ein Straßenfest statt. Laut Zeitplan hat um 20 Uhr ihre örtliche Lieblingsband einen einstündigen Auftritt. Als weiteres Highlight soll es um 22:30 Uhr noch ein Feuerwerk geben. Da die 13-jährige Lena in letzter Zeit gut in der Schule war, erlauben ihre Eltern den Besuch des Straßenfestes. Allerdings möchten sie, dass Lenas 15-jähriger Bruder Alex auf sie aufpasst. Lena will natürlich nicht nur die Band, sondern auch das Feuerwerk sehen. Ihr Bruder Alex will zudem noch mit seinen Freunden „die Nacht durchmachen“ und erst Sonntagfrüh wieder nach Hause kommen.

- Wie lang darf Lena auf dem Fest sein?
- Darf Alex die Nacht durchfeiern?
- Ändert sich etwas, wenn Lenas Eltern ihre große Schwester Anika (18 Jahre) mit der Aufsicht beauftragen?

Das Jugendschutzgesetz für Niederösterreich, Wien und das Burgenland unterteilt junge Menschen in drei Gruppen: unter 14-Jährige, 14- bis 16-Jährige und über 16-Jährige.

Junge Menschen, die noch nicht 14 Jahre alt sind, dürfen sich an allgemein zugänglichen Orten bzw. bei öffentlichen Veranstaltungen nur von 5 bis 22 Uhr aufhalten. Dies bedeutet, dass sich Lena zwar die Band ansehen kann, spätestens

aber um 22 Uhr wieder zu Hause sein muss. Das Feuerwerk geht sich für sie also leider nicht aus.

Ihr Bruder Alex gehört mit 15 Jahren zu der Gruppe der 14- bis 16-Jährigen. Diese können sich von 5 bis 1 Uhr außer Haus aufhalten. Auch der Wunsch von Alex wird also nicht erfüllt. Er muss das Fest so zeitig verlassen, dass er spätestens um 1 Uhr wieder zu Hause ist.

Junge Menschen ab dem 16. Geburtstag können sich unbeschränkt an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen aufhalten. Dennoch brauchen sie bis zu ihrem 18. Geburtstag das Einverständnis ihrer Eltern.

Wenn Lenas Eltern ihre volljährige Schwester Anika mit der Aufsicht betrauen, dann gilt Anika als Begleitperson. Dazu muss sie das Einverständnis von Lenas Eltern haben und über 18 Jahre alt sein. In diesem Fall darf sich Lena mit Anika zeitlich unbeschränkt auf dem Straßenfest aufhalten.

b) Vorrangige Obsorge der Eltern

Lena ist 14 Jahre alt. Eines Tages hört sie von ihrer besten Freundin, dass in ihrer Straße das neue In-Lokal „Runk“ eröffnet hat. Ihre 19-jährige Schwester Anika berichtet ihr, dass man dort jede Menge Spaß haben kann. Auch sei das „Runk“ berühmt für den nur dort erhältlichen „Runk-Trunk“, welcher neben Milch und Orangensaft auch viel Wodka enthält. Lena möchte sich das natürlich nicht entgehen lassen und das nächste Mal auch mit von der Partie sein. Am darauffolgenden Samstag fragt sie ihre Eltern, ob sie mitgehen darf. Die finden jedoch, dass sie mit 14 Jahren noch zu jung ist und verbieten ihr den Lokal-Besuch.

- Dürfen sie das?
- Lena hat von ihrer Freundin gehört, dass sie das Recht hat, abends auszugehen und ihre Eltern nichts dagegen tun können. Stimmt das?

Auch wenn Lena grundsätzlich mit 14 schon abends ausgehen dürfte, so können ihre Eltern – im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten – auch innerhalb des Jugendschutzgesetzes Einschränkungen treffen, die aus ihrer Sicht erforderlich sind. Dies bedeutet: Sind Lenas Eltern der Meinung, dass sie noch nicht ausgehen darf, kann sich Lena nicht auf das jeweilige Jugendschutzgesetz berufen. Die Eltern können innerhalb des Jugendschutzgesetzes ihre eigenen „Regeln“ aufstellen, die Lena befolgen muss. Das Gesetz ist hier nur die höchstzulässige Erlaubtheit.

c) Aufenthaltsverbote

Lenas mittlerweile 17-jähriger Bruder Alex trifft sich mit seinen Freunden am Samstag in der Stadt. Dort erzählt ihm Christian, dass im Nachbarort ein „tolles Nachtlokal“ eröffnet hat, in dem man schnell an „leichte Mädchen“ rankommt. Auch gäbe es dort Videokabinen, in denen gegen eine Gebühr Sexfilme am laufenden Band zu sehen sind. Alex überlegt sich daraufhin, ob er schon alt genug dafür ist.

- Darf Alex mit Christian das Nachtlokal besuchen?

Jungen Menschen – also unter 18-Jährigen – ist der Zutritt und Aufenthalt in Räumlichkeiten und Lokalen, in denen Prostitution angebahnt oder ausgeübt wird oder pornografische Darbietungen stattfinden – wie insbesondere in Peepshows, Videoclubs, Swingerclubs und Nachtlokalen – verboten. Dasselbe gilt auch für **Branntweinschenken** und Wettbüros.

Mit dieser Bestimmung möchte man jungen Menschen ermöglichen, selbst den Weg zu ihrer Sexualität zu finden.

Die jeweilige Landesregierung kann darüber hinaus weitere Räumlichkeiten, die wegen ihrer Art, Lage, Ausstattung oder Betriebsweise junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden, mit einem solchen Aufenthaltsverbot versehen.

d) Tattoos und Piercings

Lena ist 15 Jahre alt und möchte sich ein Nasenpiercing stechen und ihren Rücken tätowieren lassen. Sie stellt sich die Frage, ob sie schon alt genug dafür ist, um dies ohne Erlaubnis ihrer Eltern zu machen.

- Darf sich die 15-jährige Lena ohne Erlaubnis ihrer Eltern tätowieren und piercen lassen?

Grundsätzlich ist Piercen unter 14 Jahren nur mit der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten erlaubt.

Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren benötigen für einfache Piercings – also solche, die innerhalb von 24 Tagen abgeheilt sind (z. B. Nasenpiercing) – keine schriftliche Erlaubnis der Eltern. Für Piercings, die länger als 24 Tage zum Verheilen brauchen, benötigt man jedoch bis 18 immer das Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

Tätowieren ist mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten ab dem 16. Lebensjahr erlaubt. Erst 18-Jährige dürfen selbst über eine Tätowierung entscheiden.

Lena kann sich somit ohne Einwilligung ihrer Eltern die Nase piercen lassen. Ein Tattoo ist selbst mit Einverständnis ihrer Eltern nicht erlaubt.

e) Alkohol und Tabak

Lena ist jetzt 16 Jahre alt und ihre Mutter erlaubt ihr zum ersten Mal ins „Runk“ zu gehen. Dort angekommen wird sie auch gleich gefragt, was sie trinken möchte. Voller Vorfreude bestellt sie den sagenumwobenen alkoholhaltigen „Runk-Trunk“. Kurz darauf wird Lena von einer Freundin gefragt, ob sie mit ihr eine Zigarette rauchen gehen möchte. Nach kurzer Überlegung geht Lena mit und raucht ihre erste Zigarette. Wenig später packen Lena Zweifel, ob alles in Ordnung war, was sie getan hat.

- Darf Lena sich einen alkoholhaltigen „Runk-Trunk“ bestellen und trinken?
- Darf sie mit 16 Jahren bereits Zigaretten rauchen?

Der Genuss von alkoholischen Getränken und Speisen ist grundsätzlich ab dem 16. Geburtstag erlaubt. Lena darf also mit ihren 16 Jahren den Runk-Trunk bestellen und auch konsumieren.

Ebenso verhält es sich mit dem Rauchen. Jungen Menschen ist das Rauchen ab dem 16. Lebensjahr gestattet.

f) Sonstige Rausch- und Suchtmittel

Nach einem gelungenen Abend fragt eine Bekannte Lena, ob sie noch mit zu ihr nach Hause kommen möchte, um ein „paar Pillen einzuwerfen“ und weiter Party zu machen. Sie versichert ihr, dass die meisten Pillen „eh nicht illegal“ wären. Lena weiß, dass ihre Bekannte manchmal mit Drogen aller Art experimentiert und überlegt mitzugehen.

- Ist Lena alt genug dafür?

Junge Menschen dürfen sonstige Rausch- und Suchtmittel, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder physische bzw. psychische Erregungszustände hervorzurufen und nicht unter das **Suchtmittelgesetz** fallen, nicht erwerben, besitzen oder zu sich nehmen. Selbst wenn die Pillen nicht

unter das Suchtmittelgesetz fallen und eine Berauschung hervorrufen, darf Lena sie nicht konsumieren.

Der Konsum oder Besitz von Rauschmittel, welche unter das Suchtmittelgesetz fallen, ist altersunabhängig verboten.

g) Jugendgefährdende Medien, Datenträger, Gegenstände, Dienstleistungen, Veranstaltungen und Handlungen

Lenas Bruder Manuel (16) liest im Internet einen Artikel über den neuesten Slasher-Film „Blood Dead XIII“: „In diesem Zombie-Streifen fliegen die Fetzen, bei der Produktion wurden 5.000 Liter Kunstblut verwendet.“ Fasziniert von diesem Bericht beschließt Manuel, sich bei nächster Gelegenheit den Film in der örtlichen Videothek auszuleihen.

■ Wird Manuel diesen Film in der Videothek bekommen?

Inhalte in Medien und auf Datenträgern sowie Gegenstände, Dienstleistungen, Veranstaltungen und Handlungen, die junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, dürfen diesen nicht angeboten, vorgeführt, weitergegeben oder zugänglich gemacht werden.

Damit ist insbesondere all das gemeint, was kriminelle Handlungen, Gewaltdarstellungen oder menschenverachtende Brutalität verherrlicht. Ebenso erfasst sind Diskriminierungen hinsichtlich Rasse, Hautfarbe, ethnischer Herkunft, Geschlecht, religiöser Bekenntnisse, körperlicher oder geistiger Behinderung und die Darstellung einer die Menschenwürde missachtenden Sexualität.

Manuel darf somit diesen Film, welcher zweifelsfrei zumindest menschenverachtende Brutalität beinhaltet, nicht ausleihen. Auch dem Videothek-Betreiber ist es ausdrücklich verboten, solche Filme jungen Menschen auszuhändigen.

h) Ausziehen aus der elterlichen Wohnung

Lena ist mittlerweile 17 Jahre alt. In der Schule erzählt ihr eine gleichaltrige Freundin, dass sie eben von zu Hause ausgezogen ist, um frei und selbstständig leben zu können. Begeistert von der Idee fragt Lena ihre Mutter, ob sie sich denn auch eine eigene Wohnung nehmen könne. Lenas Mutter ist allerdings der Ansicht, dass Lena zuerst ihre Ausbildung beenden sollte.

■ Darf Lena trotzdem ausziehen?

Grundsätzlich gilt, dass bis zum 18. Geburtstag die Erziehungsberechtigten den Wohnort ihrer Kinder bestimmen können. Sie dürfen ihre Kinder bis zu diesem Zeitpunkt auch nicht aus dem Haus „werfen“.

Junge Menschen können aber dennoch auf zwei Arten vor dem 18. Geburtstag die elterliche Wohnung verlassen:

- Mit dem **Einverständnis der Eltern** kann man auch ausziehen noch bevor man 18 Jahre alt geworden ist. In diesem Fall muss man entweder selbsterhaltungsfähig sein – d.h. man hat eine Ausbildung abgeschlossen, die ein **Mindesteinkommen** ermöglicht – oder die Eltern erklären sich bereit, einen angemessenen finanziellen Unterhalt zu zahlen. Dieser wird vom PflEGschaftsgericht festgelegt. Die Unterhaltspflicht der Eltern erlischt mit der Selbsterhaltungsfähigkeit und nicht erst dann, wenn der junge Mensch 18 Jahre alt ist. Zudem kann man auch beantragen, dass die Familienbeihilfe auf das Konto des jungen Menschen ausbezahlt wird. Der Mietvertrag muss allerdings trotzdem von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.
- Wenn es einen **wichtigen Grund** gibt, kann ein junger Mensch auch ohne Einverständnis der Eltern ausziehen. Ein solcher wichtiger Grund ist zum Beispiel Gewaltanwendung in der Familie. Bei Auszug aus wichtigem Grund müssen die Eltern ebenfalls Unterhalt bezahlen.

Bei einem Auszug, der nicht unter den zwei oben angeführten Voraussetzungen erfolgt, haben die Eltern die Möglichkeit, das Kind – wenn nötig auch mit Hilfe der Polizei – zurückzuholen. Personen, welche junge Menschen unter 16 Jahren gegen den Willen ihrer Eltern bei sich aufnehmen, machen sich strafbar. Werden junge Menschen nicht von ihren Eltern zurückgeholt, muss auch kein finanzieller Unterhalt bezahlt werden – jedoch müssen weiterhin Naturalien wie Kleidung, Schulsachen oder Essen für die Kinder besorgt werden.

Lena darf also, da sie noch nicht 18 Jahre alt ist, nicht von daheim ausziehen – außer ein schwerwiegender Grund spricht dafür.

i) Heiraten in Österreich

Die 17-jährige Lena möchte – da sie nun bereits ein ganzes Jahr mit ihrem Freund Simon eine Beziehung führt – heiraten. Da Simon ihr ewige Liebe schwört, steht für Lena nichts mehr im Weg.

- Kann Lena mit 17 Jahren schon heiraten?

Um in Österreich heiraten zu können, muss man „ehefähig“ sein. Außerdem dürfen keine Eheverbote vorliegen.

Zu den Eheverboten zählen die Blutsverwandtschaft (Ehe zwischen Bruder und Schwester, Mutter und Sohn usw.), ein Adoptivverhältnis und die **Doppelehe** (wenn man während einer aufrechten Ehe eine weitere Ehe schließt).

Ehefähig ist man in Österreich grundsätzlich ab 18 Jahren. Zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr bedarf es einer rechtskräftigen **Ehemündigkeitserklärung**. Das Gericht muss eine Person auf Antrag für ehemündig erklären, wenn die zukünftige Ehepartnerin/der zukünftige Ehepartner bereits volljährig ist und die Person für diese Ehe reif erscheint. Hier ist es also dem Einzelfall nach zu beurteilen, ob Lena schon heiraten darf.

j) Obsorge und Besuchsrecht nach einer Scheidung

Bei Lenas Eltern kracht es immer wieder. Schließlich reicht ihr Vater die Scheidung ein. Lena ist total entsetzt und macht sich Gedanken darüber, wie es mit ihrer Familie weitergehen soll. Da sie beide Eltern gern hat, möchte sie weiterhin Kontakt zu beiden haben. Sie fragt sich, welches Mitspracherecht sie hat.

- Kann Lena entscheiden, bei welchem Elternteil sie bleiben will?
- Kann Lena bei der Frage des Besuchsrechts mitentscheiden?

Eine Scheidung bedeutet eine enorme Belastung für das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern. Umso wichtiger ist eine vernünftige Regelung bezüglich der Obsorge zu finden. Grundsätzlich kommt ehelichen Kindern die gemeinsame Obsorge beider Eltern zu.

Im Fall einer Scheidung bleibt die beiderseitige Obsorge grundsätzlich bestehen. Die Eltern müssen dem Gericht allerdings eine Vereinbarung vorlegen, bei welchem Elternteil sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll. Sie können auch die alleinige Obsorge eines Elternteils vereinbaren.

Schaffen es die Eltern nicht, sich zu einigen, hat das Gericht zu entscheiden, welcher Elternteil mit der Obsorge zu betrauen ist. Dies alles hat natürlich unter Einbeziehung des Kindes zu geschehen. Lena hat also ein Mitspracherecht, bei welchem Elternteil sie bleiben möchte.

§ 148 ABGB räumt sowohl Eltern als auch Kindern das Recht ein, miteinander persönlich zu verkehren. Es ist empfehlenswert, dass das Kind mit den Eltern eine Vereinbarung trifft, in der der Besuch geregelt ist. Wird kein Einvernehmen erzielt, so hat das Gericht auf Antrag des Kindes oder eines Elternteils das Recht, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche des Kindes, dies zu regeln. Das Kind soll vorher persönlich angehört werden. Ist durch das Besuchsrecht das Kindeswohl gefährdet, ist es vom Gericht zu untersagen. Lena muss also auch hier angehört werden.

k) Jugendämter und sonstige Hilfe für junge Menschen

Seit der Scheidung ihrer Eltern ist Lena total verzweifelt. Sie wird nachts von Ängsten geplagt, nie wieder eine Familie zu haben. Mit ihren Freundinnen in der Schule traut sie sich nicht darüber zu reden, da sie Angst hat, gehänselt zu werden.

■ Wohin kann sich Lena wenden?

Jugendämter gibt es in ganz Österreich und in jedem Bezirk. Diese kann Lena kontaktieren, um Hilfe zu erhalten. Die speziell geschulten Mitarbeiter der **Jugendämter** können sich um alle Sorgen und Fragen von Lena kümmern.

Ebenfalls gibt es die altbewährte Telefonnummer von „Rat auf Draht“ (147 – ohne Vorwahl). Hier können sowohl Eltern als auch Jugendliche durch fachkundiges Personal Unterstützung bekommen. Die Homepage von Rat auf Draht bietet zudem interessante Beiträge zu den Themen Jugend, Liebe, Sexualität, Familie und vielen mehr.

4. Jugendschutz – Welche Regelungen gelten für Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Kärnten, Salzburg und Oberösterreich?

a) Steiermark

Ausgehzeiten

Der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen außer Haus ist ohne Begleitung einer Aufsichtsperson erlaubt:

- bis zum vollendeten 14. Lebensjahr: von 5 bis 21 Uhr
- vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr: von 5 bis 23 Uhr
- ab dem vollendeten 16. Lebensjahr: von 5 bis 2 Uhr
- ab dem vollendeten 18. Lebensjahr: ohne Einschränkung

Wie weit dieser Zeitraum ausgeschöpft werden darf, entscheiden die Erziehungsberechtigten. Einen Lichtbild- bzw. Schülerschein sollten Kinder und Jugendliche auf alle Fälle immer bei sich tragen.

Schulveranstaltungen dürfen von Jugendlichen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr auch nach 23 Uhr ohne Begleitung besucht werden.

In Beherbergungsbetrieben dürfen Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr nur in Begleitung einer Aufsichtsperson nächtigen. Dies gilt nicht für Notschlafstellen für Kinder und Jugendliche.

Alkohol und Tabak

Der Konsum von Tabakwaren und alkoholischen Getränken ist in der Steiermark bis zum vollendeten 16. Lebensjahr verboten. Vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Konsum von alkoholischen Getränken mit über 14 Volumenprozent verboten.

Spielhallen und Unterhaltungsspielapparate

Die Benutzung von **Unterhaltungsspielapparaten** und der Aufenthalt in Räumen außerhalb von Gastgewerbebetrieben, wo solche Apparate aufgestellt sind, ist in der Steiermark bis zum 15. Lebensjahr verboten. Die Benutzung von **Geldspiel-**

automaten, die Teilnahme an Glücksspielen jeder Art und der Aufenthalt in Räumen außerhalb von Gastgewerbebetrieben, in denen Geldspielapparate betrieben werden, ist bis zum 18. Lebensjahr verboten.

Aufenthaltsverbote

Kindern und Jugendlichen ist der Aufenthalt in Lokalen, in denen ausschließlich alkoholische Getränke mit mehr als 14 Volumenprozent ausgeschenkt werden (Branntweinschenken), verboten.

b) Tirol

Aufenthalt bei öffentlichen Veranstaltungen

Kinder unter 14 dürfen bei einer öffentlichen Veranstaltung mit Begleitperson nur bis 24 Uhr draußen bleiben.

Aufenthaltsverbote

Kindern und Jugendlichen ist der Aufenthalt in Branntweinschenken verboten.

Alkohol

Jugendliche dürfen ab 16 grundsätzlich Alkohol konsumieren. Ausnahmen sind gebrannte alkoholische Getränke und solche, die gebrannte alkoholische Getränke beinhalten (Alkopops).

c) Vorarlberg

Ausgehzeiten

Der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen an allgemein zugänglichen Orten ist ohne Begleitung einer Aufsichtsperson erlaubt:

- bis 12 Jahre von 5 bis 22 Uhr
- 12 + 13 Jahre von 5 bis 23 Uhr
- 14 + 15 Jahre von 5 bis 24 Uhr
- 16 + 17 Jahre von 5 bis 2 Uhr

In Begleitung einer Aufsichtsperson dürfen sich Kinder und Jugendliche unbegrenzt an allgemein zugänglichen Orten aufhalten.

Alkohol

Alkoholische Getränke dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht weitergegeben werden. Über 16-Jährige dürfen keinen Alkohol erhalten, wenn sie offensichtlich bereits alkoholisiert sind oder es sich dabei um gebrannte alkoholische Getränke handelt. Der Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken ist erst ab 18 Jahren erlaubt.

d) Kärnten

Ausgehzeiten

Bis 14 Jahre: Der Aufenthalt an öffentlichen Orten und bei Veranstaltungen ist von 6 bis 22 Uhr erlaubt – in Gaststätten jedoch nur in Begleitung einer Aufsichtsperson.

Vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: Der Aufenthalt an öffentlichen Orten, bei Veranstaltungen und in Lokalen ist von 6 bis 24 Uhr erlaubt. In den Nächten vor Sonn- und Feiertagen sogar bis 2 Uhr – dies gilt aber nur für Jugendliche vom 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

In Begleitung einer Aufsichtsperson: Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist der Aufenthalt an öffentlichen Orten, bei Veranstaltungen und in Lokalen bis 1 Uhr erlaubt – nach dem 14. Lebensjahr ohne zeitliche Beschränkung.

Jugendlichen bis 14 ist das Betreten von Spielhallen mit Spielapparaten und deren Betätigung nur in Begleitung von Erwachsenen erlaubt. Jugendlichen bis 18 ist das Betreten von Räumen, in denen Geldspielapparate aufgestellt sind, nicht erlaubt.

Alkohol

Jugendliche dürfen ab 16 grundsätzlich Alkohol konsumieren. Ausgenommen sind gebrannte alkoholische Getränke und solche, die gebrannte alkoholische Getränke beinhalten (Alkopops). Außerdem dürfen alkoholische Getränke nur bis zu einer Menge konsumiert werden, dass der Alkoholgehalt des Blutes weniger als 0,5 Promille beträgt.

e) Salzburg

Ausgehzeiten

Der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen an allgemein zugänglichen Orten ist ohne Begleitung einer Aufsichtsperson erlaubt:

- 0 bis 12 Jahre: von 5 bis 21 Uhr
- 12 bis 14 Jahre: von 5 bis 22 Uhr / in der Nacht auf Sonn- und Feiertage von 5 bis 23 Uhr
- 14 bis 16 Jahre: von 5 bis 23 Uhr / in der Nacht auf Sonn- und Feiertage von 5 bis 24 Uhr

In Gastgewerbebetrieben ist der Aufenthalt nur in Begleitung einer Aufsichtsperson erlaubt.

Alkohol

Jugendliche ab 16 dürfen grundsätzlich Alkohol konsumieren. Ausgenommen sind gebrannte alkoholische Getränke und solche, die gebrannte alkoholische Getränke beinhalten (Alkopops).

f) Oberösterreich

Ausgehzeiten

Der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen an allgemein zugänglichen Orten ist ohne Begleitung einer Aufsichtsperson erlaubt:

- 0 bis 14 Jahre: von 5 bis 22 Uhr
- 14 bis 16 Jahre: von 5 bis 24 Uhr
- ab dem vollendeten 16. Lebensjahr: ohne zeitliche Begrenzung

Alkohol

Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist der übermäßige Alkoholkonsum sowie der Erwerb und der Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken – auch in Form von Mischgetränken – verboten.

5. Konsequenzen und Strafen bei Nichtbeachtung des Jugendschutzgesetzes

Wenn die Bestimmungen des jeweiligen Jugendschutzgesetzes nicht eingehalten oder überschritten werden, sieht das Gesetz eine Reihe von Konsequenzen vor.

Junge Menschen, die sich nicht an die Regelungen des Jugendschutzgesetzes halten, begehen eine **Verwaltungsübertretung** – vorausgesetzt die Tat ist nicht gerichtlich strafbar. Organe der öffentlichen Aufsicht (z. B. Polizei) können es, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind, bei einer Belehrung belassen. Auch die Anzeige bei der Behörde ist möglich. Diese kann bei schwerwiegenden Übertretungen und im Wiederholungsfalle die Teilnahme an einem **Belehrungsgespräch** (maximale Gesamtdauer: 3 Stunden) beim zuständigen Jugendwohlfahrtsträger anordnen.

Für Niederösterreich gilt: Ebenso kann die Behörde die Erbringung von sozialen Leistungen verhängen (z. B. Mithilfe im Altenheim). Die Sozialarbeit darf nur bis zu einer Gesamtdauer von 24 Stunden und nicht länger als 6 Stunden pro Tag angeordnet werden.

Wird entgegen einer Anordnung nicht an einem Belehrungsgespräch oder an einem Sozialdienst teilgenommen, so kann eine Ersatzstrafe von bis zu 200 Euro festgesetzt werden. Jugendgefährdende Medien, Gegenstände und Datenträger, die junge Menschen besitzen, sowie Rausch- und Suchtmittel können für verfallen erklärt werden – d. h. sie werden entweder vernichtet oder verwertet.

6. Weiterführende Links und Informationen

www.wien.gv.at/sozialinfo/content/de/10/Institutions.do?senseid=7
Liste der Jugendämter in Wien

www.sozialinfo.noel.gv.at/content/de/9/Institutions.do?senseid=7
Liste der Jugendämter in Niederösterreich

www.2minus1.at/adressen-ansprechpartner/jugendaemter-burgenland
Liste der Jugendämter im Burgenland

www.jugendschutz-ooe.at/
Website zum Jugendschutz in Oberösterreich

www.tirol.gv.at/themen/gesellschaft-und-soziales/jugend/jugendreferat/jugendschutz/
Website zum Jugendschutz in Tirol

www.salzburg.gv.at/buerger-service/ls-az/ls-jr/ls-jugend/ls-jugendschutz.htm
Website zum Jugendschutz in Salzburg

www.jugendreferat.steiermark.at/cms/ziel/58311899/DE/
Website zum Jugendschutz in der Steiermark

www.ktn.gv.at/37913_DE-Broschuere-Jugendschutz_.pdf
Broschüre zum Jugendschutz in Kärnten

www.vorarlberg.at/pdf/jugendgesetzfolder.pdf
Folder zum Jugendgesetz in Vorarlberg

www.jugendschutz.wien.at/
Website zum Jugendschutz in Wien

www.kija.ktn.gv.at/35993_DE
Kinder und Jugendanwaltschaft Kärnten

www.rataufdraht.at
Artikel und Hilfestellungen zu allen Fragen des Jungseins

www.kija.at/
Kinder- und Jugendanwaltschaften in Österreich mit spannenden FAQs

www.scheidentutweh.at
Portal zum Thema Scheidung

Übersicht – Wien / Niederösterreich / Burgenland

Was?	Mindestalter	Anmerkungen
Alkohol (Bier, Wein, Schnaps etc.)	16	
Tabak	16	
Ausgehen von 5 bis 1 Uhr	14	Unbeschränkt mit Begleitperson
Ausgehen ohne Zeitlimit	16	
Bordelle / Sexlokale	18	
Wettbüros	18	
Rauschmittel, die nicht unter das SMG fallen	18	
Ausziehen aus elterlicher Wohnung	18	Außer bei Einverständnis oder wichtigem Grund

Achtung: Obsorgepflicht der Eltern bis 18
→ Jugendschutzgesetz gibt nur die maximal zulässigen Regelungen vor.

Arbeitsblatt

Jugendschutz: Übung 1

Arbeitsauftrag: Die Schülerinnen und Schüler bekommen die Angabe in Papierform. Sie beginnen beim Startpunkt A und müssen durch das richtige Beantworten der Fragen bis zum Zielpunkt B kommen. Neben jeder Antwortmöglichkeit befindet sich eine Richtung, in welche die Schülerin bzw. der Schüler den Lösungspfeil eintragen kann. Werden alle Fragen richtig beantwortet, gelangt man ans Ziel (Punkt B).

Lernzielkontrolle: Overheadfolie

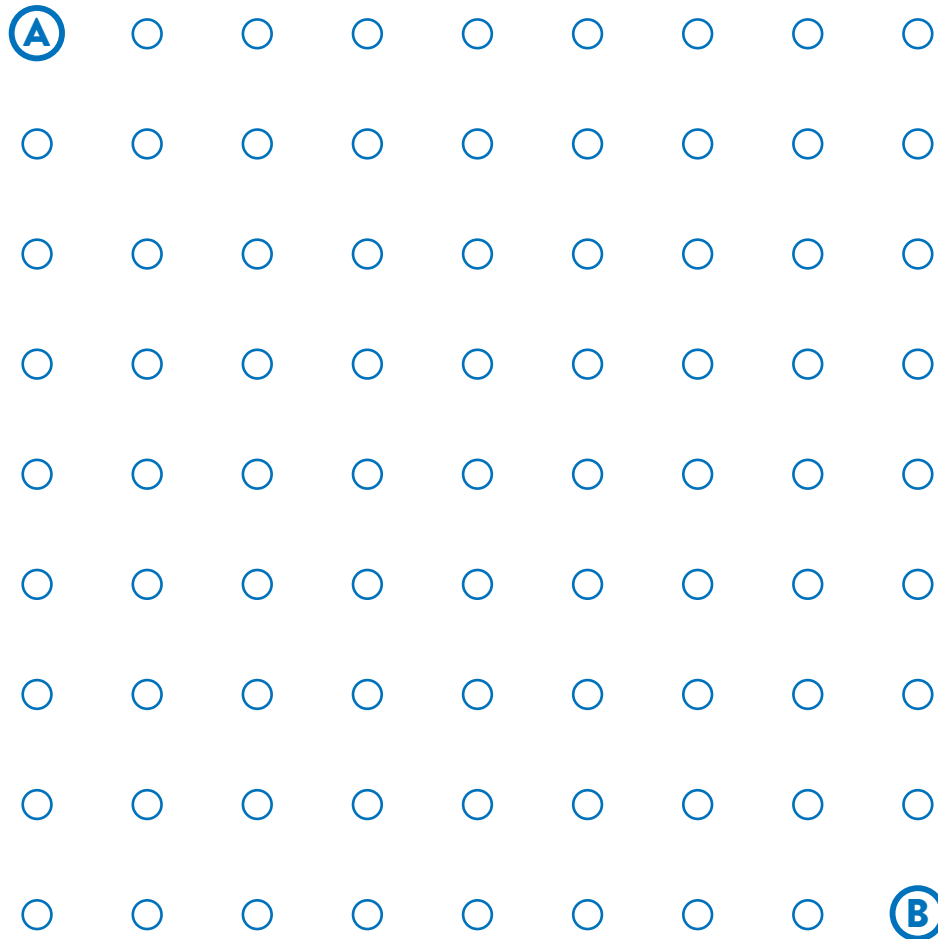


Arbeitsblatt

Jugendschutz: Übung 1

Arbeitsauftrag: Beginne beim Startpunkt **A** und arbeite dich durch das richtige Beantworten der Fragen bis zum Zielpunkt **B** vor. Neben jeder Antwortmöglichkeit befindet sich eine Richtung, in welche du gehen kannst. Werden alle Fragen richtig beantwortet, gelangst du ans Ziel (Punkt B).

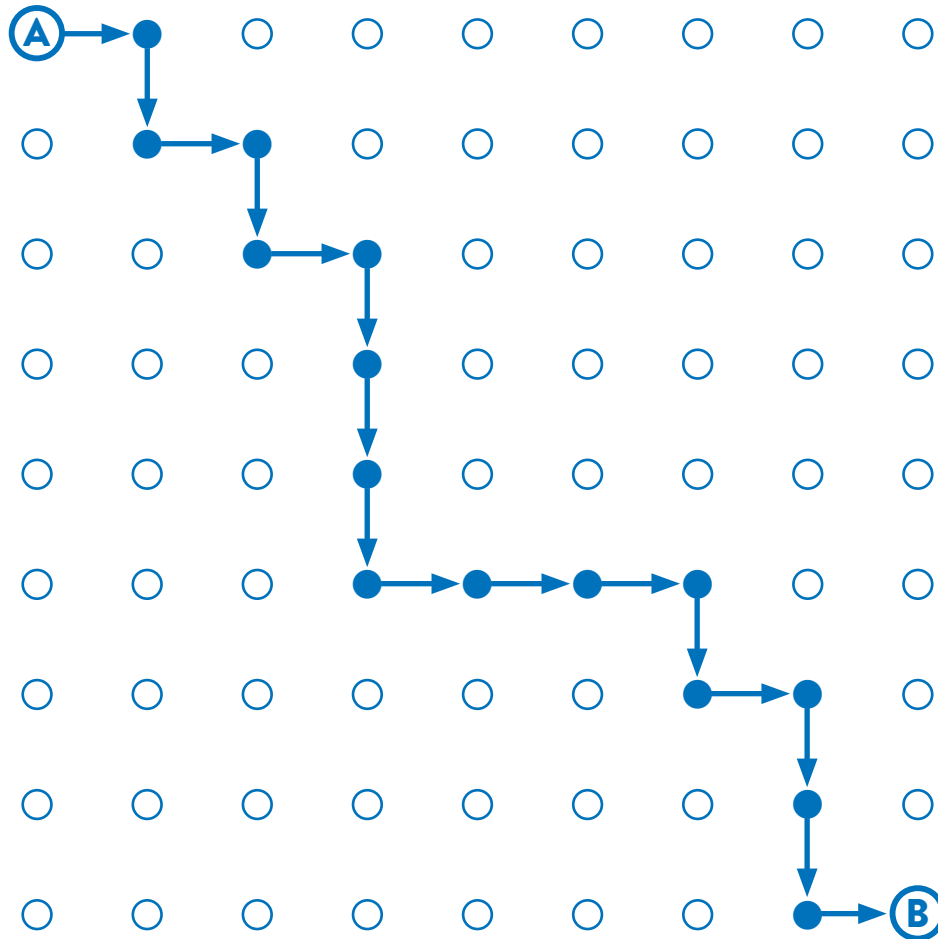
Findest du den richtigen Weg?



1. Darf Lena mit 17 rauchen? Ja = Pfeil nach rechts, Nein = Pfeil nach unten
2. Darf Tim mit 18 Marihuana rauchen? Ja = Pfeil nach oben, Nein = Pfeil nach unten
3. Wie lange darf man in Wien und Niederösterreich mit 15 draußen bleiben? 1 Uhr = Pfeil nach rechts, 3 Uhr = Pfeil nach oben
4. An wen kann sich Alex wenden, wenn er zu Hause Probleme hat? Rat auf Draht = Pfeil nach unten, Feuerwehr = Pfeil nach links
5. Kann sich Anika ihren Eltern gegenüber bezüglich Ausgehzeiten auf das Jugendschutzgesetz berufen? Ja = Pfeil nach links, Nein = Pfeil nach rechts
6. Darf Christian mit 15 ein Bier trinken? Ja = Pfeil nach links, Nein = Pfeil nach unten
7. Kann Simon (16) eine Begleitperson sein? Ja = Pfeil nach oben, Nein = Pfeil nach unten
8. Darf Daniela (17) mit Einverständnis ihrer Eltern ausziehen? Ja = Pfeil nach unten, Nein = Pfeil nach links
9. Darf Emil (18) in einem Wettbüro auf ein Rennen wetten? Ja = Pfeil nach rechts, Nein = Pfeil nach unten
10. Was kann passieren, wenn Max (14) beim Rauchen erwischt wird? Gefängnis = Pfeil nach oben, Belehrungsgespräch = Pfeil nach rechts
11. Darf Konrad mit 17 um 2 Uhr noch in seinem Stammlokal in St. Pölten sein? Ja = Pfeil nach rechts, Nein = Pfeil nach unten
12. Wie lange darf Michael (16) mit einer Begleitperson unterwegs sein? Bis 1 Uhr = Pfeil nach oben, Unbeschränkt = Pfeil nach unten
13. Hat Lisa nach der Scheidung ihrer Eltern ein Recht, ihren Vater zu sehen? Ja = Pfeil nach rechts, Nein = Pfeil nach links
14. Darf Klaus (17) mit seinen Freunden ins Bordell gehen? Ja = Pfeil nach links, Nein = Pfeil nach unten
15. Wird sich Peter (15) den neuesten Horrorfilm (streng ab 18!) ausleihen können? Ja = Pfeil nach oben, Nein = Pfeil nach unten
16. Kann Eva auch gegen den Willen ihrer Eltern ausziehen, wenn ihr Vater sie schlägt? Ja = Pfeil nach rechts, Nein = Pfeil nach unten

Lösungsblatt

Jugendschutz: Übung 1



IV

Facebook und Internet – alle Chancen sicher nutzen

Lernziele

Die Schülerinnen und Schüler sollen

- ihre Rechte und Pflichten beim Online-Shopping kennenlernen
- erfahren, worauf sie bei der Selbstdarstellung im Web achten müssen
- informiert werden, was das „Recht am eigenen Bild“ ist
- über das Thema Cyber Mobbing aufgeklärt werden
- erkennen, was unter den Begriffen „Urheberrecht“ und „geistiges Eigentum“ verstanden wird
- lernen, wie sie Inhalte aus dem Internet überprüfen und richtig zitieren können





1. Online-Shopping

Ob CDs, Computer, MP3-Player oder Bücher: Einkaufen im Internet wird immer beliebter. Worauf muss geachtet werden?

Welche Geschäfte dürfen alleine abgeschlossen werden?

Bis zum 18. Geburtstag dürfen Kinder und Jugendliche nur beschränkt Geschäfte ohne Zustimmung eines Elternteils abschließen. Entscheidend für das Ausmaß der Beschränkung sind das Alter und das Geschäft:

7 bis 13 Jahre: Jugendliche dürfen bis zu ihrem 14. Geburtstag nur kleine alltägliche Geschäfte alleine abschließen, z. B. Kaugummis oder eine Musikzeitschrift kaufen. Geschäfte über das Internet sind aber wohl nie als alltäglich anzusehen, daher wird dafür immer die Zustimmung eines Elternteils bzw. Erziehungsberechtigten benötigt!

14 bis 17 Jahre: Zwischen ihrem 14. und 18. Geburtstag dürfen Jugendliche ihr eigenes Einkommen (sofern vorhanden) bzw. ihr Taschengeld prinzipiell nach eigenem Ermessen ausgeben. Wenn also über das Internet CDs oder Bücher bestellt werden, die vom Taschengeld bezahlt werden können, kommen diese Geschäfte wirksam zustande, ohne dass die Zustimmung der Eltern erforderlich ist.

Sobald Geschäfte aber den Lebensunterhalt der Jugendlichen gefährden, müssen diese von einem Elternteil genehmigt werden.

Rechte und Pflichten beim Einkaufen im Online-Shop

Im Unterschied zum klassischen Einkaufen kann man sich beim Internet-Einkauf vorher keinen umfassenden Einblick über die Ware verschaffen. Auch das Gegenüber ist meist unbekannt. Um dieses „Handicap“ der Konsumentinnen und Konsumenten auszugleichen, schreibt das **Konsumentenschutzgesetz** den Unternehmen gewisse Informationspflichten vor und räumt Käuferinnen und Käufern ein **Rücktrittsrecht** ohne Angabe von speziellen Gründen von sieben Werktagen ein. Außerdem müssen die Unternehmen laut Konsumentenschutzgesetz klare Angaben zu den Kosten für Verpackung & Versand machen und auch die normale **Gewährleistung** für die verkauften Artikel übernehmen.



§! Anwälte **machen Schule!** Facebook und Internet – alle Chancen sicher nutzen

Auf den nächsten Seiten werden die wesentlichen Rechte und Pflichten von Unternehmen sowie Käufer/-innen erklärt. Darüber hinaus finden Sie Tipps und Antworten auf häufig gestellte Fragen rund um das Thema Online-Shopping. Diese können als Arbeitsblätter für den Unterricht kopiert werden.



Tipps – Worauf musst du beim Online-Shopping achten?

a) Schauen kostet nichts

Bevor du etwas bestellst, solltest du dir ein Bild davon machen, was genau du möchtest, was es wo kostet und welche Spesen zusätzlich zum Preis zu bezahlen sind (z. B. Versandkosten). Suchmaschinen sowie Preisvergleichs- und Testbericht-Sites (z. B. Ciao, Dooyoo oder Geizhals) können ein guter Ausgangspunkt für Recherchen sein.

b) Bei wem soll ich bestellen?

Abgesehen vom Preis des Produktes gibt es noch andere Faktoren, die du beachten solltest:

- Lies die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmens.
- Faustregel: Bei ausländischen Unternehmen ist es schwieriger, sich zu beschweren oder zu reklamieren. Händlern innerhalb Österreichs solltest du daher den Vorzug geben. Bei Bestellungen in anderen EU-Mitgliedstaaten kann es schon komplizierter werden – der Einkauf ist aber immer noch relativ sicher. Bei Händlern außerhalb der EU solltest du nur bestellen, wenn diese sehr bekannt sind oder du das Produkt nur dort bekommst.
- Suche im Web nach dem Händlernamen und lies dir Berichte über den Händler bzw. die Händlerin durch. Man soll zwar nicht alles glauben, was im Internet geschrieben wird, aber generelle Anhaltspunkte über die Seriosität eines Unternehmens lassen sich doch fast immer finden.
- Beachte die Zahlungsmodalitäten: Grundsätzlich ist das Bezahlen im Netz besser als sein Ruf. Mittlerweile werden verschiedenste Zahlungsmittel angeboten: von Kreditkarten über Prepaid-Karten (z. B. „paysafecard“), Bezahlen mit dem Handy (z. B. „paybox“) und „eps Online-Überweisungen“ bis hin zu „PayPal“ und „ClickandBuy“. Jedes Zahlungsmittel ist aber prinzipiell nur so sicher, wie du es verwendest. Komplet abzuraten ist von Vorkasse-Zahlungen mit Banküberweisung: Hier liefert der Anbieter bzw. die Anbieterin die Bestellung erst **nachdem** du den Geldbetrag überwiesen hast. Sollte ein unseriöser Händler oder eine unseriöse Händlerin nicht liefern, ist dein Geld in der Regel verloren. Bei der Lieferung per Nachnahme wiederum bezahlst du erst, wenn du das Paket schon in Händen hältst. Allerdings kannst du nicht sofort kontrollieren, ob sich im Paket tatsächlich die gewünschte Bestellung befindet. Außerdem ist die Lieferung per Nachnahme meist mit Zusatzkosten verbunden.
- **Beachte allfällige Gütezeichen** auf der Website des Verkäufers bzw. der Verkäuferin. Allerdings ist nicht jedes Gütezeichen gleich viel wert. Auf der

Website des „Österreichischen E-Commerce Gütezeichen“ (www.guetezeichen.at) findest du Informationen zu Shops, die vertrauenswürdig sind.

c) Ich habe etwas bestellt. Muss ich das jetzt auch kaufen?

Auch im Internet kommt ein Vertrag (in diesem Fall zwischen Händler/-in und Konsument/-in) durch ein Angebot und dessen Annahme zustande. Ein von dir ausgefülltes Bestellformular gilt als dein Angebot, etwas zu kaufen. Du bist daran eine gewisse Zeit gebunden (nicht aber das Unternehmen, denn es muss ja dein Angebot erst annehmen!).

Nimmt das Unternehmen dein Angebot innerhalb dieser Bindungsdauer an, kommt der Vertrag zustande. Du hast in der Regel ein Rücktrittsrecht (siehe nächster Punkt).

Erklärt das Unternehmen hingegen, es könne die Ware erst wieder in einem Monat und/oder um einen höheren Preis liefern, hast du mangels Vertrag zwar keinen Anspruch auf den geringeren Preis, du hast aber die Wahl, sein neues Angebot anzunehmen oder auch nicht.

Andererseits muss aber für den Abschluss eines Vertrags nicht einmal eine ausdrückliche Erklärung erfolgen. Es gilt das Prinzip der Formfreiheit. Bestellst du etwas im Internet und wird die Sache sofort und ohne weitere Erklärung geliefert, kommt der Vertrag durch diese Lieferung zustande. Hat die Sache einen Mangel, kannst du nicht einfach sagen, es ist kein Vertrag zustande gekommen, sondern du musst den Mangel als Gewährleistung geltend machen.

d) Ich habe etwas bestellt und es mir anders überlegt. Kann ich davon zurücktreten?

Du hast eine Digitalkamera bestellt und überweist den Kaufpreis sofort. Zwei Tage später liest du in einer Zeitschrift einen Bericht über Digitalkameras: Die bestellte Kamera landet im Test klar auf dem letzten Platz. Du bist schockiert und möchtest alles rückgängig machen. Was tun?

Wenn du etwas über das Internet oder via E-Mail bestellst, hast du aufgrund des Konsumentenschutzgesetzes ein Rücktrittsrecht. Du hast ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Ware (bei Dienstleistungen ab Vertragsabschluss) sieben Werktage Zeit, vom Vertrag zurückzutreten. Samstage, Sonn- und Feiertage zählen nicht als Werktage. Die **Rücktrittserklärung** musst du innerhalb dieser Frist absenden. Es ist daher optimal, wenn du eine Bestätigung über den Sendezeitpunkt hast (eingeschriebener Brief oder wenigstens Fax oder E-Mail).

Kein Rücktrittsrecht hast du bei:

- Dienstleistungen, die vereinbarungsgemäß schon vor Ablauf der 7-tägigen Frist begonnen haben (z. B. bereits aktivierter E-Mail-Account),
- verderblichen Waren (Lebensmittel),
- versiegelten Videos, CDs, Software, wenn du die Versiegelung (z. B. Plastikhülle) schon entfernt hast,
- Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten, wohl aber bei Bestellung von Abos,
- Wett- und Lotteriedienstleistungen,
- Hauslieferungen (z. B. Fahrtendienste wie Pizza-Zustellung),
- Freizeitdienstleistungen und
- Waren, die auf persönliche Bedürfnisse zugeschnitten sind (z. B. ein T-Shirt mit einem Foto von dir).

Für die Digitalkamera im vorherigen Beispiel hast du also ab der Lieferung sieben Werktag Zeit für einen Rücktritt und du bekommst dein Geld zurück.

e) Was tun, wenn die Ware überhaupt nicht geliefert wird?

Im Konsumentenschutzgesetz ist geregelt, dass das Unternehmen binnen 30 Tagen ab Bestellung liefern muss – es sei denn, es nimmt die Bestellung nicht an, oder es steht z. B. beim Artikel eine längere Lieferzeit. Sollte es dem Unternehmen nicht möglich sein, innerhalb der 30 Tage oder überhaupt zu liefern, muss es dir das mitteilen. Wenn du die Ware noch willst, solltest du dem Unternehmen eine schriftliche Nachfrist setzen, innerhalb der es noch liefern kann. Wichtig ist, deutlich zu machen, dass – wenn die Ware nicht binnen z. B. zehn Tagen eintrifft – du diese nicht mehr willst. Bei schriftlichen Mitteilungen an Unternehmen ist ein eingeschriebener Brief, bei dem man eine Kopie und den Aufgabeschein aufbewahrt, das sicherste und beweiskräftigste Mittel.

f) Was tun, wenn die bestellte Ware fehlerhaft ist?

Nicht ganz korrekt wird in diesem Zusammenhang oft der Begriff **Garantie** verwendet. Bei einer Garantie – die ausdrücklich vereinbart werden muss – verpflichtet sich der/die Hersteller/-in selbst, jeden Mangel zu beheben, auch wenn der Mangel erst nach der Übergabe der Ware entsteht. Normalerweise hat man aber keine Garantie-, sondern nur Gewährleistungsansprüche.

Gewährleistung steht dem/der Käufer/-in gesetzlich zu. Der/die Verkäufer/-in muss dafür einstehen, dass die Ware zum Zeitpunkt der Übergabe keinen Mangel hat. Gewährleistung muss man bei beweglichen Sachen innerhalb von zwei Jahren geltend machen.

Was kannst du also tun, wenn du einen PC über das Internet bestellt hast und sich herausstellt, dass der PC beim Hochfahren dauernd abstürzt?

Zunächst hast du die Wahl zwischen Verbesserung oder Austausch der Ware. Verbesserung ist der Nachtrag eines fehlenden Teils oder eine Reparatur. Bei einem Online-Kauf sitzt der/die Verkäufer/-in meist an einem entfernten Ort. Der/die Verkäufer/-in muss in unserem Beispiel dafür sorgen, dass der gelieferte PC ohne Probleme läuft – also entweder einen anderen PC liefern oder zumindest den gelieferten PC reparieren.

Achtung! Wenn du von einer Privatperson kaufst, so kann diese jede Gewährleistung ausschließen. Du hast nur gegenüber Firmen zwingend Gewährleistungsansprüche. Also Vorsicht bei Bestellungen aufgrund von Kleinanzeigen oder Ähnlichem!

g) Was tun, wenn der Fehler nicht behoben wird?

Erst wenn das Unternehmen trotz Aufforderung nichts macht oder der zweimalige Verbesserungsversuch fehlschlägt, kannst du eine Herabsetzung des Kaufpreises oder die Rückgängigmachung des Vertrags (Wandlung) verlangen. Kann man sich über **Wandlung** oder Preisminderung nicht einigen, muss der/die Käufer/-in diese Rechte mit einer Klage geltend machen.

Zwischen Wandlung und Preisminderung besteht ein Wahlrecht. Handelt es sich aber nur um einen geringen Mangel, so besteht kein Wahlrecht, es darf nur die Preisminderung verlangt werden. Bei der Wandlung müssen verkaufte Ware und Kaufpreis zurückgegeben werden.

h) Tipps zur sicheren Verwendung von Zahlungsmitteln im Internet

- Nutze stets alle Sicherheitseinstellungen, die dir zur Verfügung stehen – auch freiwillige (z. B. Auswahl eines Passworts oder PIN-Codes).
- Bewahre Zahlungsinformationen wie Kundenkennung, Passwörter, Codes etc. immer sicher und getrennt voneinander auf. Besser du lernst sie auswendig!
- Kontrolliere regelmäßig deine Kontoauszüge bzw. Transaktionsliste.
- Gib sensible Daten im Internet generell nur über verschlüsselte Verbindungen ein – solche erkennst du an einer mit „https://“ beginnenden Webadresse und einem Vorhängeschloss-Symbol unten auf dem Bildschirm.
- Verwende sichere Passwörter:
 - Verwende Passwörter, die aus mindestens acht Buchstaben (variieren mit Groß- und Kleinschreibung), Zahlen und Sonderzeichen (z. B. - + = ! ? % ^ & * @ # \$ () [] Ä ; : „ / , . < > ~) bestehen.

- Wähle Zeichenfolgen, die du dir merkst, die andere aber nicht erraten können.
- Benutze verschiedene Passwörter für verschiedene Anwendungen.
- Und schließlich: Gib dein Passwort stets unbeobachtet von Dritten ein!
- Informiere dich vor Verwendung über die technische Funktionsweise des Zahlungsmittels. Nur so kannst du mögliche Risiken beurteilen.
- Informiere dich vorab auch darüber, wie das Zahlungsmittel bei Verlust oder Diebstahl im Ernstfall rasch gesperrt werden kann und ob dich das etwas kostet.
- Vorsicht bei **Phishing**: Zahlungsmittelbetreiber fragen ihre Kunden niemals per E-Mail nach persönlichen Zahlungsinformationen!
- Schütze deinen Computer vor ungewollten Zugriffen von außen, indem du ein Anti-Viren-Programm und eine Firewall installierst und deine Software immer auf dem neusten Stand hältst – am besten per automatischem Update.



2. Ich im Netz: Was ist bei der Selbstdarstellung im Web zu beachten?

Viele Jugendliche haben heutzutage eine private Website, einen Blog (das ist eine Art „Online-Tagebuch“) oder eine Profilseite in einem sozialen Netzwerk (z. B. Facebook oder Netlog). Diese Medien werden genutzt, um sich selbst darzustellen und der Internetgemeinde zu präsentieren. Varianten gibt es viele. Möglichkeiten, in Schwierigkeiten zu geraten, auch.

Auf den nächsten Seiten finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen rund um die Selbstdarstellung im Netz. Diese können als Arbeitsblätter für den Unterricht kopiert werden.





a) **Darf ich Bilder oder Musik auf meiner Website / meinem Blog / meiner Profilseite verwenden?**

*Du machst eine eigene Website oder Profilseite, wofür du der Einfachheit halber diverse Bilder im Internet zusammensuchst und eine **gerippte** Musikdatei von einer CD für das Intro verwendest. Ist das erlaubt?*

Auch Fotos und Grafiken sind wie Musikstücke, Videos und Programme urheberrechtlich geschützt. Wenn du ein fremdes Foto auf deine Website stellen willst, kannst du dies daher nur mit Zustimmung der Herstellerin oder des Herstellers tun.

Es ist also keine gute Idee, ein x-beliebiges Bild eines bekannten Stars auf deine Website, deinen Blog oder deine Profilseite zu stellen, auch keinen Cartoon von Bart Simpson. Allerdings gibt es von bekannten Persönlichkeiten oder Fernsehserien meistens Pressefotos, die zur Veröffentlichung freigegeben wurden. Diese findest du oft auf den offiziellen Websites. Bitte beachte aber die dortigen Hinweise, z. B. über die Nennung des Fotografen/der Fotografin in einer Bildunterschrift (sollte man ohnehin immer tun, gehört zum guten Ton).

Sehr riskant ist es, Musikstücke zum **Downloaden** auf die eigene Website zu stellen oder dort abspielen zu lassen. Ein Verstoß gegen das **Urheberrecht** besteht schon dann, wenn jedem das Musikstück unabhängig von Zeit oder Ort zugänglich ist. Willst du ein bestimmtes Musikstück trotzdem verwenden, kannst du dich zum Erwerb der nötigen Rechte an die AKM (Gesellschaft der Autoren, Komponisten, Musikverleger) wenden: www.akm.or.at. Diese sorgt für die Wahrnehmung von Urheberrechten im Bereich der öffentlichen Zurverfügungstellung, Aufführung und Sendung von Musik.

Eine Ausnahme stellen Bilder, Musikstücke oder Videos mit einer sogenannten **„Creative Commons-Lizenz“** dar. So gekennzeichnete Werke dürfen unter bestimmten Bedingungen, wie z. B. Nennung des **Urhebers** bzw. der Urheberin, auf der eigenen Homepage, im Blog oder auf der Profilseite frei verwendet werden. Mehr dazu unter Punkt 5 „Quellen überprüfen und angeben“.



b) Darf ich selbst geschossene Fotos von anderen Personen auf meine Website / meinen Blog / meine Profilseite stellen?

Du machst auf einer Party zu fortgeschrittener Stunde Fotos von verschiedenen betrunkenen Besucher/-innen und stellst sie anschließend gleich ins Internet. Im nüchternen Zustand ist diesen Personen die Veröffentlichung der Bilder allerdings gar nicht recht. Sie drohen dir mit einer Klage.

Bei der Veröffentlichung von Bildern anderer Personen ist immer das „**Recht am eigenen Bild**“ zu beachten: Fotos und/oder deren Begleittexte, die die so genannten „berechtigten Interessen“ der Personen auf dem Bild verletzen, dürfen nicht veröffentlicht werden.

Aufnahmen an öffentlichen Plätzen sind üblicherweise unbedenklich, wenn aber die Situation nachteilig ist (z. B. Aufnahme einer schwänzenden Klassenkollegin am Vormittag in der Stadt oder Oben-ohne-Abbildung am Strand), heißt es: Finger weg von der Veröffentlichung!

Im privaten Bereich sind Interessen noch viel früher beeinträchtigt, dies gilt auch für private geschlossene Veranstaltungen (z. B. Partys bei dir oder bei Freund/-innen). Veröffentlichte Fotos dürfen die Abgebildeten nicht „bloßstellen“ oder „herabsetzen“, dies kann bei Bildern von Party-Exzessen aber schnell der Fall sein. Es reicht allerdings nicht, wenn sich der/die Abgebildete auf einem Foto einfach nur hässlich findet – eine Bloßstellung muss objektiv nachvollziehbar sein (z. B. heruntergelassene Hose im Vollrausch).

Wenn du Bilder veröffentlichen willst, frage am besten immer bei den abgebildeten Personen nach, ob sie damit einverstanden sind – das erspart dir in jedem Fall Schwierigkeiten!

c) Was tun, wenn ich ein peinliches Foto von mir im Internet finde?

Entdeckst du ein für dich nachteiliges Bild im Internet, so hast du das Recht auf Löschung dieses Bildes, denn auch hier gilt natürlich das „Recht am eigenen Bild“ (siehe vorheriger Punkt). Am besten du kontaktierst die Person oder das Unternehmen, das dein Bild veröffentlicht hat, und bittest um Entfernung. Sollte dies nichts nützen, kannst du mit einer **Unterlassungsklage** und Schadenersatzforderungen drohen.



d) Darf ich auf illegale Seiten linken?

Setzt du einen Link auf eine fremde, rechtsverletzende Website, bist du nicht für diese fremde Website mitverantwortlich, wenn dir die Rechtswidrigkeit der Seite nicht aufgefallen ist (z. B. wenn Fotos ohne Erlaubnis der Abgebildeten auf der Seite veröffentlicht wurden). Bemerkest du aber, dass du einen Link auf eine illegale Website (z. B. Kinderpornografie) gesetzt hast, und willst nicht mitverantwortlich sein, musst du den Link sofort entfernen. Der bloße Hinweis, dass du für fremde Inhalte nicht haftest, nützt dir nichts, wenn du bewusst illegale Inhalte zugänglich machst. Es ist also immer gut, sich eine Seite genauer anzusehen, bevor man einen Link dorthin legt.

Achtung: Wenn dir jemand sagt, dass die von dir verlinkte Seite illegale Inhalte verbreitet (z. B. Neonazi-Propaganda), dann musst du den Link sofort löschen!

Auch wenn man auf deiner Website oder in deinem Blog Kommentare (z. B. in einem Gästebuch) posten kann, bist du für den Inhalt (und somit auch für angegebene Links) verantwortlich, wenn du die Beiträge nicht so rasch wie möglich entfernst.

e) Welche Angaben muss ich auf meiner Website / in meinem Blog machen?

Auch für private Websites oder Blogs gilt die **Offenlegungspflicht**. Du musst deinen **Namen und Wohnort** (nicht aber die genaue Adresse) ständig und leicht auffindbar auf der Seite zur Verfügung stellen. Sollte deine Seite, auf der du dich selbst darstellst und deinen persönlichen Lebensbereich präsentierst, außerdem noch z. B. politische oder sonstige Artikel enthalten, die die Meinung anderer beeinflussen, musst du zusätzlich noch die „grundlegende Richtung“ deiner Homepage angeben (also z. B. „Berichte und Infos über das Thema Umweltschutz“).

Achtung: Das Fehlen dieser Angaben kann dich bis zu 2.180 Euro kosten!

Sobald du mit deiner Website oder deinem Blog zum Beispiel Geld verdienst, musst du als Inhaberin bzw. Inhaber ein leicht sichtbares **Impressum** mit den wichtigsten Kontaktinformationen veröffentlichen.

Es genügt bereits, auf der Website oder im Blog für eigene Produkte zu werben. Bewirbst du z. B. Waren oder Dienstleistungen, die du selber anbietest, sind diese Kontaktinformationen (hier nach dem **E-Commerce-Gesetz**) in einem „Impressum“ unerlässlich.

Ein Impressum muss dann folgende Infos über den/die Inhaber/-in der Website enthalten:

- Name(n) oder Firma
- genaue Adresse (Postfach reicht nicht)
- Kontaktdaten, vor allem E-Mail-Adresse (die österreichischen Gerichte verlangen auch Telefon- oder Faxnummer)

Achtung: Das Fehlen der vorgeschriebenen Angaben kann dich bis zu 3.000 Euro kosten!

Für Unternehmen gibt es noch weitere vorgeschriebene Angaben, die für dich als Privatperson aber unwichtig sind.

f) Die oberste Regel im Web: Gib nicht zu viel von dir preis!

Ganz klar, soziale Netzwerke (wie z. B. Facebook) sind eine tolle Sache: Nirgendwo sonst kann man so einfach Kontakte pflegen, sich selbst im Netz präsentieren, neue Leute kennenlernen und Fotos und Videos austauschen. Andererseits: Hast du dir schon mal Gedanken darüber gemacht, was bösartige Menschen mit deinen persönlichen Infos so alles anstellen könnten?

Tipp: Bevor du etwas Privates von dir im Web veröffentlichst, frage dich daher erst mal: Würde ich dasselbe auch einem fremden Spaziergänger im Park erzählen – oder meinem unbekanntem Gegenüber im Zug?

g) Warum ist es wichtig, persönliche Daten im Internet zu schützen?

- **Im Web ist man nicht so anonym, wie man glaubt:** Alle Inhalte, die du ins Netz stellst, sind nicht nur für deine Freundinnen und Freunde zugänglich, sondern theoretisch auch für alle anderen Internetnutzer/-innen auf der Welt!
- **Das Internet vergisst nicht:** Etwas, was du heute gut findest, kann dir in einigen Jahren sehr unangenehm oder peinlich sein. Einmal veröffentlichte Daten sind oft nicht mehr zu entfernen. Denke z. B. an Partyfotos, auf denen du ziemlich „hinüber“ bist – sie könnten dir bei der späteren Ausbildungs- oder Jobsuche schaden.

- **Der erste Eindruck zählt:** Soziale Netzwerke und andere Internetplattformen werden von Lehrkräften, potenziellen Arbeitgeber/-innen, Mitschüler/-innen, Bekannten etc. genutzt, um mehr über dich zu erfahren. Bekommen die Leser/-innen aufgrund deiner Hobbys, Vorlieben, Freunde, Einstellungen etc. ein von dir erwünschtes Bild vermittelt?
- **Ein Paradies für Datensammler:** Immer wieder tauchen Meldungen über Pannen auf, durch die der unerlaubte Zugriff Dritter auf persönliche Daten von Nutzer/-innen in z. B. sozialen Netzwerken möglich wurde. Geh mit deinen persönlichen Daten lieber sparsam um, manchmal ist weniger mehr!

h) Wie schütze ich mich und meine Daten in sozialen Netzwerken und Foren?

- Gib keine persönlichen Daten (voller Name, Adresse, Wohnort, Telefonnummer etc.) bekannt, die es Fremden ermöglichen, dich auch im „echten“ Leben aufzuspüren oder zu belästigen.
- Veröffentliche keine Bilder oder Texte, die dir oder anderen später einmal peinlich sein oder zu deinem Nachteil verwendet werden könnten. Bedenke, dass du keine Bilder von deinen Freundinnen und Freunden veröffentlichen darfst, die diese „nachteilig“ darstellen. Auch wenn Bilder nur für kleinere Gruppen freigegeben sind, kannst du nicht ausschließen, dass sie irgendwann in falsche Hände geraten.
- Nutze die Einstellungsoptionen in den sozialen Netzwerken für mehr „Privatsphäre“, z. B. indem du den Zugriff auf dein Profil und deine Inhalte nur auf „Freunde“ beschränkst.
- Verwende sichere Passwörter (z. B. eine Kombination aus Buchstaben und Zahlen) und halte diese geheim. Gestohlene Login-Daten können dazu verwendet werden, um dein Profil zu verändern oder zu missbrauchen. Wähle auch stets verschiedene Passwörter für verschiedene Websites und ändere diese regelmäßig.
- Wenn Fremde dich einladen, dich als „Freund“ zu verlinken, nimm diese Person genau unter die Lupe, bevor du die Einladung annimmst.
- In manchen Communitys kann es auch vorkommen, dass Schadprogramme verbreitet werden. Sei daher vorsichtig, wenn du Programme erhältst. Speichere diese nicht auf deinem Computer oder verwende zumindest ein regelmäßig aktualisiertes Anti-Viren-Programm.
- Sollten dich Nutzer/-innen in einem sozialen Netzwerk belästigen, so kannst du sie in der Regel sperren lassen. Kontaktiere den/die Betreiber/-in der Seite, falls die unerwünschte Kontaktaufnahme nicht aufhört.

i) Ich hänge ständig im Netz – kann mir das schaden?

Die Antwort darauf ist: **jein!** Tägliches Surfen alleine ist natürlich nicht gefährlich – wenn folgende Aussagen allerdings überwiegend auf dich zutreffen, solltest du deine Internetnutzung eventuell überdenken:

- Meine Gedanken kreisen ständig um das Internet, auch wenn ich „offline“ bin.
- Zu meinen „realen“ Freundinnen und Freunden habe ich kaum noch Kontakt, ich habe hauptsächlich Online-Freundinnen und -Freunde.
- Selbst wenn ich will, kann ich mich nur ganz schwer von meinem Computer losreißen.
- Ich habe ständig Angst, im Netz etwas zu verpassen.
- Wenn ich traurig oder schlecht drauf bin, ist das Internet mein „Seelentröster“.
- Mit meinen Eltern gibt es andauernd Streit wegen meiner Computernutzung.
- In der Schule / Ausbildung / Arbeit bin ich nicht mehr so aufmerksam und so gut wie früher.
- Ich gehe in meiner Freizeit kaum mehr raus, sondern bin viel lieber im Netz unterwegs.
- Wenn ich nicht an meinen Computer kann, bin ich unruhig und gereizt.

Ob du zur Online- bzw. Computer-Sucht neigst, kannst du auch mit diesem Selbsttest unter www.psychotherapiepraxis.at/surveys/test_internet-sucht.phtml überprüfen. Oder du probierst mal einen Tag – oder noch besser – eine ganze Woche auf das Internet zu verzichten: Wenn dir der Verzicht nicht besonders schwer fällt, bist du wohl eher nicht gefährdet. Merkst du aber, dass du nur an den Computer denken kannst, unruhig wirst und etwas sehr stark vermisst, solltest du gegensteuern, bevor es zu spät ist. Denn „Sucht“ ist eine echte Krankheit – und wer will schon, dass das eigene Leben von einem Computer bestimmt wird?!

Wenn du Hilfe brauchst, sprich mit einem Erwachsenen, dem du vertraust, oder wende dich an eine professionelle Suchtberatungsstelle.

3. Belästigung und Cyber Mobbing

Wurden über eine Person im Internet Lügen verbreitet oder peinliche Fotos in ein soziales Netzwerk gestellt? Oder wurde das Passwort von einem E-Mail-Postfach geknackt und wurden im Namen einer anderen Person böse E-Mails verschickt? In diesem Kapitel wird erläutert, was man dagegen tun kann.

Unter „**Cyber-Mobbing**“ (auch „**Cyber-Bullying**“ oder „**Cyber-Stalking**“ genannt) versteht man das absichtliche Beleidigen, Bedrohen, Bloßstellen oder Belästigen von Personen im Internet oder über das Handy – und das über einen längeren Zeitraum hinweg. „Cyber-Mobbing“ kann über E-Mails, soziale Netzwerke, aber auch Foto- oder Videoportale passieren. Bei Handys kommen zusätzlich noch SMS, lästige Anrufe oder Aufnahmen mit der Handykamera hinzu.

Besonderheiten von Cyber Mobbing

- Inhalte im Internet verbreiten sich rasch und an ein großes Publikum. Einmal Veröffentlichtes ist oft nicht mehr zu entfernen.
- Cyber-Mobbing endet nicht mit Schul- oder Arbeitsschluss und macht auch vor den eigenen vier Wänden nicht Halt – es sei denn, in der Freizeit wird weder Handy noch Internet genutzt.
- Menschen, die andere online mobben, tun dies oft (scheinbar) anonym. Deshalb sinkt bei den Täterinnen und Tätern die Hemmschwelle, weil sie den Betroffenen nicht in die Augen sehen müssen. Über Konsequenzen wird meist kaum nachgedacht – auch nicht über die rechtlichen.

Was sagt das Gesetz?

Für **Mobbing** gibt es keine Rechtfertigung und es ist kein Kavaliersdelikt. **Mobbing über das Internet kann strafbar sein!** Dazu gibt es eine Reihe an gesetzlichen Bestimmungen. Zum Beispiel: **Stalking** (also das beharrliche Verfolgen von Opfern, § 107a StGB) ist seit 2006 in Österreich strafbar – das gilt auch für die „virtuelle“ Welt. Aber auch durch üble Postings in Online-Foren oder -Communitys, die den Tatbestand der Beleidigung, der Üblen Nachrede oder der **Verleumdung** erfüllen, kann man sich strafbar machen.

Es besteht gesetzlich auch ein **Recht auf Wahrung der Privatsphäre**. Dieses Recht verbietet die Veröffentlichung und Verwertung von privaten Informationen. Ein Schadenersatz ist hier insbesondere für bloßstellende Veröffentlichungen

vorgesehen. Auch Briefe, Tagebücher und andere vertrauliche Aufzeichnungen dürfen ohne Zustimmung der Verfasserin oder des Verfassers nicht veröffentlicht werden.

Achtung: Bis zum 14. Geburtstag gilt man als **unmündiger Minderjähriger** und ist damit nicht strafbar, selbst wenn man gegen ein Gesetz verstößt. Ab 14 Jahren bis zur Volljährigkeit kommt betreffend des Strafausmaßes das Jugendstrafrecht zur Anwendung. Jedoch können Eltern in jedem Fall schadenersatzpflichtig werden, wenn sie ihre **Aufsichtspflicht** verletzt haben!

Grooming

Beim so genannten „Grooming“ versuchen sich Erwachsene aus sexuellem Interesse gezielt mit Kindern und Jugendlichen „anzufreunden“. Menschen mit dieser Neigung werden im allgemeinen Sprachgebrauch als „pädophil“ bezeichnet. Sie gehen dabei sehr geschickt vor und geben sich in Chats, Foren und sozialen Netzwerken oft als gleichaltrig aus. So versuchen sie, sich das Vertrauen der Minderjährigen zu erschleichen und ihnen möglichst viele Informationen über Wohnort, Interessen, Schule etc. zu entlocken. Oft schicken Pädophile auch anzügliche Fotos (sowohl von Erwachsenen als auch von Kindern) und bezeichnen das als „normal“ – aber normal ist das sicher nicht! Ziel dieser Menschen sind meist ganz klar „reale“ Treffen mit ihren Opfern – und dabei möchten sie sicher nicht nur auf ein Eis gehen ...

Sexting

„**Sexting**“ setzt sich aus „Sex“ und „Texting“ (engl. für das Senden von SMS) zusammen und beschreibt einen Trend: Immer mehr Jugendliche machen von sich selbst oder anderen erotische Fotos bzw. Nacktaufnahmen und versenden diese per Handy an Freundinnen und Freunde sowie Bekannte.

In vielen Fällen werden die anzüglichen Bilder vorerst „nur“ zwischen Pärchen oder besten Freundinnen und Freunden verschickt, z. B. als eine Art Liebes- oder Freundschaftsbeweis oder zum Flirten. Wenn die Beziehungen oder Freundschaften in die Brüche gehen, landen einige der Fotos aus Rache auf diversen Handys bzw. öffentlich im Web. Sind solche Bilder einmal im Umlauf, besteht oft keine Möglichkeit mehr, deren Verbreitung zu stoppen.

Auch wenn Fotos in sozialen Netzwerken z. B. nur für „Freundinnen und Freunde“ freigegeben sind, ist nicht ausgeschlossen, dass diese in falsche Hände geraten.

§! Anwälte **machen Schule!** Facebook und Internet – alle Chancen sicher nutzen

Das Verbreiten und Veröffentlichen erotischer Fotos Minderjähriger ist illegal und kann rechtliche Konsequenz haben. Es gibt also kein „Safer Sexting“!

Auf der folgenden Seite finden Sie Tipps für Ihre Schülerinnen und Schüler, wie sie sich gegen Cyber-Mobbing wehren können. Diese kann kopiert und verteilt werden.





Tipps: So wehrst du dich gegen Cyber-Mobbing

Keine Treffen im Alleingang! Triff dich nie alleine mit fremden Internetbekanntschäften, sondern nur in Begleitung eines Erwachsenen, dem du vertraust. Wenn dir etwas komisch vorkommt, beende am besten sofort den Kontakt!

Vertraue auf deine innere Stimme. Jeder Mensch verfügt über eine natürliche Intuition, die ihn in riskanten Situationen wachsam werden lässt. Vertraue auf deine Intuition und sprich mit einer Vertrauensperson, wenn dir bei etwas nur die leisesten Zweifel kommen.

Dokumentiere alles! Sichere alle Beweise, die du brauchst, damit deine Geschichte glaubhaft ist und du sie belegen kannst. Lerne, wie du Kopien von unangenehmen Nachrichten, Bildern oder Online-Gesprächen machen kannst. So kann dir schneller geholfen werden.

Hol dir Rat! Es ist manchmal einfacher, sich erst Hilfe im Familien- oder Freundeskreis zu suchen, bevor man eine offizielle Beratungsstelle kontaktiert. Wenn du hier keine Unterstützung findest, kontaktiere eine Beratungsstelle. Bei „147 – Rat auf Draht“ (www.rataufdraht.at) erhältst du kostenlos, anonym und rund um die Uhr telefonische Hilfe, wenn du einmal nicht mehr weiter weißt.

Friss nichts in dich hinein! Jeder Mensch hat kleine und große Geheimnisse. „Schöne Geheimnisse“ wie z. B. das erste Verliebtsein werden gerne mit der besten Freundin oder dem besten Freund geteilt. Doch es gibt auch „unangenehme Geheimnisse“, z. B. wenn du belästigt wirst oder dir jemand zu nahe kommt, obwohl du das nicht willst. Diese Geheimnisse solltest du nicht für dich behalten, auch wenn dies von dir verlangt werden sollte. Trau dich, mit anderen darüber zu reden!





4. Download und Online-Kauf von Musik, Filmen und Software

Das Herunterladen („Downloaden“) von Musik, Filmen und Software aus dem Internet hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Tauschbörsen, Computerviren, Urheberrechtsverletzungen etc. beschäftigen Nutzerinnen und Nutzer, Medien und Unternehmen.

a) Einführung

Wichtige Begriffe: Filesharing, Tauschbörsen, P2P – was ist das?

Im Zusammenhang mit Downloads aus dem Netz werden immer wieder Begriffe wie **Filesharing**, Tauschbörsen und **P2P** verwendet. Nachfolgend werden die wichtigsten Begriffe erklärt:

Filesharing beschreibt den Vorgang, Dateien aus dem eigenen PC über das Internet der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen. Auf dem Prinzip „Filesharing“ basieren so genannte Tauschbörsen.

Die Funktionsweise von Tauschbörsen ist P2P (engl. kurz für peer-to-peer – also „von gleich zu gleich“). Dabei werden Inhalte, die heruntergeladen werden, gleichzeitig anderen Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung gestellt. Schnellere Internetverbindungen und Übertragungsgeschwindigkeiten erleichtern dieses „Tauschen“ von Musikstücken und Filmen.

Problem: Dabei kann es passieren, dass man das Urheberrecht und das **geistige Eigentum** der Schöpferinnen und Schöpfer der jeweils getauschten Werke verletzt.

Wo ist der Unterschied zu legalen Online-Shops?

Im Gegensatz dazu besteht bei einem legalen Online-Shop keine Möglichkeit, Inhalte **„upzuladen“** – also ins Internet zu „stellen“ –, sondern nur „down“ zu laden – also zu kaufen. Die Inhalte, die auf Websites wie itunes.com oder lovefilm.com heruntergeladen werden können, sind mit Genehmigung der Schöpferinnen und Schöpfer dieser Werke zur Verfügung gestellt und verletzen daher auch nicht das Urheberrecht.



MP3, MPEG und Co.

Damit der Datentransfer über das Internet möglichst schnell passiert, sind Dateiformate wie **MP3** notwendig. MP3 ist ein Dateiformat zur beinahe verlustfreien Audiokompression. Die Musikdateien werden so komprimiert (verkleinert), dass sie möglichst wenig Speicherplatz benötigen, die klangliche Qualität aber so weit wie möglich nicht vermindert wird. Mittels innovativer Digitaltechnik komprimiert MP3 Audio-Daten auf ein Zehntel bis zu einem Zwölftel ihrer Größe – die Datenmenge wird um rund 90 Prozent reduziert. Ähnliche Leistungen für den Filmbereich erbringen gängige Videoformate wie **MP4, DIVX, Quicktime** und andere.

b) Rechte und Pflichten beim Download und Online-Kauf von Musik, Filmen und Software

Musikstücke, Filme und Software sind Produkte, die von kreativen Menschen geschaffen wurden. Für derartige kreative Leistungen sieht der Gesetzgeber einen rechtlichen Schutz vor: das Urheberrecht. Beim Download und Online-Kauf von Musik, Film und Software müssen daher einige Rechte und Pflichten beachtet werden, die mit dem Urheberrecht zu tun haben.

Wer ist eine Urheberin oder ein Urheber?

Die Urheberin oder der Urheber einer Sache ist jemand, der eine Idee hat und diese Idee auf eine originelle und individuelle Art umsetzt – z. B. eine Person, die ein Buch schreibt, ein Bild malt, einen Song textet, ein Foto aufnimmt oder eine Datenbank erstellt.

Die Urheberin oder der Urheber genießt für diese Schöpfung – das **geistige Eigentum** – einen rechtlichen Schutz, der im Urheberrechtsgesetz festgehalten ist. Das Urheberrecht entsteht mit der Schaffung eines Werkes durch die Urheberin bzw. den Urheber.

Das Urheberrecht

Neben dem „materiellen Eigentum“ (z. B. Kleidung, Moped, Sportausrüstung etc.) existiert auch ein geistiges Eigentum. Unter geistigem Eigentum versteht man das Schutzrecht an immateriellen Gütern, wie Musik, Film, Literatur, bildende Kunst und anderen.

Die gesetzliche Grundlage für den Schutz dieses geistigen Eigentums ist das Urheberrechtsgesetz. Es regelt die Entstehung, den Schutz und die Verwertung geschützter Werke und Leistungen und gehört – ebenso wie das Sacheigentum – zum verfassungsrechtlich verankerten Grundrecht auf Eigentum. Eine Eintragung in ein Register ist – im Unterschied zum Patentrecht – nicht notwendig. Der Urheberrechtsschutz ist zeitlich begrenzt. Das Urheberrecht endet grundsätzlich siebenzig Jahre nach dem Tod der Urheberin oder des Urhebers. Das Schutzrecht an Schallträgern z. B. von Musikaufnahmen erlischt fünfzig Jahre nach deren Erstveröffentlichung.

Was schützt das Urheberrecht?

Geschützt sind Werke, die eine „eigentümliche“ – das heißt eine individuelle oder originelle – geistige Schöpfung auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Kunst und der Filmkunst sind. Voraussetzung für den Schutz ist, dass ein über das Alltägliche hinausgehendes Mindestmaß an Originalität und Individualität sowie ein erkennbares geistiges Konzept vorliegen. Es muss sich allerdings nicht um Kunst im engeren Sinn handeln. Geschützt sind Werke der Literatur (Romane, Erzählungen, Gedichte, aber auch Computerprogramme), Werke der Musik (Opern, Operetten, Musicals, Lieder, Chansons, Schlager und Pop-Songs), Werke der bildenden Kunst (von Gemälden bis zu Computergrafiken) sowie Werke der Filmkunst (vom Spielfilm bis zum Werbespot). Ebenfalls geschützt sind so genannte „Sammelwerke“. Das sind Sammlungen, die in Folge der Zusammenstellung einzelner Beiträge zu einem einheitlichen Ganzen eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen z. B. eine Enzyklopädie. Die Individualität und Originalität liegt hier also in der Auswahl oder in der Anordnung der Einzelteile.

Welche Rechte hat eine Urheberin oder ein Urheber?

Das Urheberrecht gibt den Urheberinnen und Urhebern die Möglichkeit, bestimmte Verwertungen ihrer Werke zu erlauben oder zu untersagen. Für die erlaubte Nutzung (= die Lizenzierung) ihrer Werke oder Leistungen können sie eine Gebühr verlangen.

Rechtsfolgen bei Urheberrechtsverletzungen

Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz sind keine „Kavaliersdelikte“, denn es sind sowohl zivilrechtliche, als auch strafrechtliche Rechtsfolgen vorgesehen:

Zivilrechtlich drohen dem Rechtsverletzer Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung (z. B. Löschung illegaler Dateien), Urteilsveröffentlichung, Auskunft (z. B.

über die Herkunft illegalen Materials) sowie auf Zahlung eines angemessenen Entgelts oder von Schadenersatz. Die Zahlung von Schadenersatz setzt ein Verschulden voraus, alle anderen zivilrechtlichen Ansprüche bestehen auch ohne Verschulden des Rechtsverletzers. **Vorsätzliche** Urheberrechtseingriffe sind sogar strafrechtlich ahndbar und können Geldstrafen – in besonders schweren Fällen auch Haftstrafen – zur Folge haben. Die z. B. unbefugte Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch ist jedoch nicht strafrechtlich ahndbar.

Auf den nächsten beiden Seiten finden Sie Antworten auf die häufigsten Fragen rund um das Urheberrecht. Sie können diese für Ihre Schülerinnen und Schüler ausdrucken und aufzeigen, welche Dinge beim Downloaden und Online-Kauf von Musik, Film und Software beachtet werden müssen.



Was solltest du beim Downloaden und Online-Kauf von Musik, Film und Software beachten?

■ **Darf ich eine Privatkopie (z. B. von einer Musik-CD) machen?**

Eine Kopie ist erlaubt, wenn sie zum persönlichen, privaten Gebrauch gemacht wird. Der private Gebrauch schließt auch Haushaltsmitglieder ein. Der Verkauf von solchen Privatkopien ist verboten. Vorsicht: Das „Recht“ auf Privatkopie ist eingeschränkt, da das Umgehen von Kopierschutzvorrichtungen ebenfalls nicht erlaubt ist.

■ **Darf ich Musik oder Videos aus dem Internet downloaden?**

Ob der reine Download von Musik aus dem Internet (also ohne das Musikstück selbst wieder anbieten zu wollen) erlaubt ist, ist unter Juristinnen und Juristen umstritten. Die einen sehen darin eine erlaubte Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, die anderen meinen, auch diese Vervielfältigung zum Eigengebrauch sei nicht erlaubt, wenn bereits die Vorlage selbst unrechtmäßig hergestellt wurde. Eine eindeutige Antwort auf diese Frage ist leider derzeit nicht möglich, du bist aber auf der sicheren Seite, wenn du es nicht tust. Der Download ist jedenfalls dann nicht rechtswidrig, wenn dieser von einem dazu Berechtigten angeboten wird. Das kommt allerdings bei den peer-to-peer-Tauschbörsen fast nie vor. Es gibt aber auch Websites, bei denen du gegen Bezahlung Musikfiles erwerben kannst.

■ **Darf ich Musikstücke von gekauften CDs als MP3-Datei am eigenen PC anlegen?**

Ja. Es spielt grundsätzlich keine Rolle, auf welchem Medium man seine Kopie zum privaten Gebrauch aufzeichnen möchte.

■ **Darf ich legal erworbene Musikstücke in diversen Filesharing-Diensten oder auf meiner Website zum Download freigeben?**

Nein. Songs von anderen dürfen ohne deren Einverständnis nicht freigegeben werden, auch wenn diese auf CD gekauft oder für den persönlichen, privaten Gebrauch kopiert wurden. Es würde das „Zurverfügungstellungsrecht“ verletzen, das beim Kauf einer CD nicht miterworben wird. Privatkopien dürfen generell nicht dazu verwendet werden, ein Werk der Öffentlichkeit zugänglich zu machen – was mit der Freigabe im Internet aber jedenfalls erreicht wird.

■ **Welchem Schutz unterliegen Computerprogramme?**

Die meisten Computerprogramme sind als Werke der Literatur urheberrechtlich geschützt. Neben dem urheberrechtlichen Schutz kann das Werk auch noch nach anderen Kategorien – z. B. als „Gebrauchsmuster“ oder

patentrechtlich – geschützt sein. Das Urheberrechtsgesetz enthält eine Reihe von eigenen Bestimmungen nur für Computerprogramme. Das „Recht“ auf Privatkopie gilt bei Computerprogrammen nicht. Sicherungskopien dürfen aber angefertigt werden.

Du hast das Recht ...

... auf eine Privatkopie bzw. auf eine Sicherungskopie, sofern kein Kopierschutz vorhanden ist. Das Kopieren greift in das Vervielfältigungsrecht ein und ist deshalb eigentlich nur mit vorheriger Zustimmung der Rechteinhaber/-innen erlaubt. Musik und Filme dürfen aber zum persönlichen, privaten Gebrauch kopiert werden. Beispiele: CD abspielen im Auto oder am eigenen PC, für die private Nutzung am eigenen MP3-Player, DVD-Player etc. Der private Gebrauch schließt auch Haushaltsmitglieder mit ein. Dabei muss als Vorlage nicht immer ein eigenes Werkstück verwendet werden. Man darf zum Beispiel Fernseh- oder Radiosendungen zu privaten Zwecken aufnehmen oder sich für den privaten Gebrauch Kopien von ausgeliehenen CDs und Videos machen. Der Verkauf von solchen Privatkopien ist verboten.

Das „Ins-Internet-Stellen“ von urheberrechtlich geschützten Musikstücken ohne Zustimmung der Rechteinhaber/-innen verstößt ebenfalls gegen das Vervielfältigungsrecht, denn diese Vervielfältigung erfolgt nicht zum privaten Gebrauch, sondern dazu, die Musikstücke der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Ein über die Homepage oder auch über sog. „Internet-Tauschbörsen“ abrufbares Musikstück wird außerdem online „abrufbar gehalten“. Dadurch wird ein weiteres Recht verletzt, nämlich das mit 1. Juli 2003 eingeführte „Zurverfügungstellungsrecht“.

Du hast die Pflicht ...

... die Rechte der Urheber/-innen (Zurverfügungstellung, Vervielfältigung, Verbreitung etc.) eines Werks (Film, Software, Musikstück) zu achten. Ein Beispiel: Bei Filesharing über Tauschbörsen werden Musikstücke und Filme im Internet in Form digitaler Files oft ohne Zustimmung der Urheberin oder des Urhebers verbreitet. Darüber hinaus kommt es zu Vervielfältigungen, sowohl beim Upload als auch beim Download. Im Jahr 2003 wurde das österreichische Urheberrechtsgesetz den durch die technologische Entwicklung veränderten Anforderungen angepasst und aktualisiert. Für das interaktive Anbieten eines Werks im Internet wurde ein eigenes Verwertungsrecht eingeführt, das so genannte „Zurverfügungstellungsrecht“. Anwendungsfälle für das Zurverfügungstellungsrecht sind: Upload in ein Filesharing-System, online Abrufbarhalten von Musik auf einer Website oder in Newsgroups.

erlaubt	verboten
CDs, MP3-Dateien und DVDs zum privaten Gebrauch kopieren	„Ins-Internet-Stellen“ von urheberrechtlich geschützter Musik, Filmen etc. über Tauschbörsen und File-sharing-Netzwerke
Sicherungskopien von Computerprogrammen anlegen	Online Abrufbarhalten von Musik auf einer Website oder in Newsgroups
Filme, Musikstücke etc. von Online-Shops kaufen und downloaden	Private Kopien von CDs oder DVDs an Dritte verkaufen
	Umgehen von Kopierschutzvorrichtungen bei CDs und DVDs



Was kann beim Download und Online-Kauf von Musik, Filmen und Software schiefgehen?

Beim Download von Musik, Filmen und Software über das Netz kann es mitunter zu unangenehmen Überraschungen für dich kommen. Hier erfährst du, welche Probleme dabei häufig auftreten und worauf du achten solltest.

■ **Viren und Spyware**

In Filesharing-Netzwerken werden Unmengen an Daten getauscht. Darunter befinden sich oft Daten, die Viren, Trojaner und andere Schadprogramme enthalten und deinen Computer gefährden können. Besonders gefährlich sind so genannte Spyware-Softwareprogramme, die sogar Tastenanschläge protokollieren können und dem „Spion“ Informationen über Passwörter, Kreditkartennummern und andere vertrauliche Daten von Computern verschaffen. Vor Viren, Trojaner, Spyware und anderen Schadprogrammen kannst du deinen Rechner mit einem regelmäßig aktualisiertem Virenschutzprogramm schützen.

■ **Unerwünschte Uploads**

Ein anderes Problem entsteht durch den Datenaustausch selbst. Da die anderen Nutzer/-innen von Tauschbörsen auf deinen persönlichen Rechner zugreifen, kannst du versehentlich mehr Dateien tauschen als eigentlich beabsichtigt. Zusätzlich können dir hohe Kosten für konsumierte Datenmengen bei deinem Internet-Provider entstehen.

■ **Unerwünschte Inhalte**

Ein weiteres Risiko beim Filesharing: der unerwünschte Zugang zu Inhalten (z.B. pornografische oder gewaltverherrlichende Inhalte). Oft sind Daten absichtlich falsch benannt, um andere zum Download zu verleiten.

■ **Du bist im Netz nicht anonym!**

Nehmen wir an, jemand stellt über eine Tauschbörse eine Verbindung zu einer anderen Userin oder einem anderen User her, um Software, Film- oder Musikdateien zu übertragen. Dabei wird die IP-Adresse des Computers aufgezeichnet!

c) Young People, Music & the Internet (Quelle: www.childnet-int.org)

Der folgende Text ist für den Englischunterricht bestimmt. Obwohl im Text die Eltern angesprochen werden, betreffen die darin thematisierten Probleme (Download von Musik) vor allem Jugendliche.

What is P2P? As a parent, you've probably already heard your children talk about „file-sharing“, „downloading“ or „P2P“ (peer-to-peer). It's a hot topic for young people. The simple reason: music. People of all ages have always loved to share music, and – just as with digital photography – the Internet has made it extremely easy to share tunes with friends (and strangers) anywhere.

P2P has received a lot of media attention because of legal issues to do with sharing copyright music. But that is just one of the risks involved. In this guide we look at the wider issues of harmful content/contact and privacy and security, as well as the legal risks.

- **What are the risks to my children?** There are benefits to filesharing – for example: you could make your own created music available to millions of people. But the risks are real, too.
- **Harmful Content/Contact:** The greatest risk to children on P2P is unwelcome content, such as pornographic or violent images. Indeed, studies have shown that porn is being widely shared on the P2P networks and that people purposely misname files to trick people into downloading them. A filter that can block website addresses and keywords on webpages rarely blocks porn or violent images and videos on P2P networks. Even files named „Winnie the Pooh“ or „Pokemon“ have been found to contain pornography. As a parent, you also need to be aware that filesharing software can allow users to chat to other filesharers, most of them strangers, so the same concerns and rules about chatting on the Internet should apply here too. See www.chatdanger.com.
- **Security:** File-sharing software opens „doors“ in your computer which can compromise your privacy and security.
- **Spyware:** The biggest pest is spyware – little software programs that are downloaded with media files or „bundled“ with filesharing software. Some spyware even logs your keystrokes and provides the person who controls it with passwords, credit card numbers and other confidential information on your computer.
- **Privacy:** You can inadvertently share more of your computer files with other filesharers than you mean to. As studies have shown, this could include confidential information such as medical records and financial information.
- **Viruses:** Filesharers computers are vulnerable to the viruses infecting other machines on the P2P networks and to people trying to control computers remotely, or spammers who want to make money by using thousands of „zombie“ PCs to send ads about low-cost mortgages and cheap drugs. One study found that nearly half of the software files on one P2P network contained viruses or other malicious code. If your child downloads one of these malicious files, your PC could be used, among other things, as a porn distributor. If your family PC has been performing slowly, filesharing might be the culprit.

5. Quellen überprüfen und angeben

Viele Schülerinnen und Schüler nutzen das Internet zur Informationssuche und entwickeln aus den Online-Inhalten eigene Texte oder Referate. Dafür müssen sie sowohl mit Quellenkritik (Wie erkenne ich, was wahr oder falsch ist?) und Zitierregeln vertraut sein.

Das Internet ist nicht nur eine unerschöpfliche Quelle von relevanten und richtigen Informationen, sondern gleichermaßen eine Sammlung von vielen Halbwahrheiten und Unwahrheiten. Diese zu erkennen ist nicht immer ganz einfach, vor allem wenn man sich neu in ein Thema einarbeitet.

Nachfolgend finden Sie Tipps für Schülerinnen und Schüler, die helfen sollen, wahre und falsche Inhalte unterscheiden zu können. Darüber hinaus werden die wichtigsten Zitierregeln erläutert. Diese Unterlagen können kopiert und im Unterricht ausgeteilt werden.





Wie kann ich wahre und falsche Inhalte unterscheiden?

Inhaltsüberprüfung der Seite:

- Werden Quellenangaben angeführt?
- Wann war das letzte Update?
- Bestehen Interessenskonflikte in der Argumentation – ist die Autorin oder der Autor kommerziell, politisch, organisatorisch, persönlich mit dem Thema verbunden?
- Kann Parteilichkeit vorhanden sein? Wird z.B. ausdrücklich für eine bestimmte Position „geworben“?
- Welche Logos oder Erkennungszeichen werden auf der Seite verwendet?
- Wer könnte dahinter stehen?
- Welche weiteren Seiten werden verlinkt?

Wer ist Autorin oder Autor der Seite?

- Gibt sich die Autorin bzw. der Autor zu erkennen?
- Steht eine Organisation/ein Unternehmen dahinter? Wenn ja, welche Interessen verfolgt die Organisation/das Unternehmen?
- Wem gehört die Internetadresse? Vielleicht kann die Datenbank auf www.whois.net dabei helfen.
- Ist die Autorin bzw. der Autor für die Inhalte kompetent? Name der Autorin bzw. des Autors in Suchmaschine eingeben! Wird sie/er oft zu diesem Thema zitiert? Kommt sie/er in einem anderen Zusammenhang vor?

Seriosität der Seite

- In welchem Zusammenhang (sonstige Inhalte der Website) steht der gefundene Text?
- Wie häufig und von wem wird die Seite verlinkt (z. B. mit Bing oder Google überprüfen)? Wie seriös sind diese Anbieter/-innen?
- Werden Quellen richtig und nachvollziehbar angegeben?
- Was sagen andere Quellen (auch außerhalb des Internet!)?





Wie verwende ich fremde Inhalte richtig – Zitierregeln im Überblick

Jeder Text, jedes Bild und jedes Video wurde von jemandem ursprünglich geschaffen, eben von einer Urheberin oder einem Urheber. Die Urheberin bzw. der Urheber genießt für diese Schöpfung – das geistige Eigentum – einen rechtlichen Schutz, der im Urheberrechtsgesetz festgehalten ist.

Möchtest du Musik, Fotos, Texte oder Filme, die du nicht selbst erstellt hast, z. B. auf deinem Blog veröffentlichen, musst du die Urheberin bzw. den Urheber um Erlaubnis fragen.

Veröffentlichst du im Internet fremde Inhalte ohne Zustimmung der Urheberin bzw. des Urhebers, kann das im Falle einer Klage bis zu einigen tausend Euro Strafe kosten.

Du darfst jedoch einen Ausschnitt („Zitat“) aus einem fremden Werk in dein eigenes übernehmen oder im Unterricht verwenden (z. B. bei einem Referat), wenn du deutlich machst, dass z. B. eine Textpassage nicht von dir stammt und du die Quelle nennst.

Entscheidend ist, dass du alle verfügbaren Daten angibst, damit die Leser/-innen das Original finden können:

- Name der Autorin oder des Autors bzw. der Institution
- Erscheinungsjahr
- Titel
- Seitenangaben
- Angaben zur Quelle (z. B. Buch oder Internet)

Wenn die Quelle das Internet ist, musst du zusätzlich anführen:

- Vollständige Internetadresse (URL)
- Datum des letzten Aufrufs in Klammern

Beispiel: Muster, Max (2010): So zitiert man richtig. in: Magazin für Wissenschaft, Nr. 03/08, S. 12–17.

Online im Internet: <http://www.musteradresse.com/magazin/so-zitiert-man-richtig> [1. 6. 2011].

Achtung: Dies gilt nicht nur für geschriebene Texte, sondern auch für Fotos, Grafiken, Videos, Audiobeiträge etc.! Und es gilt nicht nur bei einer Hausaufgabe oder Schularbeit, sondern auch bei Beiträgen in Foren, Blogs, sozialen Netzwerken und Wikis.

Plagiate

Wenn man von anderen erstellte Inhalte unerlaubterweise übernimmt und als die eigenen ausgibt, spricht man von „**Plagiaten**“. „Copy and Paste“, wie im Englischen das Kopieren und Einfügen am Computer genannt wird, ist verlockend einfach. Ich finde etwas im Internet, kopiere es und gebe es als meine eigene Arbeit aus.

Solches Kopieren von fremden Texten und Arbeiten verletzt aber das Urheberrecht! Denn schließlich sind die Texte ja von jemand anderem geschrieben worden. Wird man erwischt, kann das im Ernstfall sogar Schadenersatzforderungen, Schulverweise, Aberkennung eines Abschlusses/einer Arbeit oder andere unangenehme Folgen haben!

Was tun, wenn ich eigene Inhalte unerlaubt veröffentlicht im Internet finde?

Du hast ein Foto, einen Text, ein Video etc. erstellt und jemand anderer hat dein „Werk“ im Internet veröffentlicht. Hier hast du als Urheberin bzw. Urheber einen Unterlassungsanspruch und auch einen Schadenersatzanspruch. Bitte die Website-Betreiberin bzw. den Website-Betreiber freundlich, den Inhalt zu entfernen. Wenn das nichts nützt, kannst du eine Klage einbringen!

Creative Commons (CC) – der alternative Urheberrechtsschutz

Die eigenen Werke, seien es Texte, Bilder oder Musik, kann man unter einer so genannten „Creative Commons-Lizenz“ (www.creativecommons.org) veröffentlichen. Damit gibt man anderen Menschen die Möglichkeit, die eigenen Werke unter bestimmten Bedingungen weiter zu verarbeiten und zu verwenden. In jedem Fall musst du die Bedingungen, unter denen du die Werke verwenden darfst, genau lesen und einhalten.

CC-lizenzierte Musik kann jemand anderer – meist unter Nennung der Urheberin bzw. des Urhebers – z. B. auf der eigenen Website einbauen.

§! Anwälte **machen Schule!** Facebook und Internet – alle Chancen sicher nutzen

In Sammlungen und Datenbanken kann man speziell nach diesen Werken suchen und dort auch selbst anbieten. Datenbanken mit CC-lizenzierter Musik findest du z. B. unter www.jamendo.com oder <http://ccmixter.org>.



6. Wer hilft mir weiter?

147 Rat auf Draht: www.rataufdraht.at

- Kostenloser, anonymer 24h-Notruf für Kinder, Jugendliche und Eltern unter 147 (ohne Vorwahl)
- Online-Beratung unter www.rataufdraht.at/?area=Beratung

Stopline: www.stopline.at

- Anonyme Meldestelle der österreichischen Internet-Service-Provider gegen Kinderpornografie und nationalsozialistische Wiederbetätigung im Internet

Bundesministerium für Inneres: www.bmi.gv.at/meldestellen

- Meldestellen gegen NS-Wiederbetätigung und Kinderpornografie

Internet Ombudsmann: www.ombudsmann.at

- Kostenlose Online-Beratung und Streitschlichtung

Saferinternet.at: www.saferinternet.at

- Österreichische Informations- und Koordinierungsstelle für sichere Internet- und Handynutzung

Europäisches Verbraucherzentrum: www.europakonsument.at

Arbeiterkammern: www.arbeiterkammer.at

- Telefonische Beratung
- Persönliche Beratung in den Bundesländerstellen
- Kontaktinformationen in den Bundesländern siehe www.arbeiterkammer.at/kontakt

7. Weiterführende Links & Quellen

Saferinternet.at: www.saferinternet.at

- Broschüren, Unterrichtsmaterialien, Flyer und Informationsblätter rund um die sichere Internet- und Handynutzung: www.saferinternet.at/broschuerenservice:
 - „Safer Surfing – Tipps und Tricks zum sicheren Umgang mit dem Internet“
 - „Unterrichtspaket: Erst denken, dann klicken. – Konsumentenrechte im Internet“
- Saferinternet.at-Leitfäden für Facebook und andere soziale Netzwerke: www.saferinternet.at/leitfaden
- Veranstaltungsservice von Saferinternet.at (z. B. Workshops mit Schüler/-innen, Lehrkräften, Eltern etc.): www.saferinternet.at/veranstaltungsservice



Arbeitsblatt

Facebook und Internet – Übung 1 (Online Shopping)

Arbeitsauftrag: Die Schülerinnen und Schüler sollen die angegebenen Begriffe den am Online-Shopping Beteiligten zuordnen und eintragen.

Lernzielkontrolle: Lösungsblatt als Folie





Arbeitsblatt

Facebook und Internet – Übung 1 (Online Shopping)

Angabe: Wer ist beim Internetkauf beteiligt?

Um den Einkauf in einem Online-Shop reibungslos ablaufen zu lassen, sind zahlreiche Arbeitsschritte mit unterschiedlichen Beteiligten notwendig. Zu diesen Beteiligten gehören:

Online-Shop: Bietet die Ware an, setzt die Konditionen (den Preis, die Versandkosten etc.) fest und beauftragt den Versand zu dir. Der Online-Shop haftet dafür, dass die Ware keine Mängel aufweist, die Verpackungskosten angemessen sind und du genau weißt, wie und wo du dich mit ihm in Verbindung setzen kannst, wenn es Probleme gibt.

Konsumentin oder Konsument: Beim Einkaufen im Internet besteht die Rolle der Konsumentin oder des Konsumenten darin, Waren und Dienstleistungen im Netz zu kaufen. Dabei gibt es zahlreiche Rechte (z. B. Rücktrittsrecht, Gewährleistung etc.), es gelten aber auch einige Pflichten (Verträge einhalten, AGB lesen).

Bank: Die Bank kümmert sich beim Online-Shopping darum, dass dein Geld bei der Verkäuferin bzw. beim Verkäufer eintrifft oder – wenn notwendig – Geld an dich überwiesen wird. Die Bank trägt die Verantwortung dafür, dass beauftragte Zahlungen ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Logistik: Kümmert sich darum, dass die bestellte Ware in ausreichender Menge auf Lager ist und in der vereinbarten Form an dich gesendet wird.

Transport: Meist ein Post- oder Paketdienst. Transportiert deine Ware vom Online-Shop zu dir. Wer für Transportschäden haftet, ist in den AGB angegeben.



Arbeitsblatt

Facebook und Internet – Übung 1 (Online Shopping)

Ordne die angegebenen Begriffe den am Online-Shopping Beteiligten zu und trage diese in die Tabelle ein.

Abwicklung des Zahlungsverkehrs – Warenkauf– mangelfreie Ware – überwacht Lagerwarenmenge – Post- und Paketdienst – Sendung in vereinbarter Form – Schutz bei Transportbeschädigung – bietet Ware an – angemessene Versandkosten – fehlerfreie Zustellung – setzt Preis fest – gibt Versandauftrag – Rücktrittsrecht – zeitgerechte Überweisung – termingerechte Lieferung – Akzeptanz der AGB – Paketzustellung

	Kümmert sich um ...	Rechte und Pflichten
Online-Shop		
Konsumentin / Konsument		
Bank		
Logistik		
Transport		



Lösungsblatt

Facebook und Internet – Übung 1 (Online Shopping)

Abwicklung des Zahlungsverkehrs – Warenkauf– mangelfreie Ware – überwacht Lagerwarenmenge – Post- und Paketdienst – Sendung in vereinbarter Form – Schutz bei Transportbeschädigung – bietet Ware an – angemessene Versandkosten – fehlerfreie Zustellung – setzt Preis fest – gibt Versandauftrag – Rücktrittsrecht – zeitgerechte Überweisung – termingerechte Lieferung – Akzeptanz der AGB – Paketzustellung

	Kümmert sich um ...	Rechte und Pflichten
Online-Shop	bietet Ware an setzt Preis fest gibt Versandauftrag	mangelfreie Ware angemessene Versandkosten
Konsumentin / Konsument	Warenkauf	Rücktrittsrecht Akzeptanz der AGB
Bank	Abwicklung des Zahlungsverkehrs	zeitgerechte Überweisung
Logistik	überwacht Lagerwarenmenge termingerechte Lieferung	Sendung in vereinbarter Form
Transport	Post- und Paketdienst Paketzustellung	fehlerfreie Zustellung Schutz bei Transportbeschädigung

V

Berufsbild „Rechtsanwalt“

Lernziele

Die Schülerinnen und Schüler sollen

- einen Überblick über das breite Tätigkeitsfeld von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bekommen
- erfahren, wie man Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt wird
- unterschiedliche Honorarmodelle von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten kennenlernen
- Tipps und Tricks für den Erstkontakt mit einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt erhalten



1. Was macht eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt?

Der Beruf des Rechtsanwaltes umfasst sehr viele unterschiedliche Tätigkeiten. In erster Linie sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als **Berater** tätig. Daneben übernehmen sie **Vertretungen** vor sämtlichen Gerichten und diversen **Verwaltungsbehörden**.

Die beratende Funktion einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwaltes besteht beispielsweise in der Gestaltung von diversen Verträgen (Kaufverträge, Gesellschaftsverträge, Mietverträge etc.), Testamenten, Auskünften zu unterschiedlichen Rechtsgebieten etc. Bei der Ausübung ihrer beratenden Tätigkeit können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aber auch als **Mediator/-innen** tätig werden. Dies ist beispielsweise bei Nachbarschaftsstreitigkeiten oft der Fall.

Die Tätigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ist auch im Gesetz geregelt: „Das Vertretungsrecht eines Rechtsanwaltes erstreckt sich auf alle Gerichte und Behörden der Republik Österreich und umfasst die Befugnis zur berufsmäßigen Parteienvertretung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen, in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten.“ § 8 RAO (Rechtsanwaltsordnung)

Nur den Klientinnen und Klienten verpflichtet und strenge Verschwiegenheitspflicht

Bei der Ausübung der ihnen auferlegten Rechte und Pflichten sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte allein ihren **Klient/-innen** verpflichtet und unterliegen einer strengen **Verschwiegenheitspflicht**. Sie dürfen von anderen keine Aufträge annehmen, die dem Interesse ihrer Klient/-innen schaden würden oder zu diesen im Widerspruch stehen.

Diese Verschwiegenheitspflicht ist gesetzlich geschützt, sodass auch volle Unabhängigkeit vom Staat gewährleistet ist. So dürfen und müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte z. B. nicht vor Gericht aussagen, ohne dass ihre Klient/-innen sie von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbunden haben.

Darüber hinaus unterliegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sehr strengen **Standesvorschriften**, welche in erster Linie dem Schutz ihrer Klient/-innen dienen. Sie dürfen z. B. keinen Auftrag annehmen, dessen Ausführung die Ehre und das Ansehen des Berufsstandes beeinträchtigt. Ein Verstoß gegen diese

Standesvorschriften hat für die Rechtsanwältin bzw. den Rechtsanwalt diszipliniäre Folgen und kann sogar zum Ausschluss aus dem Berufsstand führen. Dies bedeutet, dass der Rechtsanwältin bzw. dem Rechtsanwalt die Zulassung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes entzogen wird.

2. Warum und wie wird man Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt?

Der Beruf des Rechtsanwalts ist vielschichtig und sehr abwechslungsreich. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind laufend mit neuen Herausforderungen und spannenden Sachverhalten konfrontiert und haben die Chance, sich immer wieder in neue Themengebiete einzuarbeiten (z. B. Medizin, Technik etc.). Wer sich für diesen Beruf entscheidet, den erwarten interessante Fälle und spannende Rechtsfragen – aber natürlich auch Routinetätigkeiten.

Viele wählen den Beruf Rechtsanwalt, da sie anderen helfen wollen, denen Unrecht getan wurde oder die mit dem Gesetz in Berührung geraten sind. Egal ob bei Mietrechtsfragen, Problemen am Arbeitsplatz, Verkehrsdelikten oder strafrechtlichen Angelegenheiten – als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt bietet man als kompetenter Berater Hilfe und sucht nach der besten Lösung für jeden individuellen Fall.

Da die Tätigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine sehr anspruchsvolle ist und auch viel Verantwortung mit sich bringt, sind die Ausbildungs- und Zulassungserfordernisse sehr streng. Grundvoraussetzung für die Tätigkeit als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt ist zunächst ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften an der Universität und eine fünfjährige praktische Berufserfahrung. Diese gestaltet sich wie folgt:

- Mindestens fünf Monate Tätigkeit bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft
- Mindestens drei Jahre Tätigkeit (als **Rechtsanwaltsanwärter/-in**) in der Kanzlei einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwaltes, die/der in Österreich zugelassen ist
- Die restliche Zeit muss man einer juristischen Tätigkeit nachgegangen sein, welche für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich ist.
- Während der fünfjährigen praktischen Berufserfahrung muss man darüber hinaus an diversen Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen – dies im Ausmaß von gesamt 42 Halbtagen (Seminarveranstaltungen).

Diese Vorschriften sind in der Rechtsanwaltsordnung, der Ausbildungsrichtlinie und dem Rechtsanwaltsprüfungsgesetz umfangreich geregelt.

Mit dem so erworbenen Fachwissen und der gesammelten Erfahrung hat die künftige Rechtsanwältin bzw. der künftige Rechtsanwalt vor einer Prüfungskommission die **Rechtsanwaltsprüfung** zu bestehen.

Erst nach positiver Absolvierung der Anwaltsprüfung und nach erfolgter Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit durch die Rechtsanwaltskammer kann die künftige Rechtsanwältin bzw. der künftige Rechtsanwalt in die Liste der zugelassenen Anwältinnen und Anwälte eingetragen und somit künftig als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt tätig werden.

Bei der Prüfung der Vertrauenswürdigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten (Rechtsanwaltsanwärter/-innen) wird unter anderem auch ihr **Strafregister** kontrolliert. Haben Rechtsanwaltsanwärter/-innen in der Vergangenheit eine strafbare Handlung begangen, welche für ihre Tätigkeit als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt eine Gefahr darstellt (z.B. Betrug etc.), dann darf die Eintragung nicht erfolgen.

3. Welche Rechte und Pflichten haben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und was umfasst ihr Tätigkeitsfeld?

Heutzutage wird das Bild von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten stark durch die Figuren aus oftmals sehr realitätsfremden US-Serien geprägt. An dieser Stelle ist festzuhalten, dass das amerikanische Rechtssystem völlig anders gestaltet ist als das in Österreich gültige System. Es gibt etwa große Unterschiede hinsichtlich Verhandlungstaktiken und dem **Prozessrecht**. In weiterer Folge werden daher die genauen Tätigkeitsbereiche von österreichischen Anwältinnen und Anwälten näher erläutert.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind – wie in der Einleitung bereits erwähnt – Berater und Helfer in allen Rechtsangelegenheiten, sei es ein Verkehrsunfall, eine Strafanzeige oder eine ungerechtfertigte Mieterhöhung. Darüber hinaus besitzen sie das Vertretungsrecht. Das bedeutet, dass sie einen Menschen vor Gericht und anderen Behörden vertreten dürfen. Sie handeln dabei quasi im Namen ihrer Klient/-innen. Dieses Vertretungsrecht erstreckt sich auf alle Gerichte und Behörden (Bezirkshauptmannschaften, Magistrat etc.).

Beratende Tätigkeiten, welche meistens präventiver Natur sind, können sein:

- Vertragsverfassung und Testamentserrichtung (Dienstverträge, Mietverträge, Schenkungsverträge, Testamente, Kaufverträge etc.)
- Beratung auf sämtlichen Rechtsgebieten, wie beispielsweise Medienrecht, Urheberrecht, Internetrecht, Konsumentenschutz, Baurecht etc.
- Vermögensverwaltung, Insolvenzrecht
- Familienrecht (z. B. bei Scheidungen), Unterhaltsrecht etc.

Vertretende Tätigkeiten sind:

- Vertretung vor Zivilgerichten (z. B. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder Schmerzensgeld)
- Vertretung vor **Abgabenbehörden** (z. B. Finanzamt)
- Vertretung vor Verwaltungsbehörden (z. B. Bezirkshauptmannschaft → Ummeldung eines Fahrzeuges, Bekämpfung eines Strafmandates etc.)
- Vertretung vor Strafgerichten

Ein großer Teil dieser Tätigkeit erfolgt im Schriftverkehr. Dies trifft vor allem im Verfahrensrecht zu (bei der Vertretung von Klient/-innen in einem Verfahren vor den Gerichten und Behörden). Die Arbeit von Anwältinnen und Anwälten

besteht somit nicht – wie in US-Serien überwiegend dargestellt – allein aus Verhandlungen und findet nicht überwiegend im Verhandlungssaal statt.

Abschließend ist festzuhalten, dass alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dazu verpflichtet sind, Verfahrenshilfen zu übernehmen. Darunter versteht man eine kostenlose Vertretung einer Person vor Gerichten oder Behörden, wenn diese aufgrund ihrer Vermögenssituation nicht im Stande ist, die Kosten einer Vertretung selbst zu tragen. Mehr zum Thema Verfahrenshilfe und wie man **Verfahrenshilfe** beantragt, finden Sie im Kapitel II „Justiz und Exekutive – deine Rechten und Pflichten“.

4. Wie berechnen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihr Honorar?

Jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt lebt vom guten Ruf ihrer/seiner Arbeit und vom Vertrauen ihrer/seiner Klienten. Denn in Österreich gibt es weder ein **Konkurrenzverbot** noch einen **Gebietsschutz** – wie es beispielsweise bei Notar/-innen der Fall ist (österreichweit darf es nur eine bestimmte Anzahl an Notar/-innen geben).

Ein großer Teil des Vertrauens der Klientinnen und Klienten hängt nicht nur von der Verschwiegenheitspflicht, sondern auch von ihrer Wahrnehmung hinsichtlich der Verrechnung der erbrachten Leistungen ab. Denn nur, wenn die Klientin bzw. der Klient das von der Anwältin oder dem Anwalt in Rechnung gestellte Honorar als fair empfindet, wird sie/er die Anwältin bzw. den Anwalt auch weiterempfehlen.

Doch wie weiß man, was fair ist? Die nachfolgenden Erläuterungen zu unterschiedlichen Verrechnungsmodellen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sollen dafür einen Leitfaden bieten.

Achtung: Es ist immer empfehlenswert, vor Beauftragung einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwaltes – und somit vor Beginn einer Zusammenarbeit – eine Vereinbarung zu treffen, anhand welcher Berechnungsgrundlagen die Honorierung der Anwältin bzw. des Anwaltes erfolgen soll.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können die von ihnen erbrachten Leistungen nämlich in Form eines **Pauschalhonorars**, eines Zeithonorars oder nach **„Tarif“** in Rechnung stellen.

Das Pauschalhonorar

Vorteil dieser Abrechnungsart ist, dass Klient/-innen bereits im Vorfeld wissen, wie hoch das Honorar sein wird. Diese Art der Abrechnung eignet sich jedoch nicht für jede von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu erbringende Leistungen.

Geht es zum Beispiel um ein vor Gericht zu führendes Verfahren, so kann der Leistungsumfang der Anwältin bzw. des Anwalts nicht von Beginn an bereits festgelegt bzw. abgeschätzt werden. Dieser hängt nämlich stark vom Ablauf des Verfahrens ab. Auch die Dauer des Verfahrens wird von einigen Faktoren

beeinflusst – wie beispielsweise von der Argumentation der Gegnerin bzw. des Gegners, den erforderlichen Beweismitteln, den notwendigen Verhandlungstagen etc.

In diesem Fall schätzt die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt die Höhe der ungefähr anfallenden Kosten mit Hilfe von Durchschnittswerten.

Das Zeithonorar

Eine weitere Form der Abrechnung ist das Zeithonorar. Dabei erfolgt die Abrechnung pro Zeiteinheit. Ähnlich wie bei einem Schlosser oder einer Schlosserin, der/die z. B. die für das Öffnen einer versperrten Tür notwendige Zeit verrechnet (Anfahrtskosten, Öffnen der Tür, Auswechseln des Schlosses etc.), wird auch hier die aufgebrauchte Zeit in Rechnung gestellt.

Je nachdem, welche Leistung beauftragt und von wem diese erbracht wird (Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt, Rechtsanwaltsanwärter/-in oder Kanzleiangestellten), kommen unterschiedliche **Honorarsätze** zur Anwendung.

Diese Art der Abrechnung bietet den Klientinnen und Klienten den Vorteil, dass sie anhand der Honorarnote genau nachvollziehen können, wann die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt welche Leistungen zur Erledigung der Angelegenheit erbringen musste und wie viel Zeit dies in Anspruch genommen hat.

Tarifabrechnung

Wurde weder ein Pauschal- noch ein Zeithonorar vereinbart, gibt es die Möglichkeit einer Tarifabrechnung. Als Grundlage für diese Art der Honorarverrechnung dienen das **Rechtsanwaltstarifgesetz**, die **Allgemeinen Honorar-Kriterien** und das **Notariatstarifgesetz**.

Das Rechtsanwaltstarifgesetz behandelt in erster Linie die Verrechnung von anwaltlichen Leistungen in einem Gerichtsverfahren. Als Basis wird eine zu ermittelnde Bemessungsgrundlage (z.B. Höhe der eingeklagten Forderung) herangezogen.

Dieses Gesetz bestimmt auch, dass die Verliererin bzw. der Verlierer des Prozesses der Gegnerin bzw. dem Gegner die vom Gericht festgelegten Kosten zu ersetzen hat (Erfolgsprinzip). Kurz gesagt: Verlierer/-innen zahlen nicht nur die

ihnen entstandenen Kosten, sondern auch die den Gegner/-innen entstandenen Kosten. Das ist das Risiko eines **Zivilverfahrens**.

Sollte zwischen Anwältin bzw. Anwalt und Klientin bzw. Klient hinsichtlich der Abrechnungsart überhaupt nichts vereinbart worden sein, dann kommt jedenfalls das Rechtsanwaltstarifgesetz zur Anwendung. So soll eine für Klientinnen und Klienten nachvollziehbare Abrechnung sichergestellt werden.

Bei Leistungen, für die das Rechtsanwaltstarifgesetz nicht gilt, kommen die Allgemeinen Honorar-Kriterien zur Anwendung. Diese sind beispielsweise für die Abrechnung der Verteidigung im Strafverfahren notwendig. Anhand dieser Kriterien können Klientinnen und Klienten immer überprüfen, ob das verrechnete Honorar auch tatsächlich angemessen ist.

Darüber hinaus gibt es noch das Notariatstarifgesetz, das auch von Notar/-innen für die Verrechnung ihrer Leistungen herangezogen wird. Das Notariatstarifgesetz wird von Anwältinnen und Anwälten häufig bei der Verrechnung der von ihnen erstellten Verträge, Testamente etc. verwendet.

Die Aufgaben von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bei der Kostenabrechnung

Jede Anwältin und jeder Anwalt muss seine erbrachten Leistungen genau aufzeichnen und ein detailliertes Leistungsverzeichnis über die von ihr/ihm erbrachten Aufwendungen und Leistungen (Art und Umfang) führen. Als Klient/-in kann man in gewissen Abständen eine Zwischenabrechnung samt einer Leistungsaufstellung verlangen.

Hat man Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit einer Honorarnote, so kann diese durch die zuständige Rechtsanwaltskammer überprüft werden. Kommt es allerdings zu Beweisschwierigkeiten, dann muss die Angelegenheit über ein gerichtliches Verfahren geklärt werden.



5. Tipps und Tricks

Kostenloses Erstgespräch

Das erste Gespräch bei einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt ist nur dann kostenlos, wenn dies mit der Klientin oder dem Klient vereinbart wurde bzw. die Anwältin oder der Anwalt eine kostenlose Erstberatung anbietet.

Tipp: www.rechtsanwaelte.at (→ Service → „Erste anwaltliche Auskunft“). Auf dieser Homepage findet sich eine Liste von Anwältinnen und Anwälten, welche ein erstes kostenloses Gespräch anbieten.

Rechtsschutzversicherung

Besitzt man eine **Rechtsschutzversicherung**, so werden im Normalfall sowohl die Kosten einer Rechtsberatung als auch die Verfahrenskosten eines allfälligen Verfahrens bis zu einer gewissen Grenze übernommen. Welche Leistungen die Rechtsschutzversicherung übernimmt und welche Kosten sie nicht trägt, ist im Versicherungsvertrag definiert.

Tipp: Nehmen Sie stets die **Rechtsschutz-Polizze** mit zu Ihrer Rechtsanwältin bzw. Ihrem Rechtsanwalt. Sie/er kann die Versicherung kontaktieren und eine **Deckungsanfrage** stellen, um die Übernahme allfälliger Kosten zu überprüfen.

Kostenersatz im Zivilverfahren

Im streitigen Verfahren (Zivilverfahren, wenn beispielsweise ein Kaufpreis eingeklagt wird, weil die Käuferin bzw. der Käufer nicht zahlt) und im außerstreitigen Verfahren (z. B. bei Familienrechtsangelegenheiten) trägt – wie unter Punkt 4 kurz erläutert – stets die Verliererin bzw. der Verlierer die Kosten des Verfahrens. Dies bedeutet, dass sie/er nicht nur die ihr/ihm entstandenen Kosten (Honorar ihrer/seiner Anwältin oder ihres/seines Anwaltes) sondern auch die der Gegnerin oder des Gegners zu tragen hat. Die Höhe dieser Verfahrenskosten wird nach Abschluss des Verfahrens vom Gericht in Form eines Urteils festgelegt.

Kosten im Strafverfahren

Endet ein Strafverfahren mit einem Freispruch für die bzw. den Angeklagten, dann muss der Staat in bestimmten Fällen einen Teil ihrer/seiner Verteidigungskosten ersetzen. Wie hoch dieser Betrag ist, wird vom Gericht – unter Berücksichtigung bestimmter Höchstbeträge – festgesetzt.



6. Weiterführende Links & Quellen:

Weiterführende Links

Rechtsanwaltskammer und Standesvertretung: www.rechtsanwaelte.at
www.oerak.at

Bundeskanzleramt (Gesetze etc.): www.ris.bka.gv.at

Ausbildung zum Rechtsanwalt: www.juridicum.at
www.fvjus.at
www.awak.at

Quellen

Mein Recht ist kostbar: www.rechtsanwaelte.at

Berufsbild des Rechtsanwaltes: www.oerak.or.at



Arbeitsblatt

Berufsbild „Rechtsanwalt“: Übung 1

Praxisbeispiel 1

Die Niederösterreicherin Anna (18) erwirbt bei einem Gebrauchtwagenhändler in St. Pölten ein Auto für 10.000 Euro. Bevor sie den Kaufvertrag unterfertigt und das Auto übernimmt, macht sie eine Probefahrt. Bereits wenige Monate nach Übergabe muss sie feststellen, dass das Fahrzeug schadhaft ist und nicht dem seitens des Händlers versprochenen Zustand entspricht. Anna urgiert beim Verkäufer mehrmals eine Verbesserung und tritt letzten Endes vom Vertrag zurück. Der Verkäufer weigert sich jedoch, das Fahrzeug zurückzunehmen und möchte den Kaufpreis auch nicht erstatten. Anna möchte nun vor Gericht ihre Ansprüche geltend machen.

Praxisbeispiel 2

Der Niederösterreicher Peter (18) hat seit einem Monat seinen Führerschein. Eines Abends fährt er mit überhöhter Geschwindigkeit die A1 entlang und verursacht so einen Verkehrsunfall. Dabei werden nicht nur sein nagelneues Auto und das Fahrzeug des Unfallgegners völlig zerstört, sondern der Unfallgegner bricht sich beim Aufprall auch beide Beine. Peter hat umgehend die Polizei verständigt.

Wenige Wochen nach dem Verkehrsunfall erhält Peter eine Vorladung zur Polizei als Beschuldigter. Wochen nach der Einvernahme erhält er die Benachrichtigung des Strafgerichtes, wo er einer fahrlässigen Körperverletzung beschuldigt wird.

Arbeitsauftrag

Die Schülerinnen und Schüler sollen in Kleingruppen im Internet recherchieren und eine Anwältin oder einen Anwalt für Anna bzw. Peter suchen. In einer kurzen Präsentation sollen sie erläutern, für welche Anwältin bzw. welchen Anwalt sie sich entschieden haben. Darüber hinaus sollen sie schildern, warum sie genau diese Anwältin bzw. diesen Anwalt ausgewählt haben.

Arbeitsblatt

Berufsbild „Rechtsanwalt“: Übung 2

Arbeitsauftrag: Die Schülerinnen und Schüler sollen unter Zuhilfenahme ihrer Aufzeichnungen aus dem Unterricht oder mit Hilfe des Textes von Kapitel V „Berufsbild „Rechtsanwalt““ die Lösungswörter im Rätsel ergänzen.

Aus praktischen Gründen wird bei diesem Rätsel auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für beide Geschlechter.

Lernzielkontrolle

Lösungsblatt als Folie

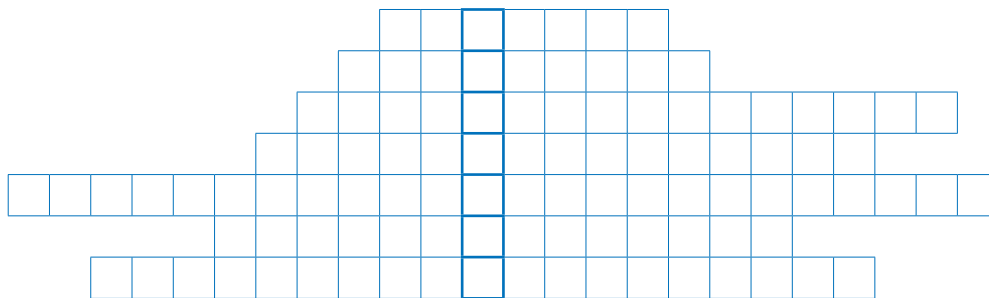


Arbeitsblatt

Berufsbild „Rechtsanwalt“: Übung 2

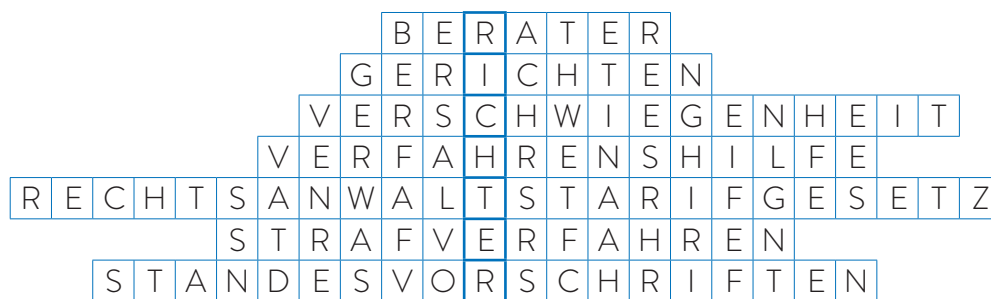
Arbeitsauftrag: Suche unter Zuhilfenahme deiner Aufzeichnungen die Lösungswörter des Rätsels und trage diese unten ein.

1. Ein Rechtsanwalt ist in erster Linie als _____ tätig.
2. Er übernimmt aber beispielsweise auch die Vertretung vor _____.
3. Ein Rechtsanwalt ist Dritten gegenüber zu absoluter _____ verpflichtet.
4. Wenn sich jemand aus finanziellen Gründen in einem Verfahren keinen Anwalt leisten kann, obwohl Anwaltpflicht besteht, dann kann er einen Antrag auf _____ stellen.
5. Jeder Rechtsanwalt kann – wenn mit dem Klient vereinbart – das Honorar in Form einer Tarifaufrechnung verrechnen. Dazu wird das _____ herangezogen.
6. Wird man in einem _____ als Angeklagter vor Gericht freigesprochen, so muss der Staat einen Teil der Verteidigungskosten tragen.
7. Wenn der Rechtsanwalt gegen die _____ verstößt, so hat er mit disziplinarischen Folgen zu rechnen.



Lösungsblatt

Berufsbild „Rechtsanwalt“: Übung 2



Glossar

Abgabenbehörde

Abgabenbehörden sind für die Einhebung von Beiträgen, Gebühren und Steuern zuständig (z. B. Finanzamt). Es gibt Abgabenbehörden auf Bundes-, Länder und Gemeindeebene.

Allgemein zugänglicher Ort

Unter allgemein zugänglichen Orten versteht man insbesondere öffentliche Straßen, Plätze und öffentliche Verkehrsmittel (z. B. Bus oder Straßenbahn) sowie Gaststätten und sonstige Lokale, sofern für diese nicht besondere gesetzliche Regelungen gelten.

Allgemeine Honorar-Kriterien

Die Allgemeinen Honorar-Kriterien kommen bei Leistungen, für die das Rechtsanwaltsstarifgesetz nicht gilt, zur Anwendung. Diese sind beispielsweise für die Abrechnung der Verteidigung im Strafverfahren notwendig.

Anklageschrift

Eine Anklageschrift wird von der Staatsanwältin bzw. dem Staatsanwalt verfasst, um eine Hauptverhandlung vor Gericht zu beantragen. Darin wird beschrieben, welche Handlungen der Angeklagten bzw. dem Angeklagten vorgeworfen werden.

Aufsichtspflicht

Für Eltern besteht eine Aufsichtspflicht gegenüber ihren minderjährigen Kindern. Die Kinder sind so zu betreuen, dass sie selbst keinen Schaden erleiden und dass sie keinen Schaden an fremden Personen oder Sachen anrichten. Art und Ausmaß der Aufsichtspflicht sind abhängig vom Alter des Kindes, von der Persönlichkeit und Reife des Kindes und von der konkreten Gefahrensituation.

Ausbildungsverhältnis

Bei Ausbildungsverhältnissen steht der Lern- und Ausbildungszweck der Tätigkeit im Vordergrund (z. B. Lehre) – und nicht wie bei Arbeitsverhältnissen die Verpflichtung zur Arbeitsleistung.

Begleitperson

Begleitpersonen sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder über 18-Jährige, denen die Aufsicht über junge Menschen übertragen wurde, sowie Personen, die im Rahmen von Jugendorganisationen junge Menschen beaufsichtigen. Eine

Begleitperson kann auch mehrere junge Menschen beaufsichtigen und muss gegenüber Polizisten seine Identität nachweisen können.

Belehrung / Belehrungsgespräch

Belehrungsgespräche können zum Einsatz kommen, wenn Jugendliche gegen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes verstoßen haben. Dabei werden gemeinsam mit dem Jugendlichen die strafbare Handlung sowie die Folgen weiterer Verstöße erörtert.

Branntweinschenke

In Wien auch „Branntweiner“ genannt; Dabei handelt es sich um kleine Lokale, in denen bereits am frühen Morgen hochprozentiger Alkohol ausgeschenkt wird. Branntweinschenken gibt es heute nur noch sehr selten.

Computervirus

Ein sich selbst vervielfältigendes Computerprogramm, welches sich in andere Computerprogramme einschleust. Die Klassifizierung als Virus bezieht sich hierbei auf die Verbreitungs- und Infektionsfunktion. Einmal gestartet, kann es vom Anwender nicht kontrollierbare Veränderungen an den Hardwareeinstellungen (z. B. Netzwerkverbindungen), am Betriebssystem oder an der Software verursachen (Schadfunktion).

Creative Commons Lizenz

Jedes kreative Werk ist automatisch geschützt, egal ob die Urheberin bzw. der Urheber diesen Schutz braucht oder nicht. Creative Commons möchte möglichst viele Urheber/-innen dazu motivieren, ihre Werke der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Jede Creative Commons Lizenz erlaubt das Kopieren, Verteilen und Benutzen eines Werkes – solange die von der Urheberin bzw. dem Urheber festgesetzten Bedingungen eingehalten werden.

Cyber Bulling

Siehe „Cyber Mobbing“

Cyber Mobbing

Cyber Mobbing (auch „Cyber Bullying“ oder „Cyber Stalking“) bezeichnet das absichtliche Beleidigen, Bedrohen, Bloßstellen oder Belästigen im Internet oder über das Handy – meist über einen längeren Zeitraum hinweg.

Cyber Stalking

Siehe „Cyber Mobbing“

Deckungsanfrage

Unter einer Deckungsanfrage versteht man die Anfrage bei einer Rechtsschutzversicherung, ob ein bestimmter Versicherungsfall von der Versicherung „gedeckt“ ist – ob also die Versicherung die Kosten übernimmt. Üblicherweise wird die Deckungsanfrage von der Anwaltskanzlei, die die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer beauftragen möchte, durchgeführt.

Diebstahl

Einen Diebstahl begeht, wer jemand anderem eine bewegliche Sache wegnimmt und den Vorsatz hat, sich oder eine weitere Person dadurch unrechtmäßig zu bereichern.

Diversion

Die Diversion stellt eine alternative Beendigungsmöglichkeit eines Strafverfahrens dar. Dabei wird auf die Durchführung eines förmlichen gerichtlichen Strafverfahrens verzichtet. Nach erfolgreicher Diversion wird ein Strafverfahren eingestellt. Beispiele können sein: Probezeit, gemeinnützige Leistung, Zahlung eines Geldbetrages etc.

Doppelehe

Eine Doppelehe liegt vor, wenn man eine Ehe eingeht, ohne zuvor eine daneben bereits bestehende Ehe aufgelöst zu haben.

Download

(engl. für herunterladen); Bei einem Download werden Daten von einem anderen Computer im Internet angefordert und zum Rechner übertragen. Das Gegenstück heißt Upload.

E-Commerce-Gesetz

E-Commerce umfasst alle Arten von Geschäften, die elektronisch abgewickelt werden. Das E-Commerce-Gesetz ist ein Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt werden.

Ehemündigkeitserklärung

Möchten 16- bis 18-Jährige heiraten, muss das Gericht eine Ehemündigkeitserklärung aussprechen. Das Gericht muss eine Person auf Antrag für ehemündig erklären, wenn die zukünftige Ehepartnerin bzw. der zukünftige Ehepartner bereits volljährig ist und die Person für diese Ehe reif erscheint.

Einzelrichterin / Einzelrichter

Je nach der Art und Schwere eines Gesetzesverstoßes entscheidet entweder eine Einzelrichterin bzw. ein Einzelrichter, ein sogenannter (Schöffen-)Senat oder ein Geschworenengericht. Siehe dazu auch „Schöffensenat“ bzw. „Geschworenengericht“.

Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigte sind die Eltern sowie sonstige Personen und Institutionen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht zukommt, sowie Personen, die im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten die Erziehung über längere Zeit oder auf Dauer ausüben.

Fahrlässige Begehung

Man unterscheidet zwischen der groben und der leichten Fahrlässigkeit. Grob fahrlässig ist ein Verhalten dann, wenn der Fehler einem sorgfältigen Menschen in derselben Situation nicht passiert wäre (z. B. Jemand fährt mit einem Fahrzeug, obwohl er alkoholisiert ist.).

Leicht fahrlässig ist ein Verhalten dann, wenn der Fehler einem sorgfältigen Menschen in derselben Situation auch passieren hätte können (z. B. Weiterfahrt trotz Übermüdung).

Filesharing

Beschreibung des Vorgangs, Dateien über das Internet zum Kopieren anzubieten und im Gegenzug andere Dateien herunterzuladen.

Freiheitsstrafe

Freiheitsstrafen werden vom Gericht durch ein Urteil ausgesprochen und auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit (mindestens einen Tag und höchstens zwanzig Jahre) verhängt. Sie können bedingt oder unbedingt ausgesprochen werden. Bei einer bedingten Freiheitsstrafe wird die Strafe nicht vollstreckt, sondern eine Probezeit bestimmt. Eine unbedingte Freiheitsstrafe muss sofort verbüßt werden.

Garantie

Bei einer Garantie verpflichtet sich der/die Verkäufer/-in bzw. der/die Hersteller/-in der Ware freiwillig, bestimmte Mängel innerhalb einer bestimmten Zeit zu beheben. Siehe dazu auch „Gewährleistung“.

Gebietsschutz

Gebietsschutz gewährt zu bekommen, bedeutet, dass jemandem zugesichert wird, in einer bestimmten Region keine Konkurrenz in einem bestimmten Geschäftsbereich befürchten zu müssen.

Gefährliche Drohung

Dies ist die Drohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen, die geeignet ist, die Bedrohte bzw. den Bedrohten in Furcht und Unruhe zu versetzen.

Geistiges Eigentum

Schutzrecht an Immaterialgütern. Durch Regeln gewährte Exklusivrechte an immateriellen Gütern (z. B. Musik, Film, Literatur, bildende Kunst etc.). Die Rechteinhaberin bzw. der Rechteinhaber hat dadurch die Möglichkeit, bestimmte Verwertungen in der Regel gegen Entgelt zu erlauben und ungenehmigte Verwendungen oder Nachahmungen zu untersagen.

Geldspielautomat

Im Gegensatz zum Unterhaltungsspielapparat besteht bei Geldspielautomaten die Möglichkeit, durch den Einwurf von Münzen oder Jetons weitere Münzen oder Jetons zu gewinnen. Bestes Beispiel hierfür ist der „Einarmige Bandit“.

Geldstrafe

Eine Geldstrafe darf nur aufgrund einer gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Entscheidung verhängt werden. Sie ist der häufigste Fall einer Verwaltungsstrafe. Das Ausmaß einer Geldstrafe richtet sich nach der relevanten Strafbestimmung im Gesetz. Die von den Gerichten verhängten Geldstrafen werden in Tagessätzen bemessen. Die Höhe des einzelnen Tagessatzes ist von der Einkommens- und Vermögenslage der oder des Beschuldigten abhängig.

Gerichtsbarkeit (Justiz)

Hierbei handelt es sich um die rechtsprechende Gewalt. Die Organe der Gerichtsbarkeit sind die Richter, die Mitwirkenden aus dem Volk (Laienrichter), die Staatsanwälte etc.

Geschworenengericht

Ein Geschworenengericht besteht aus drei Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichtern und acht Geschworenen.

Gesetzgebung (Legislative)

Aufgabe der Legislative ist das Erlassen von Gesetzen. Sie ist die gesetzgebende Gewalt und wird vom Parlament, das vom Volk gewählt wird, ausgeübt.

Gewaltentrennung

Das Prinzip der Gewaltentrennung ist in der österreichischen Bundesverfassung festgelegt. Dadurch wird geregelt, dass die Gesetzgebung, die Gerichtsbarkeit und die Verwaltung voneinander getrennt sein müssen und sich diese Bereiche nicht überschneiden dürfen.

Gewährleistung

Gewährleistung bedeutet, dass ein Unternehmen dafür einstehen muss, dass die verkaufte Ware oder Dienstleistung zum Zeitpunkt der Übergabe keinen Mangel hat. Sollte die Ware dennoch einen Mangel aufweisen, besteht das Recht auf Verbesserung (Reparatur) oder Austausch der Ware. Siehe dazu auch „Garantie“.

Grooming

Unter dem englischen Begriff Cyber-Grooming wird das gezielte Ansprechen von Kindern und Jugendlichen im Internet mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte bezeichnet.

Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung bildet den Schwerpunkt eines Verfahrens. Während der Hauptverhandlung werden die Beweise aufgenommen, auf deren Basis das Urteil gefällt wird.

Honorarsatz

Der Honorarsatz ist entscheidend, wenn die Vergütung einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts pro Zeiteinheit erfolgt. Je nachdem, welche Leistung beauftragt und von wem diese erbracht wird (Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärtin bzw. Rechtsanwaltsanwärter), kommen unterschiedliche Honorarsätze zur Anwendung.

Impressum

Ein Impressum ist eine gesetzlich vorgeschriebene Herkunftsangabe in Publikationen, die unter anderem Angaben über die Autorin bzw. den Autor, die Herausgeberin bzw. den Herausgeber oder die Redaktion enthält. Dadurch soll die bzw. der für den Inhalt Verantwortliche kenntlich gemacht werden. Die Impressumspflicht für Anbieterinnen und Anbieter von Inhalten auf Internetseiten ist im E-Commerce-Gesetz geregelt (siehe „E-Commerce-Gesetz“).

Instanzenzug

In Österreich haben alle Gerichte – außer dem Obersten Gerichtshof – ein übergeordnetes Gericht, an das man sich notfalls wenden kann. Unter Instan-

zenzug versteht man die Anrufung des nächsthöheren Gerichtes mit dem Ziel der Änderung oder Aufhebung der Entscheidung einer untergeordneten Instanz.

IP-Adresse

Die IP-Adresse ist ein Zahlencode, der einen Rechner im Internet eindeutig identifizierbar macht.

Jugendamt

Offiziell als „öffentliche Jugendwohlfahrt“ bezeichnet; Das Jugendamt ist zuständig, wenn Kinder und Jugendliche unter schlechten Umständen oder Bedingungen leben, oder sie in ihrer Familie von Gewalt betroffen sind.

Jugendschutzgesetz

Das Jugendschutzgesetz bestimmt die Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen. Darüber hinaus regelt es auch die Verantwortlichkeit von Eltern und Erziehungsberechtigten sowie von Unternehmen und Veranstaltern.

Junger Mensch

Als junge Menschen werden alle Personen bezeichnet, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausgenommen davon sind Verheiratete, Angehörige des Bundesheeres und Zivildienstler.

Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz (KJBG)

Im KJBG ist geregelt, welchen Beschäftigungen Jugendliche nachgehen dürfen und welchen nicht.

Klientin / Klient

Eine Klientin bzw. ein Klient ist die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber oder Leistungsempfängerin bzw. Leistungsempfänger bestimmter Dienstleistungsträger, etwa von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Kollegialgericht

Ein Kollegialgericht besteht aus mehreren Richtern. Dazu gehören der Schöffenrat und das Geschworenengericht.

Konkurrenzverbot

Siehe „Gebietsschutz“

Konsumentenschutzgesetz

Das Konsumentenschutzgesetz enthält u.a. Schutzbestimmungen – insbesondere Informationspflichten des Unternehmens und ein Rücktrittsrecht für

Verbraucherinnen und Verbraucher – für Geschäfte im Fernabsatz (z. B. über das Internet).

Körperverletzung

Von Körperverletzung spricht man bei einer körperlichen Misshandlung oder einer Gesundheitsgefährdung eines anderen Menschen.

Lokalausweis

Unter Lokalausweis versteht man die Besichtigung einer Örtlichkeit oder eines Ausweisesgegenstandes an Ort und Stelle im Zuge einer behördlichen Beweisaufnahme.

Mediatorin / Mediator

Mediatorinnen bzw. Mediatoren sind unparteiische, speziell geschulte Personen, die in Streitfällen vermitteln. Sie sind neutral und fördern die Kommunikation zwischen den Konfliktparteien – ohne eigene Interessen an einem bestimmten Ausgang des Konflikts zu verfolgen.

Mindesteinkommen

Im Zusammenhang mit der Selbsterhaltungsfähigkeit versteht man unter Mindesteinkommen jenes Einkommen, das notwendig ist, um den eigenen angemessenen Bedarf auch außerhalb des elterlichen Haushaltes zu decken.

Mobbing

Von Mobbing spricht man, wenn Mensch ständig bzw. wiederholt und regelmäßig schikaniert, gequält und seelisch verletzt werden – beispielsweise in der Schule, im Sportverein, am Arbeitsplatz etc. Typische Mobbinghandlungen sind die Verbreitung falscher Tatsachen, Gewaltandrohung etc.

MP3

(eigentlich MPEG-1 Audio Layer 3); Dateiformat zur verlustfreien Audiokompression (=digitale Audiodatei)

MP4, DIVX, Quicktime

Dateiformate zur verlustfreien Kompression von audiovisuellen Inhalten (Filmen).

Nachtarbeitsverbot

Jugendliche dürfen in der Nacht (20 Uhr bis 6 Uhr) nicht arbeiten. Für bestimmte Bereiche gibt es Ausnahmen (z. B. Gastgewerbe, Bäckerei etc.).

Notariatstarifgesetz

Das Notariatstarifgesetz wird von Notarinnen und Notaren für die Verrechnung ihrer Leistung herangezogen. Es wird aber auch von Anwältinnen und Anwälten häufig bei der Verrechnung der von ihnen erstellten Verträge, Testamente etc. verwendet.

Obsorge

Die Obsorge, welche meist den Eltern zufällt, umfasst die Verpflichtung, das Kind oder den Jugendlichen zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und die Gesundheit zu erhalten.

Offenlegungspflicht

Die Offenlegungspflicht schreibt vor, dass Inhaber einer Website oder eines Blogs bestimmte Offenlegungsangaben machen müssen (z. B. Name/Firma, Wohnort etc.).

Öffentliche Veranstaltung

Öffentliche Veranstaltungen sind allgemein zugänglich und nicht von vornherein auf einen in sich geschlossenen und nach außen abgegrenzten Personenkreis beschränkt.

P2P

Abkürzung für peer-to-peer, die Kommunikation auf gleicher Ebene. Gemeint ist dabei meist der Datenaustausch zwischen privaten Computern über das Internet.

Pauschalhonorar

Bei einem Pauschalhonorar wird – im Gegensatz zur Verrechnung nach geleisteten Stunden – eine Pauschale (ein fester Preis) für die Vergütung der anwaltlichen Dienstleistung vereinbart.

Phishing

Das Kunstwort Phishing wird aus „Password“ und „Fishing“ gebildet. Es handelt sich dabei um eine Bezeichnung für betrügerische E-Mails, mit denen versucht wird, die Empfängerin oder den Empfänger zur Übermittlung von vertraulichen Daten (Kreditkartendaten etc.) zu bewegen.

Plagiat

Ein Plagiat ist die Anmaßung fremder geistiger Leistungen. Dies kann sich auf die Übernahme fremder Texte oder anderer Darstellungen (z. B. Fotos, Filme, Tonaufnahmen etc.), fremder Ideen (z. B. Erfindungen, Design etc.) oder beides

gleichzeitig (z. B. Kunstwerke, Romane, wissenschaftliche Veröffentlichungen etc.) beziehen.

Probezeit

Der Begriff „Probezeit“ hat im Strafrecht zwei Bedeutungen. Einerseits versteht man darunter die bedingte Nachsicht einer Strafe sowie die bedingte Entlassung unter Bestimmung einer Probezeit. Andererseits ist die Probezeit eine Form der Diversion (siehe „Diversion“).

Prozessrecht

Das Prozessrecht regelt die Voraussetzungen und die Durchführung von Gerichtsverfahren.

Rechtsanwaltsanwärterin / Rechtsanwaltsanwärter

Um Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt zu werden, muss man – neben anderen Voraussetzungen – mindestens drei Jahre als Rechtsanwaltsanwärterin bzw. Rechtsanwaltsanwärter bei einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt, die/der in Österreich zugelassen ist, praktizieren.

Rechtsanwaltsprüfung

Eine erfolgreich abgeschlossene Rechtsanwaltsprüfung ist Voraussetzung dafür, um in die Liste der zugelassenen Anwältinnen und Anwälte eingetragen zu werden.

Rechtsanwaltstarifgesetz

Das Rechtsanwaltstarifgesetz behandelt in erster Linie die Verrechnung von anwaltlichen Leistungen in einem Gerichtsverfahren.

Rechtsschutz-Polizze

Wird eine Versicherung abgeschlossen, erhält die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer eine Rechtsschutz-Polizze (Versicherungsschein). Darin ist z. B. angeführt: versicherte Sache oder versicherte Person, Versicherungssumme, Prämie etc.

Rechtsschutzversicherung

Eine Rechtsschutzversicherung dient dazu, das finanzielle Risiko eines Rechtsstreits zu versichern. Wird eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen, übernimmt die Versicherung für die Versicherungsnehmerin bzw. den Versicherungsnehmer – bis zu einem bestimmten Umfang – die Kosten eines Prozesses (Anwalts-, Gerichts- und Sachverständigenkosten).

Richterin / Richter

Als Richter/-innen werden die Inhaber/-innen eines öffentlichen Amtes bei einem Gericht bezeichnet, die die Aufgaben der Rechtssprechung wahrnehmen.

Rippen

Ein „Ripper“-Programm wird zum Kopieren von digitalen Daten einer Audio-CD auf die Festplatte verwendet. Die Dateien werden meist im WAV-Format gespeichert und danach in das MP3-Format komprimiert.

Rücktrittserklärung

Erklärung, dass vom Vertrag zurückgetreten wird.

Rücktrittsrecht

Das Recht, bei einem Online-Kauf ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Ware innerhalb von sieben Werktagen ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Der Samstag sowie Sonn- und Feiertage zählen dabei nicht als Werktag. Die Rücktrittserklärung muss innerhalb dieser Frist abgesendet werden.

Sachbeschädigung

Von Sachbeschädigung spricht man, wenn jemand eine fremde Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar macht.

Sachverständigengutachten

Eine Sachverständige bzw. ein Sachverständiger ist eine natürliche Person mit einer besonderen Sachkunde oder einer überdurchschnittlichen fachlichen Expertise auf einem bestimmten Gebiet. Hat ein Gericht oder eine Behörde kein ausreichendes Fach- oder Sachwissen, so kann das Gericht oder die Behörde die Sachfrage an eine Sachverständige bzw. einen Sachverständigen zur Beantwortung delegieren. Er gibt dann im Sachverständigengutachten zusammenfassend seine Expertise – sozusagen seine Einschätzung der Lage – wieder.

Schöffensenat

Ein Schöffensenat besteht aus einer Richterin bzw. einem Richter und zwei Schöffen, also Bürgerinnen bzw. Bürger, die – ähnlich wie Geschworene – nach dem Zufallsprinzip ausgesucht werden.

Sexting

Sexting setzt sich aus „Sex“ und „Texting“ zusammen. Sexting bedeutet, dass man von sich selbst oder auch von anderen erotischen Fotos bzw. Nacktaufnahmen macht und diese per Mobiltelefon verschickt.

SMG

Siehe „Suchtmittel“

Spyware

Spyware ist eine Software, die persönliche Daten ohne Zustimmung an Softwarehersteller oder an Dritte sendet. Wird meist verwendet, um das Surfverhalten im Internet zu analysieren und um diese Daten kommerziell für das Einblenden von Werbebannern zu nutzen.

Stalking

Unter Stalking versteht man das willentliche und wiederholte Verfolgen oder Belästigen einer Person, deren physische oder psychische Unversehrtheit dadurch unmittelbar, mittelbar oder langfristig bedroht oder geschädigt werden kann.

Standesvorschriften

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterliegen sehr strengen Standesvorschriften, die in erster Linie dem Schutz ihrer Klientinnen und Klienten dienen. Sie dürfen z. B. keinen Auftrag annehmen, dessen Ausführung die Ehre und das Ansehen des Berufsstandes beeinträchtigt.

Strafgesetzbuch

Das Strafgesetzbuch regelt die Kernmaterie des Strafrechts.

Strafregister

Das Strafregister ist ein zentral geführtes Register, in dem rechtskräftige Verurteilungen eingetragen werden.

Strafsachen

Im Gegensatz zu Zivilrechtsstreitigkeiten ist bei Strafsachen der Staat der Kläger. Siehe dazu auch „Zivilrechtsstreitigkeiten“.

Strafunmündig

Bis zum 14. Lebensjahr ist man strafunmündig. Dies bedeutet, dass man für eine begangene strafbare Handlung nicht bestraft wird.

Suchtmittel / Suchtmittelgesetz (SMG)

Dem Suchtmittelgesetz unterliegen Suchtgifte (z. B. Cannabis, Kokain, Opiate, LSD etc.), psychotrope Stoffe und Vorläuferstoffe (Substanzen, die bei der Herstellung von Suchtgiften und psychotropen Stoffen verwendet werden).

Tatausgleich

Ein Tatausgleich ist ein Instrument der Diversion (siehe „Diversion“). Dabei wird versucht, einen Konflikt mit Hilfe einer Mediatorin bzw. eines Mediators zu bereinigen. Gelingt dies, war die Diversion erfolgreich.

Tauschbörse

Ein Ort, an dem Menschen die Gelegenheit zum Tauschhandel geboten wird. Im Internet bestehen verschiedene Tausch-Websites (Tauschseiten), auf denen über Tauschwaren oder Dienstleistungen verhandelt werden kann. Erst danach wird der eigentliche Tauschprozess zum Beispiel über den Postweg vollzogen. Andererseits wird Filesharing häufig mit dem Begriff Tauschbörse verbunden. Dabei handelt es sich um den Tausch und die Verteilung von Dateien über das Internet.

Testament

Ein Testament ist die jederzeit widerrufliche Erklärung der Verstorbenen bzw. des Verstorbenen zu deren bzw. dessen Lebzeiten, an wen das zum Zeitpunkt ihres bzw. seines Todes vorhandene Vermögen übergehen soll.

Tilgungsfrist

Unter Tilgungsfrist wird ein bestimmter Zeitrahmen verstanden, innerhalb dessen Verurteilungen im Strafregister aufscheinen.

Trojaner

Computerprogramm, das sich als nützliches Programm tarnt, aber tatsächlich schädliche Software einschleust und im Verborgenen unerwünschte Aktionen ausführt.

Unmündiger Minderjähriger

Zwischen dem 7. und 14. Lebensjahr ist man unmündiger Minderjähriger und nur beschränkt geschäftsfähig. Man darf dabei Geschäfte abschließen, die geringfügige Angelegenheiten des alltäglichen Lebens darstellen (z. B. ein Wurstbrot kaufen, einen Fahrschein erwerben etc.).

Unschuldsvermutung

Die Unschuldsvermutung erfordert, dass jede bzw. jeder einer Straftat Verdächtige oder Beschuldigte während der gesamten Dauer des Strafverfahrens als unschuldig behandelt wird und nicht sie bzw. er seine Unschuld, sondern die Strafverfolgungsbehörde seine Schuld beweisen muss.

Unterhaltungsspielapparat

Ein Unterhaltungsspielapparat funktioniert dann, wenn man Münzen oder Jetons einwirft. Im Gegensatz zum Geldspielautomat kann durch den Spielverlauf allerdings kein Geld gewonnen werden.

Unterlassungsklage

Eine Unterlassungsklage ist der Antrag auf eine gerichtliche Entscheidung, mit der die Klägerin bzw. der Kläger eine künftige Beeinträchtigung oder drohende Störung rechtlich abwehren kann (z. B. Namensrechtsverletzung, Besitzstörung etc.). Der Unterlassungsklage geht oftmals eine formale Aufforderung, ein bestimmtes Verhalten künftig zu unterlassen, voraus (Abmahnung).

Upload

(engl. für hochladen); Bei einem Upload werden Daten von einem Rechner zur Gegenstelle (z. B. Netzrechner, Mailbox, Internetserver) übertragen. Der Upload ist somit das Gegenstück zum Download, insofern, als der Nutzende beim Download seine Daten von einem fremden Rechner holt, während er sie beim Upload zu einem fremden Rechner schickt.

Urheberin / Urheber

Im privatrechtlichen Sinne (Autorin oder Autor) ist die Urheberin bzw. der Urheber eine Person, die ein literarisches oder künstlerisches Erzeugnis (das „Werk“) geschaffen hat und von welchem jemand anderer ein Recht ableitet.

Urheberrecht

Gesetzliche Grundlage für den Schutz des geistigen Eigentums an Werken und bestimmten Leistungen.

Verfahrenshilfe

Durch Verfahrenshilfe soll auch bedürftigen Personen die Führung von Prozessen ermöglicht werden. Die Verfahrenshilfe kann folgende Begünstigungen umfassen: Einstweilige Befreiung von Gerichtsgebühren und Vertretung durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt in anwaltpflichtigen Verfahren.

Verfall

Verfall bezeichnet die behördliche Abnahme von Gegenständen (z. B. Geld, Waffen etc.), wenn diese im Zusammenhang mit einer Verwaltungsübertretung stehen.

Verfassungsgerichtshof

Der österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH) ist ein Gerichtshof des öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Diesem Höchstgericht obliegt es, die Einhaltung der Verfassung zu kontrollieren.

Verleumdung

Von Verleumdung spricht man, wenn jemand eine andere Person strafbarer Handlungen bezichtigt, obwohl sie/er annimmt, dass der Vorwurf nicht zutrifft, und diese Person aufgrund der Verdächtigung der Gefahr einer behördlichen Verfolgung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft ausgesetzt ist. Beispiel: Person A beschuldigt Person B, aus dem Schulbuffet Getränke gestohlen zu haben.

Verschwiegenheitspflicht

Die Verschwiegenheitspflicht ist die rechtliche Verpflichtung bestimmter Berufsgruppen, ihnen anvertraute Geheimnisse nicht an Dritte weiterzugeben.

Vertretung

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind als Beraterinnen bzw. Berater tätig. Daneben können sie andere vor sämtlichen Gerichten und diversen Verwaltungsbehörden vertreten.

Verwaltung (Exekutive)

Die Exekutive ist die vollziehende Gewalt und wird durch die Regierung bzw. die Verwaltung ausgeübt. Zur Exekutive gehören u. a. der Bundespräsident, die Bundesregierung, die einzelnen Bundesministerinnen bzw. Bundesminister, aber auch die Landesregierungen, Bezirksverwaltungsbehörden oder die Gemeindeverwaltungen.

Verwaltungsbehörde

Zu den Verwaltungsbehörden zählen der Bundespräsident, Mitglieder der Bundesregierung, die Ministerien, die Landesregierungen, Bezirkshauptmannschaften, Finanzämter, Polizei etc.

Verwaltungsgerichtshof

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) ist ein Höchstgericht zur Kontrolle der Verwaltung. Er ist neben dem Verfassungsgerichtshof der zweite Gerichtshof öffentlichen Rechts in Österreich.

Verwaltungsstrafe

Eine Verwaltungsstrafe wird wegen Übertretung von Verwaltungsvorschriften durch die betreffende Verwaltungsbehörde verhängt. Im Verwaltungsstrafgesetz gibt es drei Strafarten: Geldstrafe, Freiheitsstrafe und Verfall.

Verwaltungsübertretung

Von einer Verwaltungsübertretung spricht man, wenn eine verwaltungsrechtliche Norm verletzt wird (z. B. Falschparken, Lärmbelästigung, Geschwindigkeitsüberschreitungen etc.). Dies hat meist eine Verwaltungsstrafe zur Folge.

Vollziehung

Die Aufgabe der Vollziehung ist es, die Gesetze im Einzelfall durchzusetzen und anzuwenden – notfalls auch mit Zwang. Zur Vollziehung gehören die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit. Siehe dazu auch „Verwaltung“ bzw. „Gerichtsbarkeit“.

Vorsätzliche Begehung

Vorsatz ist das Wissen und Wollen, eine rechtswidrige Tat auszuführen. Das Delikt wird in diesem Fall durch das aktive Tun des Täters vollendet (im Gegensatz zur fahrlässigen Begehung).

Wandlung

Liegt ein Mangel einer gelieferten Sache vor, besteht ein Recht auf Gewährleistung, die bis zur Wandlung gehen kann. Wenn beispielsweise ein Videorekorder nicht aufzeichnet, fehlt eine im Verkehr vorausgesetzte Eigenschaft und der/die Händler/-in ist zur Gewährleistung verpflichtet. Je nach Mangel muss er/sie in erster Linie Verbesserung bewirken oder das Gerät austauschen. Gelingt das nicht, muss ein Preisnachlass gewährt oder gar der Kaufpreis gegen Rückgabe der Sache (=Wandlung) zurückerstattet werden.

Zivilrechtsstreitigkeiten

Von Zivilrechtsstreitigkeiten spricht man dann, wenn eine Bürgerin bzw. ein Bürger eine andere Bürgerin bzw. einen anderen Bürger verklagt.

Zivilverfahren

In einem Zivilverfahren geht es um die Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche.

Zurverfügungstellungsrecht

Das Zurverfügungstellungsrecht wird auch Online-Recht genannt. Es handelt sich dabei um ein eigenes Verwertungsrecht für das interaktive Anbieten von Werken und geschützten Leistungen im Internet oder in anderen interaktiven Diensten.

Brettspiel

„Anwälte machen Schule!“

Spieleranzahl:

2 bis 4 Spieler/-innen

Spielmaterial:

- 1 Spielplan „Anwälte machen Schule“
- 4 Spielfiguren in verschiedenen Farben
- 1 Würfel
- 5 Fragen- und Antwort-Blätter
- 1 Ereignisfeld-Blatt

Ziel des Spiels:

Ziel des Spiels ist es, so rasch wie möglich den Routenverlauf vom Start zum Ziel – unter Berücksichtigung der Ereignisfelder – zu bewältigen. Wer als erste Spielerin bzw. erster Spieler das Ziel erreicht, gewinnt das Spiel.

Um ins Ziel zu gelangen, ist eine exakt gewürfelte Augenzahl nicht erforderlich.

Spielablauf:

Alle Spieler/-innen stellen ihre Spielfigur auf das erste Feld und würfeln einmal.

Wer die höchste Augenzahl würfelt, beginnt.

Die erste Spielerin bzw. der erste Spieler würfelt erneut. Die gewürfelte Augenzahl entscheidet, aus welchem Kapitel sie/er eine Frage erhält:

- 1: Frage zum Themenbereich „Strafmündigkeit und Geschäftsfähigkeit“
- 2: Frage zum Themenbereich „Justiz und Exekutive – deine Rechte und Pflichten“

- 3: Frage zum Themenbereich „Jugendschutz“
- 4: Frage zum Themenbereich „Facebook und Internet – alle Chancen sicher nutzen“
- 5: Frage zum Themenbereich „Berufsbild ‚Rechtsanwalt‘“
- 6: Die Spielerin bzw. der Spieler darf sich einen Themenbereich aussuchen.

Zum Beispiel: Hat die Spielerin bzw. der Spieler eine „3“ gewürfelt, wird ihr/ihm die erste Frage vom Fragen-Blatt „Jugendschutz“ vorgelesen. Beantwortet sie/er die Frage richtig, darf sie/er die gewürfelte Augenzahl – in diesem Fall 3 Felder – vorrücken. Wird die Frage falsch beantwortet, darf die Spielfigur nicht vorgerückt werden.

Die Antworten zu den Fragen finden sich jeweils auf der Rückseite der Fragen-Blätter. Danach wird die erste Frage am Fragen-Blatt markiert. Wird erneut eine „3“ gewürfelt, ist die nächste Frage des Fragen-Blattes an der Reihe.

Die nächste Spielerin bzw. der nächste Spieler ist an der Reihe. Auch sie/er würfelt und erhält je nach gewürfelter Augenzahl eine Frage aus dem jeweiligen Themenbereich.

Wer auf einem **Ereignisfeld** landet, führt die entsprechende Spielanweisung aus.

Spielfiguren dürfen **übersprungen** und Spielfelder **doppelt** besetzt werden.

Fragen-Blatt I

Strafmündigkeit und Geschäftsfähigkeit

Die folgenden Fragen kommen zum Einsatz, wenn eine „1“ gewürfelt wurde:

- Frage 1: Du bist 14 Jahre alt und möchtest nächstes Jahr eine Lehre als Maschinenbautechniker/-in beginnen. Darfst du das Lehrverhältnis ohne Einwilligung deiner Erziehungsberechtigten (Eltern) eingehen?
- Frage 2: Bis zum 18. Geburtstag ist man strafunmündig und strafbare Handlungen haben keine Konsequenzen. Stimmt das?
- Frage 3: Wenn man als Jugendlicher verurteilt wird, werden die Strafen nicht in das Strafregister eingetragen. Stimmt das?
- Frage 4: Mit 16 Jahren darf man sich, ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten, ein Moped kaufen, solange man den Kaufpreis selbst aufbringen kann. Stimmt das?
- Frage 5: Als mündiger Minderjähriger (zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr) hat man ein Mitbestimmungsrecht bei medizinischen Behandlungen. Stimmt das?
- Frage 6: Als mündiger Minderjähriger darf man ein Testament aufsetzen. Stimmt das?
- Frage 7: Arnold (14) bestiehlt seine Klassenkameraden. Kann er dafür strafrechtlich belangt werden?
- Frage 8: Alex (17) und Gernot (22) begehen gemeinsam eine Straftat. Erwartet sie die gleiche Strafe?
- Frage 9: Martin hat eine Jugendstrafe in Höhe von drei Monaten erhalten. Scheint diese im Strafregisterauszug auf?
- Frage 10: Darf sich Sigrid (13) mit Erlaubnis ihrer Eltern ein Handy kaufen?
- Frage 11: Darf sich Susanne (14) mit ihrem Taschengeld die neueste CD ihrer Lieblingsband kaufen?
- Frage 12: Darf Eva mit 15 Jahren einen Ferienjob als Regalschlichterin annehmen?
- Frage 13: Ist Lukas mit 17 schon voll geschäftsfähig?
- Frage 14: Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr kann ich mir selbst aussuchen, welcher Religion ich angehören möchte. Stimmt das?
- Frage 15: In einem Strafverfahren muss ich mich als Jugendlicher zwingend von einer Anwältin bzw. einem Anwalt vertreten lassen. Stimmt das?
- Frage 16: Verwaltungsstrafen werden im Strafregister nicht eingetragen. Stimmt das?

Antwort-Blatt I

Strafmündigkeit und Geschäftsfähigkeit

Frage 1: Nein

Frage 2: Nein

Frage 3: Nein

Frage 4: Nein

Frage 5: Ja

Frage 6: Ja

Frage 7: Ja

Frage 8: Nein

Frage 9: Nein

Frage 10: Ja

Frage 11: Ja

Frage 12: Ja

Frage 13: Nein

Frage 14: Ja

Frage 15: Ja

Frage 16: Ja

Fragen-Blatt II

Justiz und Exekutive – deine Rechte und Pflichten

Die folgenden Fragen kommen zum Einsatz, wenn eine „2“ gewürfelt wurde:

- Frage 1: Die ordentlichen Gerichte sind in Österreich in vier Stufen organisiert: Bezirksgericht, Landesgericht, Oberlandesgericht und der Oberste Gerichtshof. Stimmt das?
- Frage 2: Unter Instanzenzug versteht man die Anrufung des nächsthöheren Gerichtes – mit dem Ziel, eine gerichtliche Entscheidung der unteren Instanz abändern oder aufheben zu lassen. Stimmt das?
- Frage 3: Ein Zivilverfahren beginnt immer mit einer Klage. Stimmt das?
- Frage 4: Wenn ich als Zeugin bzw. Zeuge geladen werde, muss ich nicht unbedingt zu diesem Termin erscheinen. Stimmt das?
- Frage 5: Für österreichische Staatsbürger besteht keine Ausweispflicht. Stimmt das?
- Frage 6: Eine Festnahme darf nur aufgrund eines richterlichen Haftbefehls erfolgen. Stimmt das?
- Frage 7: Erlässt die Justiz auch Gesetze?
- Frage 8: Muss man sich in jedem Gerichtsverfahren von einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt vertreten lassen?
- Frage 9: Darf jemand, der an einer Geisteskrankheit leidet, als Zeugin bzw. Zeuge vernommen werden?
- Frage 10: Muss John aus Amerika bei seinem Besuch in Österreich immer seinen Pass und sein Visum mit sich tragen?
- Frage 11: Dürfen Polizistinnen bzw. Polizisten einen Alkoholtest – auch ohne konkrete Verletzung der Straßenverkehrs-Vorschriften – durchführen?
- Frage 12: Darf die Polizei bei einem großen Festival deine Kleidung durchsuchen?
- Frage 13: Darf eine Richterin bzw. ein Richter den rechtlich interessierten Zuhörer Karl bei einem Strafverfahren ohne Begründung des Saales verweisen?
- Frage 14: Die Gerichte sind in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig. Stimmt das?
- Frage 15: Landesgerichte gibt es nur in den neun Landeshauptstädten. Stimmt das?
- Frage 16: Polizistinnen und Polizisten dürfen dich bis zu deiner Volljährigkeit duzen. Stimmt das?
- Frage 17: Als Zeugin bzw. Zeuge darf man zur Not auch lügen. Stimmt das?
- Frage 18: Anlässlich einer Amtshandlung ist die Polizistin bzw. der Polizist immer verpflichtet, mir ihren bzw. seinen Namen zu nennen. Stimmt das?
- Frage 19: Man kann im Zuge einer Verkehrskontrolle nicht zu einer Blutabnahme gezwungen werden. Stimmt das?

Antwort-Blatt II

Justiz und Exekutive – deine Rechte und Pflichten

Frage 1: Ja

Frage 2: Ja

Frage 3: Ja

Frage 4: Nein

Frage 5: Ja

Frage 6: Ja

Frage 7: Nein

Frage 8: Nein

Frage 9: Nein

Frage 10: Ja

Frage 11: Ja

Frage 12: Ja

Frage 13: Nein

Frage 14: Ja

Frage 15: Nein

Frage 16: Nein

Frage 17: Nein

Frage 18: Nein

Frage 19: Ja

Fragen-Blatt III

Jugendschutz

Die folgenden Fragen kommen zum Einsatz, wenn eine „3“ gewürfelt wurde:

- Frage 1: Mit 14 Jahren darf ich am Abend unbegrenzt lange ausgehen – die Erziehungsberechtigten haben keinen Einfluss mehr darauf. Stimmt das?
- Frage 2: Mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten darf man bereits mit 17 Jahren aus der elterlichen Wohnung ausziehen. Stimmt das?
- Frage 3: Das Jugendschutzgesetz soll Jugendliche und Kinder schützen. Stimmt das?
- Frage 4: Mit 16 Jahren ist man bereits dazu berechtigt, sich jegliche Art von Filmen sowohl im Kino anzusehen, als auch in der Videothek auszuleihen. Stimmt das?
- Frage 5: Ist Karl (19) für Max (13) eine geeignete Aufsichtsperson, wenn die Eltern von Max ihre Zustimmung geben?
- Frage 6: Darf Grete mit 15 Jahren Bier bei einem Straßenfest trinken?
- Frage 7: Darf Ralfs Mutter ihm verbieten, nach 22 Uhr außer Haus zu sein, obwohl er bereits 16 Jahre alt ist?
- Frage 8: Darf Hans mit 17 Jahren im Wettbüro Geld auf ein Pferderennen setzen?
- Frage 9: Birgit (17) wird von ihrer Freundin gefragt, ob sie mit ihr eine Zigarette rauchen möchte. Darf Birgit das?
- Frage 10: Darf Sara (17) aus der elterlichen Wohnung ausziehen, obwohl ihre Eltern dagegen sind?
- Frage 11: Sandra (17) möchte heiraten – doch ihre Eltern sind strikt dagegen. Darf sie trotzdem heiraten?
- Frage 12: Sind die Jugendschutzgesetze in allen österreichischen Bundesländern gleich?
- Frage 13: Darf Leon (17) mit seinen volljährigen Freunden ein Bordell besuchen?
- Frage 14: Darf Gerhard (17) in Niederösterreich bis 23 Uhr auf einem Fest sein?
- Frage 15: Kann Daniela (15) für ihre Schwester (14) eine Aufsichtsperson sein?
- Frage 16: Unter 18-Jährige dürfen sich zwar in Wettbüros aufhalten, aber keine Wetten abschließen. Stimmt das?
- Frage 17: Bei der Scheidung der Eltern haben Kinder ein Mitspracherecht, bei welchem Elternteil sie sich künftig hauptsächlich aufhalten wollen. Stimmt das?
- Frage 18: Auch wenn mir daheim körperliche Gewalt widerfährt, so kann ich erst mit 18 Jahren von zu Hause ausziehen. Stimmt das?

Antwort-Blatt III

Jugendschutz

Frage 1: Nein

Frage 2: Ja

Frage 3: Ja

Frage 4: Nein

Frage 5: Ja

Frage 6: Nein

Frage 7: Ja

Frage 8: Nein

Frage 9: Ja

Frage 10: Nein

Frage 11: Nein

Frage 12: Nein

Frage 13: Nein

Frage 14: Ja

Frage 15: Nein

Frage 16: Nein

Frage 17: Ja

Frage 18: Nein

Fragen-Blatt IV

Facebook und Internet – alle Chancen sicher nutzen

Die folgenden Fragen kommen zum Einsatz, wenn eine „4“ gewürfelt wurde:

- Frage 1: Du entdeckst im Internet ein peinliches Foto von dir. Hast du das Recht, wenn du der Veröffentlichung nicht zugestimmt hast, das Bild löschen lassen?
- Frage 2: Sobald ich mit meiner Homepage Geld verdienen will, muss ich ein Impressum mit den wichtigsten Kontaktdaten veröffentlichen. Stimmt das?
- Frage 3: Hast du das Recht, von einem Online-Kauf innerhalb von sieben Werktagen ohne Angabe von speziellen Gründen zurückzutreten?
- Frage 4: Beim Kauf neuer Ware hat man immer Anspruch auf Garantie und Gewährleistung. Stimmt das?
- Frage 5: Im Internet kann ich immer – unabhängig vom Alter – alles kaufen. Stimmt das?
- Frage 6: Unter geistigem Eigentum versteht man das Schutzrecht an immateriellen Gütern, wie Musik, Film etc. Stimmt das?
- Frage 7: Urheberrechtsverletzungen können strafrechtliche und zivilrechtliche Folgen haben. Stimmt das?
- Frage 8: Darf Martin peinliche Bilder von seinem betrunkenen Freund Harald ohne dessen Einwilligung auf Facebook posten?
- Frage 9: Tina möchte ihr Lieblingslied auf ihrer Website zum Download zur Verfügung stellen, damit alle ihre Freundinnen und Freunde es herunterladen können. Darf sie das?
- Frage 10: Jonas hat auf seiner Website viele Links gesetzt. Als ihn ein Freund darauf aufmerksam macht, dass einer dieser Links zu einer Seite mit verbotenen Inhalten führt, ist Jonas erstaunt. Muss er den Link löschen?
- Frage 11: Handelt es sich bei „123“ um ein sicheres Passwort?
- Frage 12: Sebastian legt ein Facebook-Profil an und wählt als Passwort „3D\$45a“. Ist dies ein sicheres Passwort?
- Frage 13: Stefan bestellt sich im Internet ein heiß begehrtes Videospiele, welches nicht fristgerecht geliefert wird. Kann er – nachdem er eine Nachfrist gewährt hat – vom Kauf zurücktreten?
- Frage 14: Michael schreibt für Kornelia ein Liebeslied. Ist Michael jetzt automatisch Urheber?
- Frage 15: Alex liebt seine Schallplattensammlung heiß. Darf er sich zum privaten Gebrauch Sicherungskopien anfertigen?
- Frage 16: Lukas hat sich eine neue Musik-CD gekauft. Er ist nun der Meinung, dass er das Recht hat, die Lieder frei zum Download anzubieten. Hat er dieses Recht?
- Frage 17: Darf Robert einen Kopierschutz umgehen, um sich eine private Sicherungskopie zu erstellen?
- Frage 18: Kann sich Manfred wegen Cyber-Mobbings an „Rat auf Draht“ wenden?
- Frage 19: Ist es eine gute Idee, seine Passwörter mittels Klebezettel auf den Monitor zu kleben?

Antwort-Blatt IV

Facebook und Internet – alle Chancen sicher nutzen

Frage 1: Ja

Frage 2: Ja

Frage 3: Ja

Frage 4: Nein

Frage 5: Nein

Frage 6: Ja

Frage 7: Ja

Frage 8: Nein

Frage 9: Nein

Frage 10: Ja

Frage 11: Nein

Frage 12: Ja

Frage 13: Ja

Frage 14: Ja

Frage 15: Ja

Frage 16: Nein

Frage 17: Nein

Frage 18: Ja

Frage 19: Nein

Fragen-Blatt V

Berufsbild „Rechtsanwalt“

Die folgenden Fragen kommen zum Einsatz, wenn eine „5“ gewürfelt wurde:

- Frage 1: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterliegen einer strengen Verschwiegenheitspflicht. Stimmt das?
- Frage 2: Um Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt zu werden, muss man das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität abschließen. Gleich danach erfolgt die Eintragung in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Stimmt das?
- Frage 3: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte übernehmen ausschließlich die Vertretung vor Gerichten. Stimmt das?
- Frage 4: Im Zivilverfahren trägt die Verliererin bzw. der Verlierer immer die eigenen Kosten sowie die Kosten der Gegnerin bzw. des Gegners. Stimmt das?
- Frage 5: Jede Rechtsanwältin bzw. jeder Rechtsanwalt ist auch gleichzeitig „Verteidiger/-in in Strafsachen“. Stimmt das?
- Frage 6: Nach einer umfangreichen Rechtsberatung und der anschließenden Prozessführung erhältst du eine Honorarnote deiner Rechtsanwältin, die dir zu hoch erscheint. Du kannst diese bei der Rechtsanwaltskammer überprüfen lassen. Stimmt das?
- Frage 7: Kann dich eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt auch vor Verwaltungsbehörden vertreten?
- Frage 8: Darf eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt seinen Freundinnen und Freunden von den Fällen seiner Klientinnen und Klienten – unter Nennung deren Namen – erzählen?
- Frage 9: Ist die erfolgreich abgeschlossene Rechtsanwaltsprüfung eine zwingende Voraussetzung, um in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufgenommen zu werden?
- Frage 10: Darf ein Rechtsanwalt auch einen Kaufvertrag verfassen?
- Frage 11: Ist das Erstgespräch mit einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt immer kostenlos – auch wenn dies im Vorfeld nicht vereinbart wurde?
- Frage 12: Soll man seine Rechtsschutz-Polize zum Gespräch mit einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt mitnehmen?
- Frage 13: Müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre erbrachten Leistungen genau aufzeichnen?
- Frage 14: Tim hat ein Strafmandat bekommen, da er angeblich zu schnell mit dem Auto unterwegs war. Kann er sich in diesem Fall an eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt wenden?
- Frage 15: Im Gegensatz zu einem Priester unterliegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht der Pflicht zur Verschwiegenheit. Stimmt das?
- Frage 16: Vor Abschluss wichtiger Rechtsgeschäfte (z. B. Kauf einer Immobilie) ist es ratsam, eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt zu Rate zu ziehen. Stimmt das?

Antwort-Blatt V

Berufsbild „Rechtsanwalt“

Frage 1: Ja

Frage 2: Nein

Frage 3: Nein

Frage 4: Ja

Frage 5: Ja

Frage 6: Ja

Frage 7: Ja

Frage 8: Nein

Frage 9: Ja

Frage 10: Ja

Frage 11: Nein

Frage 12: Ja

Frage 13: Ja

Frage 14: Ja

Frage 15: Nein

Frage 16: Ja

Ereignisfelder

- 1** Du bist gerade 14 Jahre alt geworden und hast in einem Supermarkt eine Zeitschrift gestohlen. Ein Kaufhaus-Detektiv hat dich dabei beobachtet. Da du mit 14 Jahren bereits strafmündig bist, kommt es zu einem Strafverfahren. **3 Felder zurück**
- 2** Du bist 15 Jahre alt und kaufst ohne Einwilligung deiner Erziehungsberechtigten ein neues Moped. Zuhause angekommen, erzählst du deinen Eltern von dem Kauf. Da sie mit dem Kauf nicht einverstanden sind, musst du das Moped wieder zurückgeben. **Zweimal aussetzen**
- 3** Du bist 16 Jahre alt und bestellst dir in einem Online-Shop mehrere Computerspiele – obwohl du weißt, dass du diese nicht bezahlen kannst. Der Erwerb von Waren im Wissen, diese nicht bezahlen zu können, stellt eine strafbare Handlung dar. Da du bereits strafmündig bist, folgt ein Strafverfahren. **Zurück an den Start**
- 4** Du bist Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt in Wien und hast in einem Gerichtsverfahren als Zeugin bzw. Zeuge gegen eine Klientin auszusagen. Ohne von der Verschwiegenheitspflicht entbunden worden zu sein, tätigst du die Aussage. Das ist nicht erlaubt. **4 Felder zurück**
- 5** Du bist Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt und rechnest dein Honorar stets nach Belieben – ohne Vereinbarung und ohne Bekanntgabe der erbrachten Leistungen – ab. **Zurück an den Start**
- 6** Da du mit einer volljährigen Begleitperson ein Konzert besuchst, darfst du das Konzert bis zum Ende sehen – egal wie lange es dauert. **2 Felder vor**
- 7** Dein Freund fragt dich, ob du ihn in ein Wettbüro begleiten möchtest. Da du noch nicht volljährig bist, lehnt du ab und gehst stattdessen laufen. **3 Felder vor**
- 8** Ein Polizist hat dich beim Trinken von Wodka beobachtet, obwohl du erst 15 Jahre alt bist. Als Konsequenz musst du an einem Belegungsgespräch teilnehmen. **Zweimal aussetzen**
- 9** Du verwendest deinen Vornamen als Passwort für alle deine Profile in sozialen Netzwerken. Damit riskierst du, dass andere dein Profil mutwillig verändern. **Zweimal aussetzen**
- 10** Da du jeden Tag mehrere Stunden im Internet surfst und dich nur mehr schwer von deinem Computer losreißen kannst, erkennst du, dass du suchtfährdet bist. Du wendest dich daher an eine Suchtberatungsstelle. **5 Felder vor**
- 11** Du hast dir bei einem Händler im Internet ein neues T-Shirt bestellt. Da es dir nicht gefällt, machst du von deinem Rücktrittsrecht Gebrauch. Du schickst das T-Shirt zwei Tage nach Erhalt ungetragen wieder zurück. **Noch einmal würfeln**

Start

1

5

9

2

6

4

8

10

3

7

11

Ziel

§!
Anwälte
machen
Schule!